

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 1188

ANFANG

M
17c
GESCHLOSSEN

GESCHLOSSEN

M17c M 17 c

Band 2

Musikunterricht

1940

15. Februar 1940

An den
Herrn Reichsminister für Wissen-
schaft, Erziehung und Volksbildung
B e r l i n W 8

W. Müller
1/16

J. Nr. 116 *verb. m. 1243/117/138*

Betr.: Entwürfe für den Musikunterricht

Anliegend überreichen wir die Entwürfe für den
Musikunterricht: zuvor ein Vorwort

1. Prüfungsordnung (mit Ergänzungsbestimmungen
über den Musikunterricht in Kleinstädten und
auf dem Lande)
2. Musiklehranstalten
3. Ordnung für Musikseminare.

Überreicht
Der Präsident
Im Auftrage

Alu

Der Senat, Abteilung für Musik, hat den Entwürfen in sei-
ner Sitzung vom 15. Februar 1940 zugestimmt.

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

In Vertretung

E. J. v. Bogner W

Um eine einheitliche Regelung des Musikunterrichts-
wesens für das gesamte Reichsgebiet im Sinne der national-
sozialistischen Kulturpolitik herbeizuführen, wird hiermit
eine Prüfungsordnung für die Staatliche Musiklehrerprüfung
erlassen, der Ergänzungsbestimmungen für den Musikunter-
richt in Kleinstädten und auf dem Lande angefügt sind. Zur
Heranbildung eines geeigneten Musikerzieher- und Musiker-
nachwuchses sowie zur musischen Durchdringung des gesamten
Volkes dienen die Bestimmungen über Musiklehranstalten und
die Ordnung für Musikseminare. Damit wird die musikalische
Laien- und Berufsausbildung in das gesamte nationalsoziali-
stische Erziehungswerk eingebaut.

3

Um eine einheitliche Regelung des Musikunterrichts-
wesens für das gesamte Reichsgebiet im Sinne der national-
sozialistischen Kulturpolitik herbeizuführen, wird hiermit
eine Prüfungsordnung für die Staatliche Musiklehrerprüfung
erlassen, der Ergänzungsbestimmungen für den Musikunter-
richt in Kleinstädten und auf dem Lande angefügt sind. Zur
Heranbildung eines geeigneten Musikersieher- und Musiker-
nachwuchses sowie zur musischen Durchdringung des gesamten
Volkes dienen die Bestimmungen über Musiklehranstalten und
die Ordnung für Musikseminare. Damit wird die musikalische
Laien- und Berufsausbildung in das gesamte nationalsoziali-
stische Erziehungswerk eingebaut.

Um eine einheitliche Regelung des Musikunterrichts-
wesens für das gesamte Reichsgebiet im Sinne der national-
sozialistischen Kulturpolitik herbeizuführen, wird hiermit
eine Prüfungsordnung für die Staatliche Musiklehrerprüfung
erlassen, der Ergänzungsbestimmungen für den Musikunter-
richt in Kleinstädten und auf dem Lande angefügt sind. Zur
Heranbildung eines geeigneten Musikersicher- und Musiker-
nachwuchses sowie zur musischen Durchdringung des gesamten
Volkes dienen die Bestimmungen über Musiklehranstalten und
die Ordnung für Musikseminare. Damit wird die musikalische
Laien- und Berufsausbildung in das gesamte nationalsozialisti-
sche Erziehungswerk eingebaut.

Um eine einheitliche Regelung des Musikunterrichts-
wesens für das gesamte Reichsgebiet im Sinne der national-
sozialistischen Kulturpolitik herbeizuführen, wird hiermit
eine Prüfungsordnung für die Staatliche Musiklehrerprüfung
erlassen, der Ergänzungsbestimmungen für den Musikunter-
richt in Kleinstädten und auf dem Lande angefügt sind. Zur
Heranbildung eines geeigneten Musikersicher- und Musiker-
nachwuchses sowie zur musischen Durchdringung des gesamten
Volkes dienen die Bestimmungen über Musiklehranstalten und
die Ordnung für Musikseminare. Damit wird die musikalische
Laien- und Berufsausbildung in das gesamte nationalsoziali-
stische Erziehungswerk eingebaut.

Um eine einheitliche Regelung des Musikunterrichts-
wesens für das gesamte Reichsgebiet in Sinne der national-
sozialistischen Kulturpolitik herbeizuführen, wird hiermit
eine Prüfungsordnung für die Staatliche Musiklehrerprüfung
erlassen, der Ergänzungsbestimmungen für den Musikunter-
richt in Kleinstädten und auf dem Lande angefügt sind. Zur
Heranbildung eines geeigneten Musikersicher- und Musiker-
nachwuchses sowie zur musischen Durchdringung des gesamten
Volkes dienen die Bestimmungen über Musiklehranstalten und
die Ordnung für Musikseminare. Damit wird die musikalische
Laien- und Berufsausbildung in das gesamte nationalsozialisti-
sche Erziehungswerk eingebaut.

Prüfungsordnung

für die Staatliche Musiklehrerprüfung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Wer Unterricht in Gesang, Klavier, Cembalo, Orgel, Geige, Bratsche, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Laute, Gitarre, Blasinstrumenten - auch Blockflöte -, Kompositionslehre, Rhythmischer Erziehung, Musikwissenschaft und Gehörbildung erteilen will, muß sich der Staatlichen Musiklehrerprüfung unterziehen.

§ 2

Von der Forderung des § 1 sind nur befreit:

1. Musikdozenten an staatlichen Hochschulen, Universitäten und den ihnen angegliederten Instituten für ihre Lehrgebiete
2. Inhaber eines Zeugnisses über die an einer staatlichen Musikhochschule mit Erfolg abgelegte Reifeprüfung, sofern dieses eine ausdrückliche Anerkennung als staatlich geprüfter Musiklehrer enthält
3. die Meisterschüler für musikalische Komposition an der Preussischen Akademie der Künste, die ein dreijähriges Studium mit Erfolg beendet haben und darüber ein amtliches Zeugnis beibringen, für das Fach Kompositionslehre
4. hervorragende Künstler auf besonderen Antrag; über die

Anträge entscheidet der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung.

II. Zulassung zur Prüfung.

§ 3

Die Zulassung zur Prüfung ist von folgenden Voraus-
setzungen abhängig:

Der Bewerber muß

1. bei Beginn der Prüfung das 21. Lebensjahr (bei Wahl des
Hauptfaches Gesang das 23. Lebensjahr) vollendet haben
2. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Volksdeutsche
Angehörige fremder Nationen bedürfen der besonderen Ge-
nehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung)
3. den Nachweis erbringen, daß er nicht Jude oder jüdischer
Mischling im Sinne der ersten Verordnung zum Reichsbür-
gergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) ist
4. sittlich unbescholten und politisch einwandfrei sein
5. eine ausreichende Allgemeinbildung aufweisen, die in der
Regel als gegeben anzusehen ist, wenn der Bewerber min-
destens den erfolgreichen Besuch der fünften Klasse einer
höheren Lehranstalt oder eine gleichwertige Vorbildung
nachweisen kann; in besonderen Fällen kann der Prüfungs-
vorsitzende durch schriftlichen Entscheid von dieser
Bedingung befreien
6. ein ausreichendes Studium im Hauptfach nachweisen und
in der Regel zwei Jahre ein staatlich anerkanntes Musik-
seminar besucht haben. Die *erforderliche* Teilnahme an
erfolgreiche

einem staatlichen Lehrgang für Volks- und Jugendmusikleiter, bestätigt durch das staatliche Abschlußzeugnis, kann auf die Seminarzeit angerechnet werden; hierzu ist die besondere Genehmigung des Reichserziehungsministers erforderlich

7. im Laufe des letzten Seminarjahres an einem mehrwöchigen Lehrgang in Form einer Wohn- und Arbeitsgemeinschaft (Schulungslager zur Einführung in die praktische Aufgabenstellung der musischen Erziehung) teilgenommen haben. Zeit und Ort dieser Lehrgänge werden rechtzeitig im Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder "Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" bekanntgegeben. Die einzelnen Seminarleiter haben die Meldungen hierzu dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zuzuleiten, der sich die Einberufung und Verteilung vorbehält.

Anmerkung:

Nichtvolksdeutsche Ausländer können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den unter 1, 3, 4, 5 und 6 genannten Bedingungen entsprechen; die Entscheidung über die Zulassung behält sich der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vor.

§ 4

Der Bewerber hat ein Zulassungsgesuch einzureichen, das die Angabe des Hauptfaches und der etwaigen Zusatzfächer enthält, in denen er die Prüfung ablegen will.

Dem Gesuch sind beizugeben

1. ein ausführlicher, selbstgeschriebener Lebenslauf
2. der Ahnenpaß oder, falls nicht vorhanden, die Geburtsurkunde sowie die Geburtsurkunden und die Heiratsurkunde der Eltern
3. ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Dienstleistungszeugnis einer politischen Gliederung
4. die Nachweise über die Allgemeinbildung (§ 3, Nr. 5)
5. die Nachweise über die in § 3 Nr. 6 geforderte musikalische Ausbildung
6. ein Verzeichnis der während der Ausbildung im Hauptfach durchgearbeiteten Werke
7. gegebenenfalls die Bescheinigung über eine bereits früher versuchte Ablegung der Prüfung
8. von Bewerbern für das Hauptfach "Musiklehre und Komposition" eigene Kompositionen.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der eingereichten Unterlagen und der vom Seminarleiter sowie vom Hauptfachlehrer ihm unmittelbar vorzulegenden schriftlichen Zustimmung zur Meldung des Bewerbers.

§ 5

Nach erfolgter Zulassung ist sofort eine Prüfungsgebühr einzuzahlen, und zwar:

- 50,-- RM bei der Hauptprüfung (unabhängig von der Zahl der gemeldeten Haupt- bzw. Zusatzfächer)
- je 10,-- RM für jedes weitere in einer Erweiterungsprüfung (s. § 18) angemeldete Haupt- bzw. Zusatzfach

30,-- RM bei Wiederholung der Prüfung (s. § 17).

III. Prüfungsausschüsse und Prüfungsverfahren.

§ 6

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Fachvertretern als Mitglieder. Die Akademie der Künste hat das Recht, ein Mitglied ihres Senats als staatlichen Kommissar in den Prüfungsausschuß zu entsenden.

§ 7

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreter werden in den Ländern von der jeweiligen Landesregierung, in den Reichsgauen von den Reichsstatthaltern und in Preußen von den Oberpräsidenten ernannt. Ihnen stehen als Fachberater die Direktoren der Staatlichen Hochschulen für Musik und die staatlichen Musikberater zur Seite.

Die übrigen Mitglieder werden in den Ländern von den obersten Verwaltungsbehörden, in den Reichsgauen von den Reichsstatthaltern, in Preußen von den Oberpräsidenten bestimmt. Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird anheimgestellt, den Vertreter der Fachschaft "Musikerziehung" beim zuständigen Landesleiter der Reichsmusikkammer als Beisitzer zu berufen.

Die von den Landesregierungen, Reichsstatthaltern und Oberpräsidenten ernannten Ausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und

Volksbildung, der auch die näheren Ausführungsbestimmungen erläßt.

§ 8

Der Prüfungsausschuß kann in Unterausschüssen geteilt werden. Die Vorsitzenden der Unterausschüsse werden durch den Prüfungsvorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter bestimmt.

Jeder Unterausschuß muß einschließlich seines Vorsitzenden aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, von denen wenigstens eines ein Privatmusiklehrer sein muß.

§ 9

Über alle Prüfungsabschnitte ist von einem Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses (Unterausschusses) eine Niederschrift zu führen.

IV. Zeitpunkt der Prüfung.

§ 10

Über den Zeitpunkt der Prüfung erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung besondere Vorschriften.

V. Prüfungsgegenstand.

§ 11

Durch die Prüfung wird die Lehrbefähigung für ein oder mehrere künstlerische Hauptfächer, gegebenenfalls für ein oder zwei Zusatzfächer (§ 12, Abs 4) nachgewiesen. Der Bewerber kann die Lehrbefähigung für mehrere Hauptfächer in einer Prüfung erlangen; ein entsprechender Antrag ist mit

dem Zulassungsgesuch (§ 4) zu stellen.

Die Lehrbefähigung für ein oder mehrere Haupt- bzw. Zusatzfächer kann auch in einer besonderen Erweiterungsprüfung erworben werden (§ 18).

§ 12

Die einzelnen künstlerischen, erzieherischen und volksmusikalischen Prüfungsgebiete werden in Haupt-, Pflicht- und Zusatzfächer eingeteilt.

Als Hauptfach kann gewählt werden :

1. Singen und Sprechen
2. ein Tasten- oder Orchesterinstrument
3. Musiklehre und Komposition
4. Laute und Gitarre
5. Blockflöte
6. Rhythmische Erziehung

Pflichtfächer sind:

1. Musikerziehung
2. Gehörbildung und Musiklehre
3. Musikkunde ¹⁾
4. Singen, wenn Laute und Gitarre als Hauptfach gewählt wird
5. Klavier, wenn ein anderes Hauptfach gewählt wird

Zusatzfächer können sein:

1. Musikwissenschaft
2. Gehörbildung

1) Bewerber, die "Musikwissenschaft" als Zusatzfach anmelden oder bereits darin an einer deutschen Universität promoviert haben, sind von der Prüfung im Pflichtfach "Musikkunde" befreit.

§ 13

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktischen - mündlichen Teil.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1. Musiklehre und Komposition als Hauptfach 4 Stunden
2. Sonstige Hauptfächer 2 Stunden
3. Pflichtfächer:
 - a) Gehörbildung (Musikdiktat) 1 Stunde
 - b) Musiklehre 2 Stunden
4. Zusatzfächer:
 - a) Gehörbildung 2 Stunden
 - b) Musikwissenschaft 4 Stunden

Die schriftliche Prüfung muß innerhalb einer Woche vor der praktisch-mündlichen Prüfung abgelegt werden.

Die praktisch-mündliche Prüfung umfaßt:

1. das Hauptfach 60 Minuten
2. Zusatzfächer je 30 Minuten
3. Gehörbildung und Musiklehre als Pflichtfächer 20 Minuten
4. Singen als Pflichtfach 20 Minuten
5. Klavier als Pflichtfach 20 Minuten
6. Musikerziehung:
 - a) Grundfragen der Musikerziehung)
 - b) Musikalische Volkskunde) zus. 45 Minuten
 - c) Leitung einer Sing- oder Spielschar)
 - d) Lehrprobe im Haupt- bzw. Zusatzfach)
mit Anfängern und Fortgeschrittenen .. je 30 Minuten
 - e) Methodik des Hauptfaches 15 Minuten
7. Musikkunde 15 Minuten

Die angegebenen Prüfungszeiten sind Höchstzeiten, die im allgemeinen nicht überschritten werden sollen.

§ 14

In der schriftlichen Prüfung werden folgende Forderungen gestellt:

1. Musiklehre und Komposition als Hauptfach:

Freie Arbeiten in größeren Vokal- und Instrumentalformen, auch gemischt
weiterhin Beispiele strenger kontrapunktischer Formen

2. Sonstige Hauptfächer:

Ausführliche Bearbeitung eines auf das Hauptfach bezogenen Themas aus den Gebieten "Grundfragen der Musikerziehung" und "Musikkunde" (siehe § 15, 5 a und 6). Es werden mehrere Themen zur Auswahl vorgelegt.

3.a) Gehörbildung als Pflichtfach:

Mittelschwere Musikdiktate im einstimmigen, zweistimmigen - kontrapunktischen und dreistimmig-harmonischen Satz

b) Musiklehre als Pflichtfach:

Aussetzen eines bezifferten Basses
Harmonisierung einer gegebenen Melodie
Durchführung einer leichteren bis mittelschweren Modulation
Ausarbeitung eines schlichten Liedsatzes für ein bis zwei Singstimmen und Instrumente
Von den gestellten Aufgaben müssen mindestens drei gelöst werden.

4.a) Musikwissenschaft als Zusatzfach:

Ausführliche Behandlung eines Themas aus der Musikgeschichte auf wissenschaftlicher Grundlage (Themen aus entlegenen Forschungsgebieten sollen nicht gestellt werden)

b) Gehörbildung als Zusatzfach:

Bearbeitung eines Themas, das die Gehörbildung in Beziehung zum Instrumental- oder Gesangunterricht oder zur allgemeinen Musikerziehung bringt oder die gebräuchlichen Methoden der Gehörbildung zum Gegenstand hat.

§ 15

In der praktisch-mündlichen Prüfung werden folgende Forderungen gestellt:

1. Singen und Sprechen:

a) Singen als Hauptfach:

Einwandfreie, stilentsprechende und lebendige Gestaltung von bezeichnenden Beispielen aus der Gesangsliteratur bis zur Gegenwart bei müheloser, fehlerfreier

Tongebung

Deutsche Volkslieder, auch in landschaftsgebundenen Formen

b) Sprechen:

Vorbildliche, mundartfreie Lautbildung bei der Sprachausübung (Umgangssprache) im Sinne einer gepflegten Gemeinsprache (Hochsprache)
Sinnentsprechende, ungekünstelte Gestaltung von Sprachkunstwerken

c) Stimmkunde und Stimmerziehung:

Bau und Wirkungsweise der Stimm- und Hörorgane

Die Entwicklung der menschlichen Stimme

Allgemeine Gesundheitspflege der Stimme; Grundsätze

für eine gesunde, auf den naturgegebenen Anlagen auf-

bauende Sprech- und Sängerbildung

c) Laute und Gitarre:

Erkennen, Beurteilen und Behandeln der häufigsten Sprech- und Singfehler sowie ihrer seelisch-körperlichen Ursachen, soweit nicht stimmärztliche Fachberatung erforderlich ist

Geschichte der Stimmerziehung

Deutsche Lautlehre

Übung in der italienischen und lateinischen Aussprache

d) Singen als Pflichtfach: (s. § 12 Abs. 3)

Einwandfreie, stilentsprechende und lebendige Gestaltung von bezeichnenden Beispielen aus den Hauptabschnitten des deutschen volkstümlichen Liedes bei müheloser, fehlerfreier Tongebung

2. Instrumente:

a) Tasten- oder Orchesterinstrument:

Einwandfreie und lebendige Wiedergabe von mindestens drei charakteristischen größeren Werken aus den Hauptepochen der Literatur des gewählten Instruments einschließlich des Schaffens der Gegenwart; die Wahl der Werke und Epochen ist anheimgestellt, doch muß der Bewerber die Beherrschung der verschiedenen Stilarten nachweisen und in der Lage sein, den Aufbau der von ihm vorbereiteten Stücke zu erläutern

Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer Sätze; in Klavier, Cembalo und Orgel auch von Begleitungen

b) Klavier als Pflichtfach: (s. § 12, Abs. 3)

Musikalisch lebendiger und technisch einwandfreier Vortrag von 3 Stücken mittlerer Schwierigkeit; Ausführung ~~von~~ leichter Begleitungen aus der Literatur des vom Bewerber gewählten Hauptfaches

c) Laute und Gitarre:

Einwandfreie und lebendige Wiedergabe eines größeren
Werkes aus der klassischen Literatur
Spiel eines eigenen Satzes zu einem älteren oder neueren
Volksliede

Improvisation einer Liedbegleitung

Vomblattspiel eines zwei- bis dreistimmigen einfachen
Stückes und eines leichten bis mittelschweren General-
basses

Transponieren leichter Sätze

Geschichte des Instruments und der verschiedenen Nota-
tionsformen

Unterrichtswerke

Übersicht über das ältere und zeitgenössische Spielgut

Die Verwendung des Instrumentes in der Kunst- und Volks-
musik

d) Blockflöte:

Wiedergabe eines charakteristischen Werkes der klassi-
schen und der schwierigeren zeitgenössischen Literatur

Vomblattspiel aus dem Spielgut alter und neuer Zeit

Übungen im Improvisieren einfacher Melodien und Gegen-
stimmen

Transponieren leichter Sätze

Kenntnis der Geschichte des Instruments und seiner Ver-
wendbarkeit in alter und neuer Musik

Unterrichtswerke

3. Musiklehre:

a) Musiklehre und Komposition als Hauptfach:

Erfassen schwieriger Intervalle und Akkorde

Beherrschung der Harmonielehre, des Kontrapunktes und

der Formenlehre

Modulation am Klavier

Spielen eines beschrifteten Basses

Vomblattsingen in verschiedenen Schlüsseln, auch mit
Generalbassbegleitung

Improvisieren von Liedbegleitungen mit Vor-, Zwischen-
und Nachspielen am Klavier

Improvisation in strenger oder freier Form

Transponieren eines einfachen mehrstimmigen Chorsatzes

Vomblattspiel mittelschwerer Partituren für Chor oder
Orchester

Kenntnis der Instrumente und ihrer Verwendung in der
Orchesterpartitur

Vertrautheit mit den Formen der neuen Gemeinschaftsmusik

b) Gehörbildung und Musiklehre als Pflichtfach:

Erfassen leichter bis mittelschwerer Intervalle und
Akkordfortschreitungen

Spielen eines leichten beschrifteten Basses

Einfache Modulation am Klavier

Improvisieren einer schlichten Volksliedbegleitung

Vomblattsingen

c) Gehörbildung als Zusatzfach:

Die verschiedenen Methoden der Gehörbildung

Vertrautheit mit den Fragen der musikalischen Begabungs-
prüfung

Ausarbeiten eines Lehrplans für Schüler verschiedener
Altersstufen

Improvisationsübungen zur Gehörbildung, zur Rhythmik
und Metrik der Musik

Darstellen rhythmischer Übungen

Beherrschung der Musiklehre bis zum vierstimmigen Satze

Nachweis der Befähigung, mehrstimmige Sätze mit
psychologische unter besonderer Berücksichtigung der
Alterationen und Modulationen aufzufassen und nach-
Zusammenhänge von Rasse und Musik
zuschreiben.

Kenntnis der verschiedenen Lehrverfahren; ihre Anwendung

4. Rhythmische Erziehung:

gemäß der individuellen Veranlagung des Schülers

Beherrschung des eigenen Körpers in Bewegung und Führung

sowie des rhythmisch-metrischen Sinnes, des Sinnes für

Phrasierung, Form und musikalische Spannungsverhältnisse

in Verbindung und Wechselwirkung mit der Körperbewegung.

Darstellen schwieriger rhythmischer Vorgänge, auch rhyth-

mischer Mehrstimmigkeit

Sofortiges Umsetzen musikalisch-rhythmischer Aufgaben (ge-

spielter und geschriebener Rhythmen) in Körperbewegung

Bewegungsformen nach gegebener Musik

Melodische Improvisationen nach gegebenen Rhythmen, Improvi-

sieren in musikalisch einfacheren Formen auf dem Klavier

Vertrautheit mit den Grundlagen einer natürlichen Atemführung

und Stimmbildung

Kenntnis des Aufbaues und der Bewegungsgesetze des menschl-

ichen Körpers. Die Lehrproben werden in der Regel im Einzel-

5. Musikerziehung:

a) Grundfragen:

Musikerziehung im Rahmen der völkischen Erziehung

Eingehende Beschäftigung mit den sich aus der Gegenwart

und dem völkischen Staatsgedanken ergebenden Forderungen

an eine Erziehung durch und zur Musik

Praktische Nutsanwendung in Lehrplänenentwürfen, im Unter-

richt und bei Adreliichen oder öffentlichen Veranstaltungen.

Die wesentlichen Vertreter der deutschen Musikerziehung in

Vergangenheit und Gegenwart

Auseinandersetzung mit einer völkisch bedingten Jugend-

psychologie unter besonderer Berücksichtigung der Zusammenhänge von Rasse und Musik
 Kenntnis der verschiedenen Lehrverfahren; ihre Anwendung gemäß der individuellen Veranlagung des Schülers

b) Musikalische Volkskunde:

Das Volklied, seine Verwurzelung im Volkstum und seine Verbindung mit dem völkischen Brauchtum
 Kenntnis der älteren und neueren Volksliedbearbeitungen sowie des Sing- und Spielgutes zum gemeinschaftlichen Singen
 Eingehendere Beschäftigung mit ausgewählten großen Werken führender deutscher Meister

c) Leitung einer Sing- oder Spielschar

Die Behandlung bestimmter geschichtlicher Epochen soll in enger Beziehung mit dem Hauptgegenstand der Prüfung stehen; es wird vorausgesetzt, daß der Bewerber die Hauptwerke kennt.

d) Lehrproben:

Vertrautheit mit den Grundlagen der musikalischen Tonpsychologie und Musikästhetik
 Der Bewerber hat die ihm drei Tage vor der Prüfung gestellten Unterrichtsaufgaben schriftlich auszuarbeiten und sodann in der Prüfung lebendig und sicher durchzuführen. Die Lehrproben werden in der Regel im Einzelunterricht abgelegt; geeignete Aufgaben können jedoch auch im Gruppenunterricht behandelt werden.

7. Musikwissenschaft als Zusatzfach:

Kenntnis der Geschichte der abendländischen Musik, ihrer Stellung innerhalb der allgemeinen Kulturgeschichte und der Beziehungen von Rasse und Musik
 Vertrautheit mit den erzieherischen, physiologischen und psychologischen Grundsätzen des Unterrichts im Hauptfach
 Kenntnis der hauptsächlichen Schulwerke und ihrer Lehrverfahren, sowie der wichtigsten Unterrichtsliteratur, der Aufführungspraxis alter Musik sowie mit den musikgeschichtlichen Hilfsmitteln, den einschlägigen Sammlungen älterer und neuerer Musik, den Gesamtausgaben und Aufstellungen eines Lehrplanes und einiger Übungsreihen

Ein unbenanntes Werk ist mit Vortragszeichen,
Musiker, Fingersätzen und dergleichen zu versehen
Übersicht über die geschichtliche Entwicklung und die
gesamte Literatur des Instruments

6. Musikkunde:

Kenntnis der Methoden und wichtigsten Ergebnisse der ver-
Allgemeine Übersicht über die Entwicklung der abendländischen
gleichenden Musikwissenschaft
Musik, ihre Stellung innerhalb der Kulturgeschichte und die
Feststellung der Ergebnisse:
Beziehung zwischen Rasse und Musik

Eingehendere Beschäftigung mit ausgewählten großen Werken
führender deutscher Meister

Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit
Die Behandlung bestimmter geschichtlicher Einzelfragen soll
in enger Beziehung mit dem Haupt- gegebenenfalls Zusatzfach
stehen; es wird vorausgesetzt, daß der Bewerber die Haupt-
werke kennt.

Vertrautheit mit den Grundzügen der musikalischen Akustik,
Tonpsychologie und Musikästhetik
Die wichtigsten musikgeschichtlichen Werke, Nachschlagewerke
und Fachzeitschriften

Die ständige Gliederung des deutschen Musiklebens

7. Musikwissenschaft als Zusatzfach:

Kenntnis der Geschichte der abendländischen Musik, ihrer
Stellung innerhalb der allgemeinen Kulturgeschichte und der
Beziehung zwischen Rasse und Musik

Vertrautheit mit den einzelnen Stil- und Formgattungen sowie
den Hauptwerken und ihren Hauptwerken vom 16. Jahrhun-
dert bis zur Gegenwart, mit der Musikinstrumentenkunde und
der Aufführungspraxis alter Musik sowie mit den musikgeschicht-
lichen Hilfsmitteln, den wissenschaftlichen und praktischen
Sammlungen älterer Musik, den Gesamtausgaben und

Ein unbeschriebenes Werk ist mit
 Fingerringen und dergleichen zu
 übersteht über die geschichtliche
 gesamte Literatur des Instrumente

6. Musikkunde:

Allgemeine Übersicht über die Entwicklung der
 Musik, ihre Stellung innerhalb der Kulturen
 Beziehung zwischen Rasse und Musik
 Eingehendere Beschäftigung mit ausgewählten
 führenden deutschen Meistern

Die Behandlung bestimmter geschichtlicher
 in enger Beziehung mit dem Haupt-gegenstand
 stehen; es wird vorausgesetzt, daß der Bewerber
 Werke kennt.

Vertrautheit mit den Grundlagen der Musiktheorie
 Tonpsychologie und Musikästhetik

Die wichtigsten musikgeschichtlichen Werke, Monographien
 und Fachzeitschriften

Die ständige Gliederung des deutschen Musiklebens
7. Musikwissenschaft als Gesamtfach:

Kenntnis der Geschichte der abendländischen Musik
 Stellung innerhalb der allgemeinen Kulturgeschichte
 Beziehungen von Rasse und Musik

Vertrautheit mit den einzelnen Stil- und Form
 den führenden Meistern und ihren Hauptwerken
 dort die zur Gegenwart, mit der Musikinstrumente
 der Auführungspraxis alter Musik sowie mit der
 lichen Hilfsmitteln, den wissenschaftlichen
 Sammlungen älterer und neuerer Musik, den Ge

Denkmälerreihen, dem neueren Schrifttum über Musik und
 Musiker, den einschlägigen Fachzeitschriften

Übersicht über die Grundsätze der musikalischen psychologi-
 schen und physikalischen Akustik, Grundbegriffe der Musik-
 ästhetik

Kenntnis der Methoden und wichtigsten Ergebnisse der ver-

VII. Wiederholung der Prüfung:
gleichenden Musikwissenschaft

VI. Feststellung der Ergebnisse:

§ 16. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so

- bestimmte Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit
 wiederholt werden:
- " sehr gut " (1)
 - " gut " (2)
 - " befriedigend " (3)
 - " ausreichend " (4)
 - " nicht genügend " (5)
- und
- beurteilt.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen
 in allen Fächern ausreichend waren; sie gilt als nicht be-
 standen, wenn

- a) das Hauptfach mit " nicht genügend " bewertet wurde oder
- b) die Leistungen in zwei Pflichtfächern mit " nicht genü-
 gend " beurteilt wurden.

IX. Prüfungsergebnis:

Nach dem Gesamtergebnis erklärt der Vorsitzende unter
 Berücksichtigung der Ergebnisse in den einzelnen Fächern die
 Prüfung als

- " sehr gut bestanden "
- " gut bestanden "
- " bestanden "
- " nicht bestanden "

Der Besitz des Zeugnisses berechtigt zur Führung der
 Bezeichnung " staatlich geprüfter Lehrer (in) für

Denkmäler, dem neueren Schrifttum
 Musiker, den einschlägigen Fachwissenschaften
 Übersicht über die Grundzüge der musikalischen
 sehen und physikalischen Akustik, Grundzüge
 Musikwissenschaft
 Kenntnis der Methoden und wichtigsten Ergeb-
 nisse der gleichzeitigen Musikwissenschaft
 VI. Festsetzung der Ergebnisse:

Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern
 "sehr gut"
 "gut"
 "befriedigend"
 "ausreichend"
 "nicht genügend"

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn
 in allen Fächern ausreichend waren; sie gilt
 als bestanden, wenn
 a) das Hauptfach mit "nicht genügend" bewur-
 den, die Leistungen in zwei Pflichtfächern mit
 "ausreichend" bewertet wurden.

Nach dem Gesamtergebnis erklärt der
 Prüfungsausschuss die Ergebnisse in den einzel-
 nen Fächern als
 "sehr gut bestanden"
 "gut bestanden"
 "bestanden"
 "nicht bestanden"

Wenn alle Einzelprädikate "Sehr gut" lauten und
 der Eindruck der Gesamtpersönlichkeit es rechtfertigt,
 kann die Bezeichnung erweitert werden.

Für die Form des "mit Auszeichnung bestanden" siehe I
 der Muster zur Grundprüfung.

Das Ergebnis wird dem Bewerber sofort mitgeteilt.

VII. Wiederholung der Prüfung. Muster I B.

§ 17 20

Die erfolgreiche Ablegung der Staatlichen Musik-
 lehrerprüfung berechtigt:
 1.) zur Erlangung von privatem Unterricht in den entspre-
 chenden Haupt- bzw. Zusatzfächern,
 2.) zur Erlangung von Unterricht in den entsprechenden
 Haupt- bzw. Zusatzfächern an einer Musikschule, einem
 Konservatorium, einer Landesmusikschule oder eines
 Musikseminars.

Bei der Wiederholung können einzelne Teile der Prü-
 fung, die mit "gut" bewertet wurden, erlassen werden.
 Die Prüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

VIII. Erweiterungsprüfung.

3.) zur Leitung einer Musikschule, eines Konservatoriums
 oder einer Landesmusikschule.
 Wer die Prüfung bestanden hat, kann in einer Erwei-
 terungsprüfung die Lehraufnahme in anderen Haupt-
 und Zusatzfächern (§ 12 Abs. 2 u. 4) erwerben.

Das Verfahren dieser Prüfung richtet sich nach den
 Grundsätzen, die für die Prüfung in ersten Hauptfächern gelten.

IX. Prüfungszeugnis.

§ 19

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis,
 das von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Prüfungs-
 ausschusses unterzeichnet ist.

Der Besitz des Zeugnisses berechtigt zur Führung der
 Bezeichnung "staatlich geprüfter Lehrer (in) für

Wenn die Kandidatprüfung ...
 der Eindruck der Gesamtpersonlichkeit
 kann die Bescheinigung
 " mit Auszeichnung
 verliehen werden.
 Das Ergebnis wird dem Bewerber
VII. Wiederholung der Prüfung.

§ 17

Hat der Bewerber die Prüfung nicht
 bestimmt der Vorsitzende, nach welcher
 wiederholt werden kann.
 Bei der Wiederholung können einzelne
 fächer, die mit " gut " bewertet wurden,
 Die Prüfung kann nur zweimal wiederholt
VIII. Erweiterungsprüfung.

§ 18

Wer die Prüfung bestanden hat, kann
 tungsprüfung noch die Lehrbefähigung in
 und Zusatzfächern (§ 12, Abs. 2 u. 4)
 Das Verfahren dieser Prüfung richtet
 Grundsätzen, die für die Prüfung im ersten
IX. Prüfungszeugnis.

§ 19

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält
 das von dem Vorsitzenden und einem Mitglied
 Ausschusses unterzeichnet ist.
 Der Besitz des Zeugnisses berechtigt
 Bescheinigung " staatlich geprüfter

Anlage I a

Die Berechtigung kann entzogen werden, wenn der Inhaber des Zeugnisses sich durch sein Verhalten als dieser Berechtigung unwürdig erweist.

Für die Form des Zeugnisses werden die als Anlage I und II beigefügten Muster zugrundegelegt.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung nach dem Muster I b.

§ 20

Die erfolgreiche Ablegung der Staatlichen Musiklehrerprüfung berechtigt:

- 1.) zur Erteilung von privatem Unterricht in den entsprechenden Haupt- bzw. Zusatzfächern,
- 2.) zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Haupt- bzw. Zusatzfächern an einer Musikschule, einem Konservatorium, einer Landesmusikschule oder einem Musikseminar,
- 3.) zur Leitung einer Musikschule, eines Konservatoriums oder einer Landesmusikschule,
- 4.) in Verbindung mit der erfolgreichen Absolvierung eines staatlichen " Lehrganges für Leiter von Musikschulen für Jugend und Volk " zur Leitung einer solchen Schule,
- 5.) zur Leitung eines Musikseminars, wenn die Lehrbefähigung in drei Fächern (Haupt- oder Zusatzfächern) erworben ist.

Die Berechtigung kann entzogen werden
 haben das Zeugnis sich durch sein
 Berechtigung unwirksam erweist.
 Für die Form des Zeugnisses werden
 und II beigefügten Muster anzuwenden
 Wer die Prüfung nicht bestanden hat
 VII. Bescheinigung nach dem Muster I b.

§ 20

Die erfolgreiche Ablegung der Staat
 Lehrprüfung berechtigt:
 1.) zur Erteilung von privaten Unterricht
 chenden Haupt- bzw. Ersatzhöchern,
 2.) zur Erteilung von Unterricht in den
 Haupt- bzw. Ersatzhöchern an einer
 Konservatorium, einer Landesmusiksch
 Musikseminar,
 3.) zur Leitung einer Musikschule, eines
 oder einer Landesmusikschule,
 4.) in Verbindung mit der erfolgreichen
 staatlichen " Lehrganges für Leiter
 für Jugend und Volk " zur Leitung ein
 5.) zur Leitung eines Musikseminars, wenn
 in drei Fächern (Haupt- oder Ersatzf
 ist.

Anlage I a

Zeugnis über die Ablegung

der

Staatliche Musiklehrerprüfung

.....
 geboren am in
 hat nach Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse und Nachweise
 vor dem unterzeichneten Ausschuss die Staatliche Musiklehrer-
 prüfung vom bis zum
 abgelegt und bestanden.

A. Urteile über die Fächer

I.

Hauptfach

.

.

Zusatzfach

.

II.

Pflichtfächer: Musikerziehung

a) Grundfragen und Geschichte
der Musikerziehung

b) Lehrproben und Methodik
des Hauptfaches

c) Leitung von Sing- und
Spielscharen

Gehörbildung

Musiklehre

Musikkunde

Singen

Klavier

B. Bemerkungen

(Hier sind n.B. Fähigkeiten und Leistungen zu vermerken,
die über die Prüfungsforderungen hinausgehen).

. hat somit die Lehrbefähigung

in

erhalten und ist befugt, sich als staatlich geprüfter

Lehrer (in) für

zu bezeichnen.

. den 19 . .

Der Ausschuß
für die Staatliche Musiklehrerprüfung

Name

Name

.

.

Vorsitzender

Mitglied

Stempel

Anlage I b

Bescheinigung über die Ablegung

der

Staatlichen Musiklehrerprüfung

.....

geboren am in

untersog sich der Staatlichen Musiklehrerprüfung

am

und hat die Prüfung nicht bestanden.

Die Meldung zu einer etwaigen Wiederholungsprüfung

darf nicht vor dem erfolgen.

Die Leistungen waren im Fach

..... ?

..... ?

..... ?

Es wird bestimmt, daß bei einer Wiederholungsprüfung
eine nochmalige Prüfung darin unterbleibt.

..... den 19 ..

Der Vorsitzende

des Ausschusses für die Staatliche Musiklehrerprüfung

Stempel

Anlage II a

Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung

für

staatlich geprüfte Musiklehrer

.....
geboren am in
hat laut Zeugnis vom 19
vor dem Prüfungsausschuß in
die Staatliche Musiklehrerprüfung bestanden.

Am 19 ... hat er eine Erweiterungs-
ste

prüfung in

Hauptfach mit dem Ergebnis

Zusatzfach mit dem Ergebnis

bestanden und somit auch die Lehrbefähigung in
..... erworben.

..... den 19

Der Ausschuß
für die Staatliche Musiklehrerprüfung

Name
.....
Vorsitzender

Name
.....
Mitglied

Stempel

B e s c h e i n i g u n g

über eine

Erweiterungsprüfung für staatlich geprüfte Musiklehrer

.....
geboren am in
hat laut Zeugnis vom 19 ... vor dem Prü-
fungsausschuß in die Staatliche
Musiklehrerprüfung bestanden.

Am 19 ... hat er eine Erwei-
terungsprüfung in

Hauptfach

Zusatzfach

abgelegt und nicht bestanden; die Meldung zu einer etwaigen
Wiederholungsprüfung darf nicht vor
dem 19 ... erfolgen.

..... den 19 ...

Der Vorsitzende
des Ausschusses für die Staatliche Musiklehrerprüfung

Siegel

Erddnungs-Bestimmungen über den Musikunterricht in Kleinstädten
und auf dem Lande

Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in Kleinstädten und besonders auf dem Lande kann die zuständige Regierung (in Berlin der Stadtpräsident, in den Reichsgauen die Reichsstatthalter) die Genehmigung zur Erteilung von Musikunterricht auch solchen Personen erteilen, die die Staatliche Musiklehrerprüfung nicht abgelegt haben. Voraussetzung für die Erteilung ist, daß der Bewerber sich in einer praktischen Vorführung vor dem zuständigen Sachberater (in Preußen dem staatlichen Musikberater) über ausreichende Fähigkeiten ausweist. Anträge auf Erteilung einer solchen Genehmigung sind über den zuständigen Schulrat an die Regierung (in Berlin den Stadtpräsidenten, in den Reichsgauen die Reichsstatthalter) einzureichen. Dem Antrag sind ein Lebenslauf, eine Darstellung der fachlichen Vorbildung, ein politisches und ein polizeiliches Führungszeugnis, gegebenenfalls auch Prüfungsnachweise beizufügen. Bei der Bearbeitung der Anträge ist von den Verwaltungsbehörden besonders zu beachten, daß der Musikpflege auf dem Lande erhöhte Aufmerksamkeit zuteil wird.

In Städten über 10.000 Einwohnern ist die Erlaubnis für die Erteilung von Musikunterricht ausnahmslos an das Zeugnis über die Ablegung der Staatlichen Musiklehrerprüfung gebunden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 2 der Prüfungsordnung für die Staatliche Musiklehrerprüfung gegeben sind.

Prüfungsordnung

für die Staatliche Musiklehrerprüfung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Wer Unterricht in Gesang, Klavier, Cembalo, Orgel, Geige, Bratsche, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Laute, Gitarre, Blasinstrumenten - auch Blockflöte -, Kompositionslehre, Musikwissenschaft, Gehörbildung und Rhythmischer Erziehung erteilen will, muß sich der Staatlichen Musiklehrerprüfung unterziehen.

§ 2

Von der Forderung des § 1 Abs. 1 sind nur befreit:

1. Musikdozenten an staatlichen Hochschulen, Universitäten und den ihnen angegliederten Instituten für ihre Lehrgebiete
2. Jnhaber eines Zeugnisses über die an einer staatlichen Musikhochschule mit Erfolg abgelegte Reifeprüfung, sofern dieses eine Bestätigung über die Ausbildung in den ^{ausdrückliche Anerkennung als staatlich geprüfter Musik-} ~~er~~ ^{lehren} ~~sicherischen und volkmusikalischen Fächern~~ enthält
3. die Meisterschüler für musikalische Komposition an der Preussischen Akademie der Künste, die ein dreijähriges Studium mit Erfolg beendet haben, und darüber ein amtliches Zeugnis beibringen, für das Fach Kompositionslehre
4. hervorragende Künstler auf besonderen Antrag ; über die Anträge entscheidet der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. Zulassung zur Prüfung.

§ 3

Die Zulassung zur Prüfung ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

Der Bewerber muß

1. bei Beginn der Prüfung das 21. Lebensjahr (bei Wahl des Hauptfaches Gesang das 23. Lebensjahr) vollendet haben
2. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen ~~oder einer volkdeutschen Gruppe außerhalb der Reichsgrenzen angehören~~ (Volkdeutsche Angehörige fremder Nationen bedürfen der besonderen Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung)
3. den Nachweis erbringen, daß er nicht Jude oder jüdischer Mischling im Sinne der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S.1333) ist
4. sittlich unbescholten und politisch einwandfrei sein
5. eine ausreichende Allgemeinbildung aufweisen, die in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn der Bewerber mindestens den erfolgreichen Besuch der fünften Klasse einer höheren Lehranstalt oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen kann; in besonderen Fällen kann der Prüfungsvorsitzende durch schriftlichen Entscheid von dieser Bedingung befreien
6. ein ausreichendes Studium im Hauptfach nachweisen und in der Regel zwei Jahre ein staatlich anerkanntes Musikseminar besucht haben. Die erfolgreiche Teilnahme an einem ^sstaatlichen Lehrgang für Volks- und Jugendmusikleiter, bestätigt durch das staatliche Abschlusseugnis,

Klein
X 5

~~ist~~

Kern *Seminarzeit angerechnet werden; hierzu ist die Be-*
~~ist auf die Ausbildungszeit anzurechnen; Voraussetzung~~
~~-sondere Genehmigung des Reichserziehungsministers erforderlich.~~
 ist jedoch der Besuch der praktisch-methodischen Übungen im Hauptfach an einem staatlich anerkannten Musikseminar

- 7. im Laufe des letzten Seminarjahres an einem mehrwöchigen Lehrgang in Form einer Wohn- und Arbeitsgemeinschaft (Schulungslager zur Einführung in die praktische Aufgabenstellung der musischen Erziehung) teilgenommen haben. Zeit und Ort dieser Lehrgänge werden rechtzeitig im Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder "Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" bekanntgegeben. Die einzelnen Seminarleiter haben die Meldungen hierzu dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zuzuleiten, der sich die Einberufung und Verteilung vorbehält.

Anmerkung:

Nichtvolksdeutsche Ausländer können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den unter 1, 3, 4, 5 und 6 genannten Bedingungen entsprechen; die Entscheidung über die Zulassung behält sich der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vor.

§ 4

Der Bewerber hat ein Zulassungsgesuch einzureichen, das die Angabe des Hauptfaches und der etwaigen Zusatzfächer enthält, in denen er die Prüfung ablegen will.

Dem Gesuch sind beizugeben

- 1. ein ausführlicher, selbstgeschriebener Lebenslauf
- 2. der Ahnenpass oder, falls nicht vorhanden, die Geburtsurkunde

kunde sowie die Geburtsurkunden und die Heiratsurkunde der Eltern

3. ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Dienstleistungszeugnis einer politischen Gliederung
4. die Nachweise über die Allgemeinbildung (§ 3, Nr. 5)
5. die Nachweise über die in § 3 Nr. 6 geforderte musikalische Ausbildung
6. ein Verzeichnis der während der Ausbildung im Hauptfach durchgearbeiteten Werke
7. gegebenenfalls die Bescheinigung über eine bereits früher versuchte Ablegung der Prüfung
8. von Bewerbern für das Hauptfach " Musiklehre und Komposition " eigene Kompositionen.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der eingereichten Unterlagen und der vom Seminarleiter sowie vom Hauptfachlehrer ihm unmittelbar vorzulegenden schriftlichen Zustimmung zur Meldung des Bewerbers.

§ 5

Nach erfolgter Zulassung ist sofort eine Prüfungsgebühr einzusahlen, und zwar :

50,-- RM bei der Hauptprüfung (unabhängig von der Zahl der gemeldeten Haupt- bzw. Zusatzfächer)

je 10,-- RM für jedes weitere in einer Erweiterungsprüfung (§ 18) angemeldete Haupt- bzw. Zusatzfach

30,-- RM bei Wiederholung der Prüfung (s. § 17).

II. Prüfungsausschüsse und Prüfungsverfahren.

§ 6

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Fachvertretern als Mitglieder. Die Akademie der Künste hat das Recht, ein Mitglied ihres Senats als staatlichen Kommissar in den Prüfungsausschuss zu entsenden.

§ 7

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreter werden in den Ländern von der jeweiligen Landesregierung, in den Reichsgauen von den Reichsstatthaltern und in Preußen von den Oberpräsidenten ernannt. Ihnen stehen als Fachberater die Direktoren der ^{Staatlichen} Hochschulen ^{für Musik} und die staatlichen Musikberater zur Seite.

Die übrigen Mitglieder werden in den Ländern von den obersten Verwaltungsbehörden, in den Reichsgauen von den Reichsstatthaltern, in Preußen von den Oberpräsidenten bestimmt. Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird anheimgestellt, den Vertreter der Fachschaft "Musikerziehung" beim zuständigen Landesleiter der Reichsmusikkammer als Beisitzer zu berufen.

Die von den Landesregierungen, Reichsstatthaltern und Oberpräsidenten ernannten Ausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, der auch die näheren Ausführungsbestimmungen erläßt.

§ 8

§ 8

Der Prüfungsausschuß kann in Unterausschüsse geteilt werden. Die Vorsitzenden der Unterausschüsse werden durch den Prüfungsvorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter bestimmt.

Jeder Unterausschuß muß einschließlich seines Vorsitzenden aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, von denen wenigstens eines ein Privatmusiklehrer sein muß.

§ 9

Über alle Prüfungsabschnitte ist von einem Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses (Unterausschusses) eine Niederschrift zu führen.

Zeitpunkt der Prüfung.

§ 10

Über den Zeitpunkt der Prüfung erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung besondere Vorschriften.

Prüfungsgegenstand.

§ 11

Durch die Prüfung wird die Lehrbefähigung für ein oder mehrere künstlerische Hauptfächer, gegebenenfalls für ein oder mehrere Zusatzfächer (§ 12, Abs. 4) nachgewiesen. Der Bewerber kann die Lehrbefähigung für mehrere Hauptfächer in einer Prüfung erlangen; ein entsprechender Antrag ist mit dem Zulassungsgesuch (§ 4) zu stellen.

Die Lehrbefähigung für ein oder mehrere Haupt- bzw. Zusatzfächer kann auch in einer besonderen Erweiterungsprüfung erworben werden (§ 18).

§ 12

§ 12

Die Bewertung der einzelnen künstlerischen, erzieherischen und volksmusikalischen Prüfungsgebiete ^{werden} erfolgt nach der Einteilung in Haupt-, Pflicht- und Zusatzfach, ^{es} eingeteilt.

Als Hauptfach kann gewählt werden :

1. Singen und Sprechen
2. ein Tasten- oder Orchesterinstrument
3. Musiklehre und Komposition
4. Laute und Gitarre
5. Blockflöte
6. Rhythmische Erziehung

Pflichtfächer sind:

1. Musikerziehung
2. Gehörbildung und Musiklehre
3. Musikkunde 1)
4. Singen, wenn Laute und Gitarre als Hauptfach gewählt wird
5. ^{Klavier} ~~Klavier~~, wenn ein anderes Hauptfach gewählt wird

Zusatzfächer können sein:

1. Musikwissenschaft
2. Gehörbildung

§ 13

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Teil.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1. Musiklehre und Komposition als Hauptfach 4 Stunden

1) ~~Bewerber, die "Musikwissenschaft" als Zusatzfach anmelden oder bereits darin an einer deutschen Universität promoviert haben, sind von der Prüfung im Pflichtfach "Musikkunde" befreit.~~

- 2. Sonstige Hauptfächer 2 Stunden
- 3. Pflichtfächer:
 - a) Gehörbildung(Musikdiktat) 1 Stunde
 - b) Musiklehre 2 Stunden
- 4. Zusatzfächer :
 - a) Gehörbildung 2 Stunden
 - b) Musikwissenschaft 4 Stunden

Handwritten: } als Pflichtfächer

Die schriftliche Prüfung muß innerhalb einer Woche vor der praktisch-mündlichen Prüfung abgelegt werden .

Die praktisch-mündliche Prüfung umfaßt:

- 1. das Hauptfach 60 Minuten
- 2. Zusatzfächer je 30 Minuten
- 3. Gehörbildung und Musiklehre als Pflichtfächer 20 Minuten
- 4. Singen als Pflichtfach 20 Minuten
- 5. Klavier als Pflichtfach 20 Minuten
- 6. Musikerziehung:
 - a) Grundfragen der Musikerziehung
 - b) Musikalische Volkskunde
 - c) Leitung einer Sing- oder Spielschar
 - d) Lehrprobe im Haupt- bzw. Zusatzfach mit Anfängern und Fortgeschrittenen . . je 30 Minuten
 - e) Methodik des Hauptfaches 15 Minuten
- 7. Musikkunde 15 Minuten

zus. 45 Minuten

Die angegebenen Prüfungszeiten sind Höchstzeiten, die im allgemeinen nicht überschritten werden sollen .

§ 14

In der schriftlichen Prüfung werden folgende Forderungen gestellt :

1. Musiklehre und Komposition als Hauptfach :

Freie Arbeiten in größeren Vokal- und Instrumentalformen, auch gemischt

weiterhin Beispiele strenger kontrapunktischer Formen

2. Sonstige Hauptfächer:

Ausführliche Bearbeitung eines auf das Hauptfach bezogenen Themas aus den Gebieten " Grundfragen der Musikerziehung " und " Musikkunde " (siehe § 15, 5 a und 6). Es werden mehrere Themen zur Auswahl vorgelegt.

3. a) Gehörbildung als Pflichtfach:

Mittelschwere Musikdiktate im einstimmigen, zweistimmig-kontrapunktischen und dreistimmig-harmonischen Satz

b) Musiklehre als Pflichtfach:

Aussetzen eines bezifferten Basses

Harmonisierung einer gegebenen Melodie

Durchführung einer leichteren bis mittelschweren Modulation

Ausarbeitung eines schlichten Liedsatzes für ein bis zwei Singstimmen und Instrumente

Von den gestellten Aufgaben müssen mindestens drei gelöst werden .

§ 15

In der praktisch-mündlichen Prüfung werden folgende Forderungen gestellt:

1. Singen und Sprechen :

a) Singen als Hauptfach:

Einwandfreie, stilentsprechende und lebendige Gestaltung von bezeichnenden Beispielen aus der Gesangsliteratur bis zur Gegenwart bei müheloser, fehlerfreier Tongebung

Deutsche Volkslieder, auch in landschaftsgebundenen Formen

b)

4. Musikwissenschaft als Zusatzfach:

Ausführliche Behandlung eines Themas aus der Musikgeschichte auf wissenschaftliche Grundlage (Themen aus entgegenen Forschungsgebieten sollen nicht gestellt werden)

b) Gehörbildung als Zusatzfach:

Bearbeitung eines Themas, das die Gehörbildung in Beziehung zum Instrumental- oder Gesangsunterricht oder zur allgemeinen Musikerziehung bringt oder die gebräuchlichen Methoden der Gehörbildung zum Gegenstand hat

b) Sprechen :

Verbildliche, mundartfreie Lautbildung bei der Sprachausübung (Umgangssprache) im Sinne einer gepflegten Gemeinsprache (Hochsprache)

Sinnentsprechende, ungekünstelte Gestaltung von Sprachwerken

c) Stimmkunde und Stimmerziehung:

Bau~~x~~ und Wirkungsweise der Stimm- und Hörorgane

Die Entwicklung der menschlichen Stimme

Allgemeine Gesundheitspflege der Stimme; Grundsätze für eine gesunde, auf den naturgegebenen Anlagen aufbauende

Sprech- und Singsziehung

Erkennen, Beurteilen und Behandeln der häufigsten Sprech- und Singfehler sowie ihrer seelischkörperlichen Ursachen, soweit nicht stimmärztliche Fachberatung erforderlich ist

Geschichte der Stimmerziehung

Deutsche Lautlehre

Übung in der italienischen und lateinischen Aussprache

d) Singen als Pflichtfach: (s. § 12 Abs. 3)

Einwandfreie, stilentsprechende und lebendige Gestaltung von bezeichnenden Beispielen aus den Hauptabschnitten des deutschen volkstümlichen Liedes bei müheloser, fehlerfreier Tongebung~~x~~

2. Instrumente:

a) Tasten- oder Orchesterinstrument:

Einwandfreie~~x~~ singemäße und lebendige Wiedergabe von mindestens drei charakteristischen größeren Werken aus den Hauptepochen der Literatur des gewählten Instruments einschließlich des Schaffens der Gegenwart; die Wahl der

Werke

Werke und Epochen ist anheimgestellt, doch muß der Bewerber die Beherrschung der verschiedenen Stilarten nachweisen und in der Lage sein, den Aufbau der von ihm vorbereiteten Stücke zu erläutern
 Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer Sätze; in Klavier, Cembalo und Orgel auch von Begleitungen

b) Klavier als Pflichtfach: (s. § 12, Abs. 3)

Musikalisch lebendiger und technisch einwandfreier Vortrag von 3 Stücken mittlerer Schwierigkeit ; Ausführungen leichter Begleitungen aus der Literatur des vom Bewerber gewählten Hauptfaches

c) Laute und Gitarre:

Einwandfreie ~~ein~~gemäße und lebendige Wiedergabe eines größeren Werkes aus der klassischen Literatur
 Spiel eines eigenen Satzes zu einem älteren oder neueren Volksliede

Improvisation einer Liedbegleitung

Vomblattspiel eines zwei- bis dreistimmigen einfachen Stückes und eines leichten bis mittelschweren Generalbasses

Transponieren leichter Sätze

Geschichte des Instruments und der verschiedenen Notationsformen

Unterrichtswerke

Übersicht über das ältere und zeitgenössische Spielgut

Die Verwendung des Instrumentes in der Kunst- und Volksmusik

d) Blockflöte:

Wiedergabe eines charakteristischen Werkes der klassischen und der schwierigeren zeitgenössischen Literatur

Vomblatt-

- Vomblattspiel aus dem Spielgut alter und neuer Zeit
- Übungen im Improvisieren einfacher Melodien und Gegenstimmen
- Transponieren leichter Sätze
- Kenntnis der Geschichte des Instruments und seiner Verwendbarkeit in alter und neuer Musik
- Unterrichtswerke

3. Musiklehre:

- a) Musiklehre und Komposition als Hauptfach:
 - Erfassen schwieriger Intervalle und Akkorde
 - Beherrschung der Harmonielehre, des Kontrapunkts und der Formenlehre
 - Modulation am Klavier
 - Spielen eines bezifferten Basses
 - Vomblattsingen in verschiedenen Schlüsseln, auch mit Generalbassbegleitung
 - Improvisieren von Liedbegleitungen mit Vor-, Zwischen- und Nachspielen am Klavier
 - Improvisation in strenger oder freier Form
 - Transponieren eines einfachen mehrstimmigen Chorsatzes
 - Vomblattspiel mittelschwerer Partituren für Chor oder Orchester
 - Kenntnis der Instrumente und ihrer Verwendung in der Orchesterpartitur
 - Vertrautheit mit den Formen der neuen Gemeinschaftsmusik
- b) Gehörbildung und Musiklehre als Pflichtfach:
 - Erfassen leichter bis mittelschwerer Intervalle und Akkordfortschreitungen

Spielen

Spielen eines leichten beschrifteten Basses
Einfache Modulation am Klavier
Improvisieren einer schlichten Volksliedbegleitung
Vomblattsingen

e) Gehörbildung als Zusatzfach:

Die verschiedenen Methoden der Gehörbildung
Vertrautheit mit den Fragen der musikalischen Begabungsprüfung
Ausarbeiten eines Lehrplans für Schüler verschiedener Altersstufen
Improvisationsübungen zur Gehörbildung, zur Rhythmik und Metrik der Musik
Darstellen rhythmischer Übungen
Beherrschung der Musiklehre bis zum vierstimmigen Satze
Nachweis der Befähigung, mehrstimmige Sätze mit Alterationen und Modulationen aufzufassen und nachzuschreiben.

4. Rhythmische Erziehung:

Beherrschung des eigenen Körpers in Bewegung und Führung sowie des rhythmisch-metrischen Sinnes, des Sinnes für Phrasierung, Form und musikalische Spannungsverhältnisse in Verbindung und Wechselwirkung mit der Körperbewegung^x darstellen schwieriger rhythmischer Vorgänge, auch rhythmischer Mehrstimmigkeit
Sofortiges Umsetzen musikalisch-rhythmischer Aufgaben (gespielter und geschriebener Rhythmen) in Körperbewegung
Bewegungsformen nach gegebener Musik
Melodische Improvisationen nach gegebenen Rhythmen, Improvisieren in musikalisch einfacheren Formen auf dem Klavier
Vertrautheit mit den Grundlagen einer natürlichen Atemführung und Stimmbildung

Kenntnis

Kenntnis des Aufbaues und der Bewegungsgesetze des menschlichen Körpers.

Musikerziehung:

a) Grundfragen:

Musikerziehung im Rahmen der völkischen Erziehung

Eingehende Beschäftigung mit den sich aus der Gegenwart

und dem völkischen Staatsgedanken ergebenden Forderungen

an eine Erziehung durch und zur Musik

Praktische Nutzenanwendung in Lehrplänenwürfen, im Unterricht und bei häuslichen oder öffentlichen Veranstaltungen

Die wesentlichen Vertreter der deutschen Musikerziehung

in Vergangenheit und Gegenwart

Auseinandersetzung mit einer völkisch bedingten Jugend-

psychologie unter besonderer Berücksichtigung der Zusammen-

hänge von Rasse und Musik

Kenntnis der verschiedenen Lehrverfahren ; ihre Anwendung

gemäß der individuellen Veranlagung des Schülers

b) Musikalische Volkskunde:

Das Volkslied, seine Verwurzelung im Volkstum und seine

Verbindung mit dem völkischen Brauchtum

Kenntnis der älteren und neueren Volksliedbearbeitungen

sowie des Sing- und Spielgutes zum gemeinschaftlichen Mu-

sizieren

c) Leitung einer Sing- und oder Spielschar

Erarbeitung ^{en} eines Satzes aus dem zeitgenössischen Musizier-

gut der Jugend + (Die Aufgabe wird drei Tage vor der Prü-

fung gestellt)

d) Lehrproben:

Der Bewerber hat die ihm drei Tage vor der Prüfung gestell-

ten

ten Unterrichtsaufgaben schriftlich auszuarbeiten und so-
dann in der Prüfung lebendig und sicher durchzuführen. Die
Lehrproben werden in der Regel im Einzelunterricht abge-
legt ; geeignete Aufgaben können jedoch auch im Gruppen-
unterricht behandelt werden .

e) Methodik des Hauptfaches :

Vertrautheit mit den erzieherischen, physiologischen
und psychologischen Grundsätzen des Unterrichts im Haupt-
fach

Kenntnis der hauptsächlichsten Schulwerke und ihrer Lehr-
verfahren, sowie der wichtigsten Unterrichtsliteratur,
insbesondere der für die jugendgemäße Musikerziehung ge-
eigneten Stücke

Aufstellung eines Lehrplanes und einiger Übungsreihen

Ein unbezeichnetes Werk ist mit Vortragszeichen, Finger-
sätzen und dergleichen zu versehen

Übersicht über die geschichtliche Entwicklung und die ge-
samte Literatur des Instruments.

5. Musikkunde:

Allgemeine Übersicht über die Entwicklung der abendländischen Mu-
sik, ihre Stellung innerhalb der Kulturgeschichte und die Beziehungen
zwischen Rasse und Musik

Eingehendere Beschäftigung mit ausgewählten großen Werken führen-
der deutscher Meister

Die Behandlung bestimmter geschichtlicher Einzelfragen soll in
enger Beziehung mit dem Haupt- gegebenenfalls Zusatzfach stehen;
es wird vorausgesetzt, daß der Bewerber die Hauptwerke kennt.

Vertrautheit mit den Grundzügen der musikalischen Akustik, Ton-
psychologie und Musikästhetik

Die wichtigsten musikgeschichtlichen Werke, Nachschlagwerke
und Fachzeitschriften

Die ständische Gliederung des deutschen Musiklebens.

7. Musikwissenschaft als Zusatzfach

Kenntnis der Geschichte der abendländischen Musik, ihrer
Stellung innerhalb der allgemeinen Kulturgeschichte und der
Beziehungen von Rasse und Musik

Vertrautheit mit den einzelnen Stil- und Formgattungen so-
wie den führenden Meistern und ihren Hauptwerken vom 16.

Jahrhundert bis zur Gegenwart, mit der Musikinstrumenten-
kunde und der Aufführungspraxis alter Musik sowie mit den

musikgeschichtlichen Hilfsmitteln, den wissenschaftlichen
und praktischen Sammlungen älterer und neuerer Musik, den

Gesamtausgaben und Denkmälerreihen, dem neueren Schrifttum
über Musik und Musiker, den einschlägigen Fachzeitschriften

Übersicht über die Grundsätze der musikalischen psycholo-
gischen und physikalischen Akustik, Grundbegriffe der Mu-
sikästhetik

Kenntnis der Methoden und wichtigsten Ergebnisse der ver-
gleichenden Musikwissenschaft

VI. Feststellung der Ergebnisse:

§ 16

Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit

" sehr gut " (1)

" gut " (2)

" befriedigend " (3)

" ausreichend " (4)

" nicht genügend " (5)

und

beurteilt.

Die

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen in allen Fächern ausreichend waren ; sie gilt als nicht bestanden, wenn

- a) das Hauptfach mit " nicht genügend " bewertet wurde oder
- b) ^{die Leistungen} der Prüfling in zwei Pflichtfächern ^{mit nicht genügend bestanden} nicht genügend hat.

Nach dem Gesamtergebnis erklärt der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Ergebnisse in den einzelnen Fächern die Prüfung als

- " sehr gut bestanden "
- " gut bestanden "
- " bestanden "
- " nicht bestanden " .

Wenn alle Einzelprädikate " Sehr gut " lauten und der Eindruck der Gesamtpersönlichkeit es rechtfertigt, kann die Bezeichnung

- " mit Auszeichnung bestanden "

verliehen werden .

Das Ergebnis wird dem Bewerber sofort mitgeteilt.

VII. Wiederholung der Prüfung.

§ 17

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so bestimmt der Vorsitzende, nach welcher Zeit sie frühestens wiederholt werden kann.

Bei der Wiederholung können einzelne Teile der Prüfung, die mit " gut " bewertet wurden, erlassen werden.

Die Prüfung kann nur zweimal wiederholt werden .

VIII. Erweiterungsprüfung.

§ 18

Wer die Prüfung bestanden hat, kann in einer Erweiterungsprüfung noch die Lehrbefähigung in anderen Haupt-
und

und Zusatzfächern (§ 12, Abs. 2 u. 4) erwerben.

Das Verfahren dieser Prüfung richtet sich nach den Grundsätzen, die für die Prüfung im ersten Hauptfach gelten.

IX. Prüfungszeugnis.

§ 19

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist.

Der Besitz des Zeugnisses berechtigt zur Führung der Bezeichnung " staatlich geprüfter Lehrer(in) für

Die Berechtigung kann entzogen werden, wenn der Inhaber des Zeugnisses sich durch sein Verhalten als dieser Berechtigung unwürdig erweist.

Für die Form des Zeugnisses werden die als Anlage I und II beigefügten Muster zugrundegelegt.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung nach dem Muster I b.

§ 20

Die erfolgreiche Ablegung der Staatlichen Musiklehrerprüfung berechtigt:

- 1.) zur Erteilung von privatem Unterricht in den entsprechenden Haupt- bzw. Zusatzfächern,
- 2.) zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Haupt- bzw. Zusatzfächern ^{an einer Musikschule,} an einem Konservatorium, einer Landesmusikschule oder einem Musikseminar, oder an einer Musikschule,
- 3.) zur Leitung einer Musikschule, ^{eines Konservatoriums oder einer Landesmusikschule,} eines Konservatoriums oder eines Musikseminars, wenn die Lehrbefähigung in drei Fächern

(Haupt -

auf
wacht
sitz

5.) 4.X

(Haupt- oder Zusatzfächern) erwerben ist ;

4.) in Verbindung mit der erfolgreichen Absolvierung eines staatlichen " Lehrganges für Leiter von Musikschulen für Jugend und Volk " zur Leitung einer solchen Schule, wenn die Lehrbefähigung in drei Fächern (Haupt- oder Zusatzfächern) erworben ist.

Faint, illegible text on the left page, possibly bleed-through from the reverse side.

(Name) (Geburtsdatum) (Geburtsort)
in Verbindung mit den vorgelegten Zeugnissen
staatlichen "Lehrer" Lehrgang der Jahre von
im Jahre und die " von Prüfung einer solchen
wenn die Abgabe der in der (Name) (Geburtsdatum)

Zeugnis über die Ablegung
der
Staatlichen Musiklehrerprüfung

.....
geboren am in
hat nach Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse und Nachweise
vor dem unterzeichneten Ausschuss die Staatliche Musiklehrer-
prüfung vom bis zum
abgelegt und bestanden.

A. Urteile über die Fächer

I.

Hauptfach
.....
.....

Zusatzfach.
.....
.....

.....

II.

Pflichtfächer: Musikersziehung

a) Grundfragen und Geschichte
der Musikersziehung

b) Lehrproben und Metho-
dik des Hauptfaches

c) Leitung von Sing- und
Spielscharen

Gehörbildung

Musiklehre

Musikkunde

Singen

Klavier

B. Bemerkungen

(Hier sind z. B. Fähigkeiten und Leistungen zu vermerken,
die über die Prüfungsforderungen hinausgehen).

..... hat somit die Lehrbefähigung
in
erhalten und ist befugt, sich als staatlich geprüfter
Lehrer(in) für
zu bezeichnen.

..... den 19.

Der Ausschuss
für die Staatliche Musiklehrerprüfung

Name	Name
.....
Vorsitzender	Mitglied

Siegel

Bescheinigung über die Ablegung
der
Staatlichen Musiklehrerprüfung

.....
geboren am in

unterzog sich der Staatlichen Musiklehrerprüfung
am

und hat die Prüfung nicht bestanden.

Die Meldung zu einer etwaigen Wiederholungsprüfung darf
nicht vor dem erfolgen.

Die Leistungen waren im Fach
~~..... waren die Leistungen~~

.....
Es wird bestimmt, daß bei einer Wiederholungsprüfung eine
nochmalige Prüfung darin unterbleibt.

..... den 19.

Der Vorsitzende
des Ausschusses für die Staatliche Musiklehrerprüfung

Siegel

Anlage II a

Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung

für

staatliche geprüfte Musiklehrer

.....
geboren am in
hat laut Zeugnis vom 19.
vor dem Prüfungsausschuss in
die Staatliche Musiklehrerprüfung bestanden.

Am 19. hat er eine Erwei-
terungsprüfung in

← Hauptfach *mit dem Ergebnis.....*

← Zusatzfach..... *mit dem Ergebnis.....*

~~mit dem Ergebnis.....~~ bestanden und somit
auch die Lehrbefähigung in
erworben.

..... den. 19.

Der Ausschuss

für die Staatliche Musiklehrerprüfung

Name
.....
Vorsitzender

Name
.....
Mitglied

Siegel

B e s c h e i n i g u n g

über eine

Erweiterungsprüfung für staatlich geprüfte Musiklehrer

.....
geboren am in
hat laut Zeugnis vom 19. vor dem Prü-
fungsausschuss in die Staatliche
Musiklehrerprüfung bestanden .

Am 19. hat er eine Erwei-
sie
terungsprüfung in

Hauptfach
Zusatzfach

~~.....~~ abgelegt und nicht bestanden; die Meldung
zu einer etwaigen Wiederholungsprüfung darf nicht vor
dem 19. erfolgen.

..... den. 19.

Der Vorsitzende
des Ausschusses für die Staatliche Musiklehrerprüfung

Siegel

190 - Bestimmungen über den Musikunterricht in Kleinstädten
und auf dem Lande

Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in Kleinstädten und besonders auf dem Lande kann die zuständige Regierung (in Berlin der Stadtpräsident, in den Reichsgauen die Reichsstatthalter) die Genehmigung zur Erteilung von Musikunterricht auch solchen Personen erteilen, die die Staatliche Musiklehrerprüfung nicht abgelegt haben. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass der Bewerber sich in einer praktischen Vorführung vor dem zuständigen Sachberater (in Preussen dem staatlichen Musikberater) über ausreichende Fähigkeiten ausweist. Anträge auf Erteilung einer solchen Genehmigung sind über den zuständigen Schulrat an die Regierung (in Berlin den Stadtpräsidenten, in den Reichsgauen die Reichsstatthalter) einzureichen. Dem Antrag sind ein Lebenslauf, eine Darstellung der fachlichen Vorbildung, ein politisches und ein polizeiliches Führungszeugnis, gegebenenfalls auch Prüfungsnachweise beizufügen. Bei der Bearbeitung der Anträge ist von den Verwaltungsbehörden besonders zu beachten, dass der Musikpflege auf dem Lande erhöhte Aufmerksamkeit zuteil wird.

In Städten über 10.000 Einwohnern ist die Erlaubnis für die Erteilung von Musikunterricht ausnahmslos an das Zeugnis über die Ablegung der Staatlichen Musiklehrerprüfung gebunden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 2 der Prüfungsordnung für die Staatliche Musiklehrerprüfung gegeben sind.

4 Überexemplare

der "Prüfungsbuchung f. die
Staatliche Musiklehrerbildung"

1 Exemplar

Prof. Dr. Düpfer am 2. 10. 40 gegeben

lw.

für die Staatliche Musiklehrerprüfung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Zulassung zur Prüfung ist den folgenden Personen
erlaubt: § 1

Wer Unterricht in Gesang, Klavier, Cembalo, Orgel, Geige, Bratsche, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Laute, Gitarre, Blasinstrumenten - auch Blockflöte -, Kompositionslehre, Rhythmischer Erziehung, Musikwissenschaft und Gehörbildung erteilen will, muß sich der Staatlichen Musiklehrerprüfung unterziehen.

§ 2

Von der Forderung des § 1 sind nur befreit:

1. Musikdozenten an staatlichen Hochschulen, Universitäten und den ihnen angegliederten Instituten für ihre Lehrgebiete
2. Inhaber eines Zeugnisses über die an einer staatlichen Musikhochschule mit Erfolg abgelegte Reifeprüfung, sofern dieses eine ausdrückliche Inerkennung als staatlich geprüfter Musiklehrer enthält
3. die Meisterschüler für musikalische Komposition an der Preussischen Akademie der Künste, die ein dreijähriges Studium mit Erfolg beendet haben und darüber ein amtliches Zeugnis beibringen, für das Fach Kompositionslehre
4. hervorragende Künstler auf besonderen Antrag; über die

Anträge entscheidet der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. Zulassung zur Prüfung.

§ 3

Die Zulassung zur Prüfung ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

Der Bewerber muß

1. bei Beginn der Prüfung das 21. Lebensjahr (bei Wahl des Hauptfaches Gesang das 23. Lebensjahr) vollendet haben
2. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Volkdeutsche Angehörige fremder Nationen bedürfen der besonderen Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung)
3. den Nachweis erbringen, daß er nicht Jude oder jüdischer Mischling im Sinne der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1335) ist
4. sittlich unbescholten und politisch einwandfrei sein
5. eine ausreichende Allgemeinbildung aufweisen, die in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn der Bewerber mindestens den erfolgreichen Besuch der fünften Klasse einer höheren Lehranstalt oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen kann; in besonderen Fällen kann der Prüfungsvorsitzende durch schriftlichen Entscheid von dieser Bedingung befreien
6. ein ausreichendes Studium in Hauptfach nachweisen und in der Regel zwei Jahre ein staatlich anerkanntes Musikseminar besucht haben. Die ~~erforderliche~~ Teilnahme an

erfolgreiche

einem staatlichen Lehrgang für Volks- und Jugendmusik-
leiter, bestätigt durch das staatliche Abschlußzeugnis,
kann auf die Seminarzeit angerechnet werden; hierzu ist
die besondere Genehmigung des Reichserziehungministers
erforderlich

7. in Laufe des letzten Seminarjahres an einem mehrwöchigen
Lehrgang in Form einer Wohn- und Arbeitsgemeinschaft
(Schulungslager zur Einführung in die praktische Aufga-
benstellung der musischen Erziehung) teilgenommen haben.
Zeit und Ort dieser Lehrgänge werden rechtzeitig im Amts-
blatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der
Länder "Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbil-
dung" bekanntgegeben. Die einzelnen Seminarleiter haben
die Meldungen hierzu dem Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung auszuweisen, der sich die Ein-
berufung und Verteilung vorbehält.

Anmerkung

Nichtvolkdeutsche Ausländer können zur Prüfung zugelas-
sen werden, wenn sie den unter 1, 3, 4, 5 und 6 genannten
Bedingungen entsprechen; die Entscheidung über die Zulassung
behält sich der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung vor.

§ 4

Der Bewerber hat ein Zulassungsgesuch einzureichen, das
die Angabe des Hauptfaches und der etwaigen Zusatzfächer ent-
hält, in denen er die Prüfung ablegen will.

(s. § 10) angegebenes Haupt- bzw. Zusatzfach

Entwurf eines Beschlusses des Reichsministeriums für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung.

II. Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung ist von folgenden Voraus-
setzungen abhängig:

Der Bewerber muß

1. bei Beginn der Prüfung das 21. Lebensjahr (bei männlichen Hauptfaches Geographie das 22. Lebensjahr) vollendet haben
2. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Staatsangehörige anderer fremder Nationen bedürfen der besonderen Genehmigung des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung)
3. den Nachweis erbringen, daß er nicht Jude oder Angehöriger einer Rasse ist, die nach dem ersten Paragraphen des Gesetzes vom 14. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1232) zur Erlangung der Staatsangehörigkeit und polizeilich einwandfrei sein muß
4. eine ausreichende Allgemeinbildung erweisen, die in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn der Bewerber ein bestandenes erfolgreiches Besuchs der höheren Klassen einer höheren Lehranstalt oder eine gleichwertige Fortbildung nachweisen kann; in besonderen Fällen kann der Prüfungsvorstand durch schriftlichen Entschluß von dieser Bedingung befreien
5. ein ausreichendes Studium in Hauptfächer nachweisen und in der Regel zwei Jahre ein staatlich anerkanntes Examen bestanden haben. Die Prüfungsvorstände können an

Dem Gesuch sind beizugeben

1. ein ausführlicher, selbstgeschriebener Lebenslauf
2. der Aktenpaß oder, falls nicht vorhanden, die Geburtsurkunde sowie die Geburtsurkunden und die Heiratsurkunde der Eltern.
3. ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Dienstleistungszeugnis einer politischen Gliederung
4. die Nachweise über die Allgemeinbildung (§ 3, Nr. 5)
5. die Nachweise über die in § 3 Nr. 6 geforderte musikalische Ausbildung
6. ein Verzeichnis der während der Ausbildung im Hauptfach durchgearbeiteten Werke
7. gegebenenfalls die Bescheinigung über eine bereits früher versuchte Ablegung der Prüfung
8. von Bewerbern für das Hauptfach "Musiklehre und Komposition" eigene Kompositionen.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der eingereichten Unterlagen und der vom Seminarleiter sowie vom Hauptfachlehrer ihm unmittelbar vorzulegenden schriftlichen Zustimmung zur Meldung des Bewerbers.

§ 5

Nach erfolgter Zulassung ist sofort eine Prüfungsgebühr einzuschließen, und zwar:

50,— RM bei der Hauptprüfung (unabhängig von der Zahl der gemeldeten Haupt- bzw. Zusatzfächer) bedürfen der Bestätigung

je 10,— RM für jedes weitere in einer Erweiterungsprüfung (s. § 18) angemeldete Haupt- bzw. Zusatzfach

30,-- RM bei Wiederholung der Prüfung (a. § 17).

III. Prüfungsausschüsse und Prüfungsverfahren.

§ 6

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Fachvertretern als Mitglieder. Die Akademie der Künste hat das Recht, ein Mitglied ihres Senats als staatlichen Kommissar in den Prüfungsausschuß zu entsenden.

§ 7

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreter werden in den Ländern von der jeweiligen Landesregierung, in den Reichsgauen von den Reichstatthaltern und in Preußen von den Oberpräsidenten ernannt. Ihnen stehen als Fachberater die Direktoren der Staatlichen Hochschulen für Musik und die staatlichen Musikberater zur Seite.

Die übrigen Mitglieder werden in den Ländern von den obersten Verwaltungsbehörden, in den Reichsgauen von den Reichstatthaltern, in Preußen von den Oberpräsidenten bestimmt. Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird anheimgestellt, den Vertreter der Fachschaft "Musikernziehung" beim zuständigen Landesleiter der Reichsmusikkammer als Beisitzer zu berufen. Die von den Landesregierungen, Reichstatthaltern und Oberpräsidenten ernannten Ausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Reichminister für Wissenschaft, Erziehung und

Den Versuch einer Wiederholung...
1. ein ausführender, selbstständiger Leiter...
2. der Abrechnung über, falls nicht vorhanden, die Abrechnung...
3. ein politisches Prüfungsausschüsse und ein...
4. die Rechnung über die Abrechnung...
5. die Rechnung über die in § 2 Nr. 5...
6. ein Verfahren der Abrechnung...
7. gegebenenfalls die Besetzung...
8. von Beamten für die...
Über die...
Nach erfolgter...
einmaligen...
30,-- RM bei der...
Genehmigung...
Je 10,-- RM für...
(a. § 18) angeordnete Haupt- bzw. Zusatz...

Volkabildung, der auch die näheren Ausführungsbestimmungen erldät.

§ 8

Der Prüfungsausschuß kann in Unterausschüssen geteilt werden. Die Vorsitzenden der Unterausschüsse werden durch den Prüfungsvorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter bestimmt.

Jeder Unterausschuß muß einschließlich seines Vorsitzenden aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, von denen wenigstens eines ein Privatmusiklehrer sein muß.

§ 9

Über alle Prüfungsabschnitte ist von einem Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses (Unterausschusses) eine Niederschrift zu führen.

IV. Zeitpunkt der Prüfung.

§ 10

Über den Zeitpunkt der Prüfung erldät der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volkabildung besondere Vorschriften.

V. Prüfungsgegenstand.

§ 11

Durch die Prüfung wird die Lehrbefähigung für ein oder mehrere künstlerische Hauptfächer, gegebenenfalls für ein oder zwei Zusatzfächer (§ 12, Abs 4) nachgewiesen. Der Bewerber kann die Lehrbefähigung für mehrere Hauptfächer in einer Prüfung erlangen; ein entsprechender Antrag ist mit

1) Bewerber, die "Wahlberechtigung" als Zusatzfach annehmen oder bereits darin an einer deutschen Universität promoviert haben, sind von der Prüfung in Pflichtfach "Musikkunde" befreit.

den Zulassungsgesuch (§ 4) zu stellen.

Die Lehrbefähigung für ein oder mehrere Haupt- bzw. Zusatzfächer kann auch in einer besonderen Erweiterungsprüfung erworben werden (§ 18).

§ 12

Die einzelnen künstlerischen, erzieherischen und volkmusikalischen Prüfungsgebiete werden in Haupt-, Pflicht- und Zusatzfächer eingeteilt.

Als Hauptfach kann gewählt werden :

1. Singen und Sprechen
2. ein Tasten- oder Orchesterinstrument
3. Musiklehre und Komposition
4. Laute und Gitarre
5. Blockflöte
6. Rhythmische Erziehung

Pflichtfächer sind:

1. Musikerziehung
2. Gehörbildung und Musiklehre
3. Musikkunde ¹⁾
4. Singen, wenn Laute und Gitarre als Hauptfach gewählt wird
5. Klavier, wenn ein anderes Hauptfach gewählt wird

Zusatzfächer können sein:

1. Musikwissenschaft
2. Gehörbildung
3. Musikkunde

1) Bewerber, die "Musikwissenschaft" als Zusatzfach anmelden oder bereits darin an einer deutschen Universität promoviert haben, sind von der Prüfung im Pflichtfach "Musikkunde" befreit.

§ 13

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktischen - mündlichen Teil.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

- 1. Musiklehre und Komposition als Hauptfach 4 Stunden
- 2. Sonstige Hauptfächer 2 Stunden
- 3. Pflichtfächer:
 - a) Gehörbildung (Musikdiktat) 1 Stunde
 - b) Musiklehre 2 Stunden
- 4. Zusatzfächer:
 - a) Gehörbildung 2 Stunden
 - b) Musikwissenschaft 4 Stunden

Die schriftliche Prüfung muß innerhalb einer Woche vor der praktisch-mündlichen Prüfung abgelegt werden.

Die praktisch-mündliche Prüfung umfaßt:

- 1. das Hauptfach 60 Minuten
- 2. Zusatzfächer je 30 Minuten
- 3. Gehörbildung und Musiklehre als Pflichtfächer 20 Minuten
- 4. Singen als Pflichtfach 20 Minuten
- 5. Klavier als Pflichtfach 20 Minuten
- 6. Musikerziehung:
 - a) Grundfragen der Musikerziehung)
 - b) Musikalische Volkskunde) zus. 45 Minuten
 - c) Leitung einer Sing- oder Spielschar)
 - d) Lehrprobe im Haupt- bzw. Zusatzfach)
- mit Anfängern und Fortgeschrittenen .. je 30 Minuten
- e) Methodik des Hauptfaches 15 Minuten
- 7. Musikkunde 15 Minuten

Die angegebenen Prüfungsdauern sind Höchstzeiten, die im allgemeinen nicht überschritten werden sollen.

dem Zulassungsgesuch (§ 4) zu stellen.

Die Lehrpläne für ein oder mehrere Hauptfächer und für ein oder mehrere Pflichtfächer können auch in einer besonderen Broschüre veröffentlicht werden (§ 12).

§ 12

Die einzelnen Musikfächer, einschlägliche und volkskundliche Prüfungsleistungen werden im Haupt-, Pflicht- und Zusatzfächer eingeteilt. Als Hauptfach kann gewählt werden:

- 1. Singen und Sprechen
- 2. ein Tasten- oder Streichinstrument
- 3. Musiklehre und Komposition
- 4. Laute und Gitarre
- 5. Blockflöte
- 6. Rhythmische Gestaltung

Pflichtfächer sind:

- 1. Musikerziehung
- 2. Gehörbildung und Musiklehre
- 3. Musikkunde ¹⁾

4. Singen, wenn Laute und Gitarre als Hauptfach gewählt wird

5. Klavier, wenn ein anderes Hauptfach gewählt wird

Zusatzfächer können sein:

- 1. Musikwissenschaft
- 2. Gehörbildung

1) Bewerber, die "Musikwissenschaft" als Hauptfach auswählen oder bereits an einer deutschen Universität promoviert haben, sind von der Prüfung in Pflichtfach "Musikkunde" befreit.

§ 14

In der schriftlichen Prüfung werden folgende Forderungen gestellt:

1. Musiklehre und Komposition als Hauptfach:

Freie Arbeiten in größeren Vokal- und Instrumentalformen, auch gemischt
weiterhin Beispiele strenger kontrapunktischer Formen

2. Sonstige Hauptfächer:

Ausführliche Bearbeitung eines auf das Hauptfach bezogenen Themas aus den Gebieten "Grundfragen der Musikerziehung" und "Musikkunde" (siehe § 15, 5 a und 6). Es werden mehrere Themen zur Auswahl vorgelegt.

3.a) Gehörbildung als Pflichtfach:

Mittelschwere Musikdiktate im einstimmigen, zweistimmigen - kontrapunktischen und dreistimmig-harmonischen Satz

b) Musiklehre als Pflichtfach:

Aussetzen eines beschrifteten Basses
Harmonisierung einer gegebenen Melodie
Durchführung einer leichteren bis mittelschweren Modulation
Ausarbeitung eines schlichten Liedsatzes für ein bis zwei Singstimmen und Instrumente
Von den gestellten Aufgaben müssen mindestens drei gelöst werden.

4.a) Musikwissenschaft als Zusatzfach:

Ausführliche Behandlung eines Themas aus der Musikgeschichte auf wissenschaftlicher Grundlage (Themen aus entlegenen Forschungsgebieten sollen nicht gestellt werden)

b) Gehörbildung als Zusatzfach:

§ 13

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Teil.

Die schriftliche Prüfung umfasst:

- 1. Musiklehre und Komposition als Hauptfach 4 Stunden
- 2. Sonstige Hauptfächer 2 Stunden
- 3. Pflichtfächer:
 - a) Gehörbildung (Musikdiktat) 1 Stunde
 - b) Musiklehre 2 Stunden
- 4. Zusatzfächer:
 - a) Gehörbildung 2 Stunden
 - b) Musikwissenschaft 4 Stunden

Die schriftliche Prüfung aus Innerhalb einer Woche vor der praktisch-mündlichen Prüfung abgelegt werden.

Die praktisch-mündliche Prüfung umfasst:

- 1. das Hauptfach 60 Minuten
- 2. Zusatzfächer je 30 Minuten
- 3. Gehörbildung und Musiklehre als Pflichtfächer 20 Minuten
- 4. Singen als Pflichtfach 20 Minuten
- 5. Klavier als Pflichtfach 20 Minuten
- 6. Zusatzfächer:
 - a) Grundfragen der Musikwissenschaft je 30 Minuten
 - b) Musikalische Volkskunde je 30 Minuten
 - c) Leistung einer Sing- oder Klavierpartitur je 30 Minuten
 - d) Lehrprobe im Haupt- bzw. Zusatzfach je 30 Minuten
 - e) Methode des Hauptfaches je 15 Minuten
 - f) Musiktheorie je 15 Minuten

Die angegebenen Prüfungswerte sind Richtwerte, die in allgemeinen nicht überschritten werden sollen.

Bearbeitung eines Themas, das die Gehörbildung in Beziehung zum Instrumental- oder Gesangunterricht oder zur allgemeinen Musikerziehung bringt oder die gebräuchlichen Methoden der Gehörbildung zum Gegenstand hat.

§ 15

In der praktisch-mündlichen Prüfung werden folgende Forderungen gestellt:

1. Singen und Sprechen:

a) Singen als Hauptfach:

Einwandfreie, stilentsprechende und lebendige Gestaltung von bezeichnenden Beispielen aus der Gesangsliteratur bis zur Gegenwart bei müheloser, fehlerfreier Tongebung

a) Instrumente

Deutsche Volkslieder, auch in landschaftsgebundenen Formen

b) Sprechen:

Vorbildliche, mundartfreie Lautbildung bei der Sprachausübung (Umgangssprache) im Sinne einer gepflegten Gemeinsprache (Hochsprache)

Sinnentsprechende, ungekünstelte Gestaltung von Sprachkunstwerken

c) Stimmkunde und Stimmerziehung:

Bau und Firkungsweise der Stimm- und Hörorgane

b) Klavier als Pflichtfach:

Die Entwicklung der menschlichen Stimme
Allgemeine Gesundheitspflege der Stimme; Grundregeln für eine gesunde, auf den naturgegebenen Anlagen aufbauende Sprech- und Singschulung

c) Lied als Pflichtfach:

Erkennen, Beurteilen und Behandeln der häufigsten Sprech- und Singfehler sowie ihrer seelisch-körperlichen Ursachen, soweit nicht stimmärztliche Fachberatung erforderlich ist
Geschichte der Stimmerziehung

Deutsche Lautlehre

Übung in der italienischen und lateinischen Aussprache

d) Singen als Pflichtfach: (s. § 12 Abs. 3)

Einwandfreie, stilentsprechende und lebendige Gestaltung von bezeichnenden Beispielen aus den Hauptabschnitten des deutschen volkstümlichen Liedes bei müheloser, fehlerfreier Tongebung

2. Instrumente:

a) Tasten- oder Orchesterinstrument:

Einwandfreie und lebendige Wiedergabe von mindestens drei charakteristischen größeren Werken aus den Hauptepochen der Literatur des gewählten Instruments einschließlich des Schaffens der Gegenwart; die Wahl der Werke und Epochen ist anheimgestellt, doch muß der Bewerber die Beherrschung der verschiedenen Stilarten nachweisen und in der Lage sein, den Aufbau der von ihm vorbereiteten Stücke zu erläutern

Vomblattepiel leichter bis mittelschwerer Sätze; in Klavier, Cembalo und Orgel auch von Begleitungen

b) Klavier als Pflichtfach: (s. § 12, Abs. 3)

Musikalisch lebendiger und technisch einwandfreier Vortrag von 3 Stücken mittlerer Schwierigkeit; Ausführung leichter Begleitungen aus der Literatur des vom Bewerber gewählten Hauptfaches

c) Lauts und Gitarre:

Behandlung eines Themas, das die Gehörbildung in Beziehung zum Instrumental- oder Gesangsunterricht oder zum allgemeinen Musikunterricht bringt oder die psychologischen Kriterien der Gehörbildung zum Gegenstand hat.

In der praktisch-musikalischen Prüfung werden folgende Forderungen gestellt:

1. Singen und Sprechen:

a) Singen als Hauptfach:

Einwandfreie, stilentsprechende und lebendige Gestaltung von bezeichnenden Beispielen aus der deutschen Lied- und Volksliedliteratur, wobei die zur Gegenwart bei müheloser, fehlerfreier Tongebung

b) Sprechen:

Vorbildliche, klangvollste Lautbildung bei der Aussprache (Übergangssprache) in Stärke einer gesungenen Gemeinschaft (Hochsprache)

c) Stimmkunde und Stimmerziehung:

Bau und Stimmgewebe der Stimm- und Hörorgane
Die Entwicklung der menschlichen Stimme
Allgemeine Gesundheitspflege der Stimme; Grundübungen für eine gesunde, auf den naturgegebenen Anlagen entsprechende Sprech- und Singweise

- Einwandfreie und lebendige Wiedergabe eines größeren Werkes aus der klassischen Literatur
- Spiel eines eigenen Satzes zu einem älteren oder neueren Volksliede
- Improvisation einer Liedbegleitung
- Vonblattspiel eines zwei- bis dreistimmigen einfachen Stückes und eines leichten bis mittelschweren Generalbasses
- Transponieren leichter Sätze
- Geschichte des Instruments und der verschiedenen Notationsformen
- Unterrichtswerke

b) Die Verwendung des Instrumentes in der Kunst- und Volksmusik

- Wiedergabe eines charakteristischen Werkes der klassischen und der schwierigeren zeitgenössischen Literatur
- Vonblattspiel aus dem Spielgut alter und neuer Zeit
- Übungen im Improvisieren einfacher Melodien und Gegenstimmen

c) Transponieren leichter Sätze

- Kennntnis der Geschichte des Instruments und seiner Verwendung in alter und neuer Musik
 - Unterrichtswerke
3. Musiklehre
- a) Musiklehre und Komposition als Hauptfach
 - Erfassen schwieriger Intervalle und Akkorde
 - Beherrschung der Harmoniklehre, des Kontrapunktes und der Formenlehre

Modulation am Klavier
Spielen eines beschrifteten Basses
Vomblattesingen in verschiedenen Schlüsseln, auch mit

4. Generalbaßbegleitung

Improvisieren von Liedbegleitungen mit Vor-, Zwischen- und Nachspielen am Klavier

Improvisation in strenger oder freier Form

Transponieren eines einfachen mehrstimmigen Chorsatzes

Vomblattspiel mittelschwerer Partituren für Chor oder Orchester

Kenntnis der Instrumente und ihrer Verwendung in der Orchesterpartitur

Vertrautheit mit den Formen der neuen Gemeinschaftsmusik

b) Gehörbildung und Musiklehre als Pflichtfach:

Erfassen leichter bis mittelschwerer Intervalle und

Akkordfortschreitungen

Spielen eines leichten beschrifteten Basses

Einfache Modulation am Klavier

Improvisieren einer schlichten Volksliedbegleitung

Vomblattesingen

c) Gehörbildung als Zusatzfach:

Die verschiedenen Methoden der Gehörbildung

Vertrautheit mit den Fragen der musikalischen Begabungsprüfung

Ausarbeiten eines Lehrplans für Schüler verschiedener Altersstufen

Improvisationsübungen zur Gehörbildung, zur Rhythmik und Metrik der Musik

Darstellen rhythmischer Übungen

Beherrschung der Musiklehre bis zum vierstimmigen Satz

Nachweis der Befähigung, mehrstimmige Sätze mit Alterationen und Modulationen aufzufassen und nachzuschreiben.

4. Rhythmische Erziehung:

- Beherrschung des eigenen Körpers in Bewegung und Führung sowie des rhythmisch-metrischen Sinnes, des Sinnes für Phrasierung, Form und musikalische Spannungsverhältnisse in Verbindung und Wechselwirkung mit der Körperbewegung. Darstellen schwieriger rhythmischer Vorgänge, auch rhythmischer Mehrstimmigkeit
- Sofortiges Umsetzen musikalisch-rhythmischer Aufgaben (gespielter und geschriebener Rhythmen) in Körperbewegung
- Bewegungsformen nach gegebener Musik
- Melodische Improvisationen nach gegebenen Rhythmen, Improvisieren in musikalisch einfacheren Formen auf dem Klavier
- Vertrautheit mit den Grundlagen einer natürlichen Atemführung und Stimmbildung
- Kenntnis des Aufbaues und der Bewegungsgesetze des menschlichen Körpers.

5. Musikerziehung:

a) Grundfragen:

- Musikerziehung im Rahmen der völkischen Erziehung
- Eingehende Beschäftigung mit den sich aus der Gegenwart und dem völkischen Staatsgedanken ergebenden Forderungen an eine Erziehung durch und zur Musik
- Praktische Nutzenanwendung in Lehrplänenentwürfen, im Unterricht und bei häuslichen oder öffentlichen Veranstaltungen
- Die wesentlichen Vertreter der deutschen Musikerziehung in Vergangenheit und Gegenwart
- Auseinandersetzung mit einer völkisch bedingten Jugend-

psychologische, unter besonderer Berücksichtigung der

Zusammenhänge von Rasse und Musik versehen

Kenntnis der verschiedenen Lehrverfahren; ihre Anwendung

gemäß der individuellen Veranlagung des Schülers

6. Musikwissenschaftliche Volkskunde:

Das Volkslied, seine Verwurzelung im Volkstum und seine
Allgemeine Übersicht über die Entwicklung der abendländischen
Verbindung mit dem völkischen Brautum

Musik, ihre Stellung innerhalb der Kulturgeschichte und die
Kenntnis der älteren und neueren Volksliedbearbeitungen

Beziehung zwischen Rasse und Musik
sowie des Sing- und Spielgutes zum gemeinschaftlichen
Eingehendere Beschäftigung mit ausgewählten großen Werken
Musizieren

führender deutscher Meister

c) Leitung einer Sing- oder Spielschar

Die Behandlung bestimmter geschichtlicher Einzelfragen soll
Erarbeiten eines Satzes aus dem zeitgenössischen Musi-
in enger Beziehung mit dem Haupt- gegebenenfalls Zusatzfach
stiergut der Jugend (Die Aufgabe wird drei Tage vor der
stehen; es wird vorausgesetzt, daß der Bewerber die Haupt-
Prüfung gestellt)

d) Lehrproben:

Vertrautheit mit den Grundlagen der musikalischen Akustik,
Der Bewerber hat die ihm drei Tage vor der Prüfung ge-
Tonpsychologie und Musikästhetik
gestellten Unterrichtsaufgaben schriftlich auszuarbeiten
Die wichtigsten musikgeschichtlichen Werke, Nachschlagewerke
und sodann in der Prüfung lebendig und sicher durchzu-
und Fachzeitschriften
führen. Die Lehrproben werden in der Regel im Einzel-
Die ständige Gliederung des deutschen Musiklebens
unterricht abgelegt; geeignete Aufgaben können jedoch

7. Musikwissenschaft als Zusatzfach:

auch im Gruppenunterricht behandelt werden.

Kenntnis der Geschichte der abendländischen Musik, ihrer

e) Methodik des Hauptfaches:

Stellung innerhalb der allgemeinen Kulturgeschichte und der
Vertrautheit mit den erzieherischen, physiologischen
Beziehungen von Rasse und Musik
und psychologischen Grundsätzen des Unterrichts im
Vertrautheit mit den einzelnen Stil- und Formgattungen sowie
Hauptfach
den führenden Meistern und ihren Hauptwerken von 16. Jahrhun-
Kenntnis der hauptsächlichen Schulwerke und ihrer Lehr-
der die Gegenwart, mit der Musikinstrumentenkunde und
verfahren, sowie der wichtigsten Unterrichtsliteratur,
der Aufführungspraxis alter Musik sowie mit den musikgeschicht-
insbesondere der für die jugendgemäße Musikerziehung
lichen Hilfsmitteln der musikwissenschaftlichen und praktischen
geeigneten Stücke
Sammlungen älterer und neuerer Musik, den Gesangsaufgaben und
Aufstellung eines Lehrplanes und einiger Übungsreihen

Nachweis der Beherrschung, mehrteilige Lieder mit

Alleationen und Kombinationen aufzuführen und nach-

zuscheren.

4. Rhythmische Erziehung:

Beherrschung des eigenen Körpers in Bewegung und Führung
sowie des rhythmisch-motrischen Sinnes, des Sinnes für
Phrasierung, Form und musikalische Spannungsgewalt
in Verbindung und Wechselwirkung mit der Körperbewegung.

Darstellen schweifer Rhythmischer Körper, auch rhythm-
mischer Beherrschung

Zufolge Umsetzen musikalisch-rhythmischer Aufgaben (be-
später und geschriebener Rhythmen) in Körperbewegung

Bewegungsformen nach gegebener Musik

Religiöse Improvisationen nach gegebenen Rhythmen, Improvi-
sieren in musikalisch-einfacheren Formen auf dem Klavier

Vertrautheit mit den Grundlagen einer schriftlichen Notation
und Erziehung

Kenntnis des Körpers und der Bewegungsgesetze des menschli-
chen Körpers.

5. Lehrverfahren:

a) Grundfragen:

Lehrverfahren im Rahmen der üblichen Erziehung
Eigene Beschäftigung mit den aus der Gegenwart
und den üblichen Staatsgedanken ergebenden Forderungen
an eine Erziehung durch und zur Kunst

Praktische Anwendung in Lehrplänen, im Unter-
richt und bei Hausübungen oder öffentlichen Veranstaltungen

Die wesentlichen Vertreter der deutschen Musiklehre im
Vergangenheit und Gegenwart

Lehrverfahren mit einer kritisch bedingten Jugend-

psychologie unter besonderer Berücksichtigung der Zusammenhänge von Rasse und Musik Kenntnis der verschiedenen Lehrverfahren; ihre Anwendung gemäß der individuellen Veranlagung des Schülers

Musikalische Volkskunde:

Das Volklied, seine Veranlagung im Volksstum und seine Verbindung mit dem epischen Brauch Kenntnis der älteren und neueren Volksliedbearbeitungen sowie des Sing- und Spielfortes aus gemeinschaftlichen Mustern

Leistung einer Sing- oder Spielform:

Erarbeiten eines Satzes aus dem zeitgenössischen Musikunterricht der Jugend (Die Aufgabe wird drei Tage vor der Prüfung gestellt)

Lehrproben:

Der Bewerber hat die ihm drei Tage vor der Prüfung gestellten Unterrichtsarbeiten schriftlich auszuarbeiten und sodann in der Prüfung lebendig und sicher durchzuführen. Die Lehrproben werden in der Regel im Einzelunterricht abgelegt; geeignete Aufgaben können jedoch auch im Gruppenunterricht behandelt werden.

Methodik des Hauptfaches:

Vertrautheit mit den erzieherischen, psychologischen und psychologischen Grundbegriffen des Unterrichts im Hauptfach Kenntnis der hauptsächlichsten Schulwerke und ihrer Lehrverfahren, sowie der wichtigsten Unterrichtsverfahren insbesondere der für die jugendgemäße Musikvermittlung geeigneten Stücke Aufstellung eines Lehrplanes und einiger Übungsaufgaben

Denkmäler Ein unangezeichnetes Werk ist mit Vertragszeichen, Fingerringen und dergleichen zu versehen Übersicht über die geschichtliche Entwicklung und die gesamte Literatur des Instruments

6. Musikkunde:

Kenntnis der Methoden und wichtigsten Ergebnisse der allgemeinen Übersicht über die Entwicklung der abendländischen Musik, ihre Stellung innerhalb der Kulturgeschichte und die

VII. Feststellung der Ergebnisse: Beziehung zwischen Rasse und Musik

Eingehendere Beschäftigung mit ausgewählten großen Werken führender deutscher Meister Die Behandlung bestimmter geschichtlicher Einzelfragen soll in enger Beziehung mit dem Haupt- gegebenenfalls Zusatzfach stehen; es wird vorausgesetzt, daß der Bewerber die Hauptwerke kennt. Vertrautheit mit den Grundzügen der musikalischen Akustik, Tonpsychologie und Musikästhetik

Die wichtigsten musikgeschichtlichen Werke, Nachschlagewerke und Fachzeitschriften gilt als bestanden, wenn die Leistungen Dienstleistungen des Musiklebens

7. Musikwissenschaft als Zusatzfach:

Kenntnis der abendländischen Musik, ihrer oder Stellung innerhalb der Kulturgeschichte und der Beziehungen von Rasse und Musik

Vertrautheit mit den Grundzügen der Musikwissenschaft der führenden Meister und deren Hauptwerke und deren Stellung in der Musikinstrumentenkunde und der Aufführungskunst sowie mit den musikgeschichtlichen Hilfsmitteln und praktischen Sammlungen der Musik, des Gesanges und

Beurteilung "nicht bestanden" der Lehrer (in) für

Ein unbenanntes Werk ist mit Vortragsweisen, Fingertechniken und dergleichen zu versehen. Über die geschichtliche Entwicklung und die gesamte Literatur des Instruments.

6. Musikkunde:

Allgemeine Übersicht über die Entwicklung der abendländischen Musik, ihre Stellung innerhalb der Kulturgeschichte und die Beziehung zwischen Sprache und Musik. Eingehendere Beschränkung mit besonderen Werken. Führer der deutschen Meister. Die Behandlung bestimmter geschichtlicher Einzelfragen soll in enger Beziehung mit dem Haupt-gegenstande stehen; es wird vorausgesetzt, daß der Bewerber die Hauptwerke kennt.

Vertrautheit mit den Grundlagen der musikalischen Akustik, Tonpsychologie und Musikästhetik. Die wichtigsten musikgeschichtlichen Werke, Nachschlagewerke und Fachschriften. Die ständige Gliederung des deutschen Musiklebens.

7. Musikwissenschaft als Zusatzfach:

Kenntnis der Geschichte der abendländischen Musik, ihrer Stellung innerhalb der allgemeinen Kulturgeschichte und der Beziehungen von Sprache und Musik. Vertrautheit mit den einzelnen Stil- und Formgattungen sowie den Lehrenden Meistern und ihren Hauptwerken vom 16. Jahrhundert. Vertrautheit mit der Musikinstrumentenkunde und der Aufnahmegerätealter Musik sowie mit den musikgeschichtlichen Hilfsmitteln, den wissenschaftlichen und praktischen Sammlungen älterer und neuerer Musik, den Gesamtangelegenheiten.

Denkmäler, dem Namen Schrifttum über Musik und Musiker, den einschlägigen Fachschriften. Übersicht über die Grundzüge der musikalischen psychologischen und physikalischen Musik, Grundbegriffe der Musikästhetik.

Kenntnis der Methoden und wichtigsten Ergebnisse der vor-

VII. gleichend Musikwissenschaft

VI. Feststellung der Ergebnisse:

§ 17

Die erfolgreiche Ablegung der Staatlichen Prüfung. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit Zustimmung der Vorsitzenden, nach welcher Zeit sie frühestens wiederholt werden kann. "sehr gut" (1) "gut" (2) "befriedigend" (3) "ausreichend" (4) "nicht genügend" (5). Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

VIII. Erweiterungsprüfung:

beurteilt.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen in allen Fächern den Anforderungen entsprechen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Lehrbefähigung in anderen Hauptfächern noch die Lehrbefähigung in anderen Hauptfächern. a) das Ergebnis "nicht genügend" oder "nicht befriedigend" b) die Leistungen in einem der Hauptfächer mit "nicht genügend" bewertet wurden.

IX. Prüfungsergebnis

Das Gesamtergebnis erklärt der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Ergebnisse in den einzelnen Fächern die Prüfung als bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das von dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben ist. Der Besondere des Zeugnisses berechtigt zur Führung der Bezeichnung "Lehrer (in) für

Die Berechtigung kann entzogen werden, wenn der Inhaber alle Einzelprädikate "Sehr gut" lautet und der Eindruck der Gesamtpersönlichkeit es rechtfertigt, Berechtigung unzulässig erweist.
kann die Bezeichnung

Für die Form des Zeugnisses werden die als Anlage I und II beigelegten Muster zugrundegelegt.
verliehen werden.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Ergebnis wird dem Bewerber sofort mitgeteilt.

Beschreibung nach dem Muster I b.

VII. Wiederholung der Prüfung.

§ 20
§ 17

Die erfolgreiche Ablegung der Staatlichen Musiklehrerprüfung berechtigt.
Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so bestimmt der Vorsitzende, nach welcher Zeit sie frühestens wiederholt werden kann. Zusatzfächern,

2.) Bei der Wiederholung können einzelne Teile der Prüfung, die mit "gut" bewertet wurden, erlassen werden.

Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

VIII. Erweiterungsprüfung.

3.) zur Leitung einer Musikschule, eines Konservatoriums oder einer Landesmusikschule,
§ 18

4.) in Verbindung mit der erfolgreichen Absolvierung einer Lehrgangsprüfung noch die Lehrbefähigung in anderen Hauptstädlichen Lehrgängen für Leiter von Musikschulen und Zusatzfächern (§ 12, Abs. 2 u. 4) erwerben.

Das Verfahren dieser Prüfung richtet sich nach den Grundsätzen, die für die Prüfung im ersten Hauptfach gelten. 5.) zur Leitung eines Musikseminars, wenn die Lehrbefähigung in drei Fächern (Haupt- oder Zusatzfächern) erworben

IX. Prüfungszeugnis.

§ 19

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist.

Der Besitz des Zeugnisses berechtigt zur Führung der Bezeichnung "staatlich geprüfter Lehrer (in) für

Denkmalstreifen, dem neueren Schrifttum über Musik und Musiker, den einschlägigen Fachzeitschriften
Übersicht über die Grundriss der musikalischen psychologischen und physikalischen Akustik, Grundbegriffe der Musik

Kennntnis der Methoden und wichtigsten Ergebnisse der vorliegenden Musikwissenschaft

VI. Feststellung der Ergebnisse.

§ 16

Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit

- (1) " sehr gut "
- (2) " gut "
- (3) " befriedigend "
- (4) " ausreichend "
- (5) " nicht genügend "

Die wichtigsten

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen in diesen Fächern ausreichend waren; sie gilt als nicht bestanden, wenn

1.) das Hauptfach mit "nicht genügend" bewertet wurde oder
2.) die Leistungen in zwei Pflichtfächern mit "nicht genügend" bewertet wurden.

Vertreter nach dem Gesamtergebnis erklärt der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Ergebnisse in den einzelnen Fächern die

Prüfung als bestanden, als der Kandidat
der Prüfung "sehr gut bestanden" oder "ausreichend bestanden" oder "nicht genügend bestanden" oder "nicht bestanden"

Die Berechtigung kann entzogen werden, wenn der Inhaber des Zeugnisses sich durch sein Verhalten als dieser Berechtigung untreu erwiesen.

Für die Form des Zeugnisses werden die als Anlage I und II beigefügten Muster zugrundegelegt.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung nach dem Muster I B.

§ 20

Die erfolgreiche Ablegung der Staatlichen Musiklehrerprüfung berechtigt:

- 1.) zur Erteilung von privatem Unterricht in den entsprechenden Haupt- bzw. Zusatzfächern,
- 2.) zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Haupt- bzw. Zusatzfächern in einer Musikschule, einem Konservatorium, einer Landesmusikschule oder einem Musikseminar,
- 3.) zur Leitung einer Musikschule, eines Konservatoriums oder einer Landesmusikschule,
- 4.) in Verbindung mit der erfolgreichen Absolvierung eines staatlichen " Lehrganges für Leiter von Musikschulen für Jugend und Volk " zur Leitung einer solchen Schule,
- 5.) zur Leitung eines Musikseminars, wenn die Lehrbefähigung in drei Fächern (Haupt- oder Zusatzfächern) erworben ist.

Wenn die Einzelprüfungen " Sehr gut " lauten und der Eindruck der Gesamtpersonlichkeit es rechtfertigt, kann die Beförderung ... mit Auszeichnung bestanden ... werden.

VII. Wiederholung der Prüfung.

§ 17

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so bestimmt der Vorsitzende, nach welcher Zeit die frühestens wiederholt werden kann.

Bei der Wiederholung können einzelne Teile der Prüfung, die mit " gut " bewertet wurden, erlassen werden. Die Prüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

VIII. Erweiterungsprüfung.

§ 18

Die Prüfung besteht aus einer Haupt- und einer Erweiterungsprüfung. Die Erweiterungsprüfung ist in der Regel in der gleichen Zeit wie die Hauptprüfung zu bestehen. Das Verfahren dieser Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der für die Prüfung im ersten Hauptfach geltenden Prüfungsordnung.

IX. Prüfungsamt.

§ 19

Die Prüfung wird von dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Der Besitzer des Zeugnisses berechtigt zur Führung der Beförderung " staatlicher geprüfter Lehrer (in) ...

Die Berechtigung kann entzogen werden, wenn der Inhaber des Zeugnisses sich durch sein Verhalten als dieser Berechtigung unwürdig erweist.

Für die Form des Zeugnisses werden die als Anlage I und II beigefügten Muster anzuwendet.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung nach dem Muster I b.

§ 20

Die erfolgreiche Ablegung der Staatlichen Musiklehrerprüfung berechtigt:

- 1.) zur Erteilung von privaten Unterricht in den entsprechenden Haupt- bzw. Zusatzfächern,
- 2.) zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Haupt- bzw. Zusatzfächern an einer Musikschule, einem Konservatorium, einer Landesmusikschule oder einem

VIII. Erweitertes Musikseminar

- 3.) zur Leitung einer Musikschule, eines Konservatoriums oder einer Landesmusikschule,
- 4.) in Verbindung mit der erfolgreichen Absolvierung eines staatlichen Lehrganges für Leiter von Musikschulen für Jugend und Volk zur Leitung einer solchen Schule,
- 5.) zur Leitung eines Musikseminars, wenn die Lehrbefähigung in drei Fächern (Haupt- oder Zusatzfächern) erworben

IX. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von dem Vorsteher und einem Mitglied des Ausschusses ernannt werden.

Zeugnis über die Ablegung

der

Staatlichen Musiklehrerprüfung

.....
 geboren am in
 hat nach Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse und Nachweise
 vor dem unterzeichneten Ausschuss die Staatliche Musiklehrer-
 prüfung von bis nun
 abgelegt und bestanden.

A. Urteile über die Prüfer

I.

Hauptfach

.

.

Zusatzfach

.

II.

Pflichtfächer: Musikerziehung

a) Grundfragen und Geschichte
der Musikerziehung

b) Lehrproben und Methodik
des Hauptfaches

c) Leitung von Sing- und
Spiellechern

Gehörbildung

Musiklehre

Musikkunde

Singen

Klavier

B. Bemerkungen

(Hier sind n.B. Fähigkeiten und Leistungen zu vermerken,
die über die Prüfungsforderungen hinausgehen).

. hat somit die Lehrbefähigung

in

erhalten und ist befugt, sich als staatlich geprüfter

Lehrer (in) für

zu bezeichnen.

. den 19 . .

Der Ausschuss
für die Staatliche Musiklehrerprüfung

Name

Name

.

.

Vorsitzender

Mitglied

Stempel

Bescheinigung über die Ablegung

der

Staatlichen Musiklehrerprüfung

.....

geboren am in

untersog sich der Staatlichen Musiklehrerprüfung

am

und hat die Prüfung nicht bestanden.

Die Meldung zu einer etwaigen Wiederholungsprüfung

darf nicht vor dem erfolgen.

Die Leistungen waren im Fach

.....

.....

.....

Es wird bestimmt, daß bei einer Wiederholungsprüfung
eine nochmalige Prüfung darin unterbleibt.

..... den 19 ..

Der Vorsitzende

des Ausschusses für die Staatliche Musiklehrerprüfung

Stempel

Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung

für

staatlich geprüfte Musiklehrer

.....
geboren am in
hat laut Zeugnis vom 19
vor dem Prüfungsausschuß in
die Staatliche Musiklehrerprüfung bestanden.

An 19 ... hat er eine Erweiterungs-
prüfung in
Hauptfach mit dem Ergebnis

.....
Eusatzfach mit dem Ergebnis

.....
bestanden und somit auch die Lehrbefähigung in
..... erworben.

..... den 19

Der Ausschuß
für die Staatliche Musiklehrerprüfung

Name
.....
Vorsitzender

Name
.....
Mitglied

Stempel

Becheinigung

über eine

Erweiterungsprüfung für staatlich geprüfte Musiklehrer

.....
geboren am in
hat laut Zeugnis vom 19 .. vor dem Prü-
fungsausschuß in die Staatliche
Musiklehrerprüfung bestanden.

Am 19 .. hat er eine Erwei-
terungsprüfung in

Hauptfach
Nebenfach

abgelegt und nicht bestanden; die Meldung zu einer etwaigen
Wiederholungsprüfung darf nicht vor
dem 19 .. erfolgen.

..... den 19 ..

Der Vorsitzende
des Ausschusses für die Staatliche Musiklehrerprüfung

Stempel

Ordnungs-Bestimmungen über den Musikunterricht in Kleinstädten
und auf dem Lande

Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in Kleinstädten und besonders auf dem Lande kann die zuständige Regierung (in Berlin der Stadtpräsident, in den Reichsgauen die Reichsstatthalter) die Genehmigung zur Erteilung von Musikunterricht auch solchen Personen erteilen, die die Staatliche Musiklehrerprüfung nicht abgelegt haben. Voraussetzung für die Erteilung ist, daß der Bewerber sich in einer praktischen Vorführung vor dem zuständigen Sachberater (in Preußen den staatlichen Musikberater) über ausreichende Fähigkeiten ausweist. Inträge auf Erteilung einer solchen Genehmigung sind über den zuständigen Schulrat an die Regierung (in Berlin den Stadtpräsidenten, in den Reichsgauen die Reichsstatthalter) einzureichen. Dem Antrag sind ein Lebenslauf, eine Darstellung der fachlichen Vorbildung, ein politisches und ein polizeiliches Führungszeugnis, gegebenenfalls auch Prüfungsnachweise beizufügen. Bei der Bearbeitung der Inträge ist von den Verwaltungsbehörden besonders zu beachten, daß der Musikpflege auf dem Lande erhöhte Aufmerksamkeit zuteil wird.

In Städten über 10.000 Einwohnern ist die Erlaubnis für die Erteilung von Musikunterricht ausnahmslos an das Zeugnis über die Ablegung der Staatlichen Musiklehrerprüfung gebunden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 2 der Prüfungsordnung für die Staatliche Musiklehrerprüfung gegeben sind.

Musiklehranstalten

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Sämtliche Musiklehranstalten, öffentliche wie private, und deren Leiter bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Reichminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (Reichserziehungsminister), der sich insbesondere auch in jedem Einzelfalle die Entscheidung darüber vorbehält, welche Bezeichnung eine Musiklehranstalt führen darf.
- 2) Wer eine Musiklehranstalt unterhält oder unterhalten will, hat einen an den Reichserziehungsminister gerichteten Antrag bei der für den Sitz der Anstalt zuständigen Verwaltungsbehörde (in den Reichsgauen beim Reichstatthalter, in Berlin beim Stadtpräsidenten, in den Ländern und in Preussen bei der Regierung) einzureichen. Der Antrag muss enthalten:
 - a) die beabsichtigte Bezeichnung der Anstalt
 - b) die genaue Angabe, für wen die Genehmigung beantragt wird
 - c) den Namen des Leiters, unter Beifügung eines Lebenslaufes, der Nachweise seiner fachlichen Befähigung, des amtlichen Nachweises seiner sittlichen Unbescholtenheit und der politischen Zuverlässigkeit
 - d) nähere Angaben über den vermögensrechtlichen Träger der Anstalt, falls er nicht der Antragsteller selbst ist
 - e) eine Aufstellung der vorgesehenen bzw. vorhandenen Lehr-

die Anträge als Antrag eigener Stellungnahme an den Reichs-

gegenstände sowie eine Darlegung der Lehrpläne und Lehrziele

f) die Beschreibung der Anstalteräume (Lage, Zahl, Grösse, Einrichtung) unter Beifügung eines Grundrissplanes

g) die Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung von Schülern und über das zu entrichtende Schulgeld sowie sonstige Gebühren

h) die Angabe, wieviel Lehrkräfte beschäftigt werden sollen, unter Angabe der Fächer

i) Entwürfe der mit den Lehrkräften abzuschliessenden Verträge

k) den Nachweis, dass die zum Betrieb erforderlichen finanziellen und sachlichen Mittel (insbesondere Instrumente, Lehrmittel) gesichert sind

3) Etwasige Änderungen, die bei genehmigten Anstalten nachträglich eintreten, bedürfen gleichfalls der Zustimmung des Reichserziehungsministers. Dem Antrag, der ebenfalls bei der Verwaltungsbehörde einsureichen ist (siehe Abschnitt 2), muss eine Begründung der geplanten Änderung nebst allen nach Abschnitt 2 etwa erforderlichen Unterlagen beigegeben werden.

4) Die Verwaltungsbehörde unterzieht die Anträge einer eingehenden Prüfung, holt gutachtliche Äusserungen geeigneter Sachberater (in Preussen der staatlichen Musikberater) ein, fordert vom Antragsteller zusätzliche Unterlagen nach ihrem Ermessen an, falls die vorliegenden Nachweise zur Beurteilung des Antrages nicht ausreichen, und gibt sodann die Anträge mit ihrer eigenen Stellungnahme an den Reichs-

erziehungsminister weiter. Hierbei ist nach gründlicher Prüfung auch darüber zu berichten, ob für die Errichtung bzw. Aufrechterhaltung der Musik^{lehre}anstalt ein Bedürfnis anerkannt werden kann; ein gesunder Wettbewerb auf Grund guter künstlerischer und erzieherischer Leistungen soll dabei nicht ausgeschaltet werden, auch können in gegebenen Fällen soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

- 5) Antragsteller, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Ausländer erhalten im allgemeinen die Genehmigung zum Betrieb und zur Leitung einer Musiklehranstalt nicht. Ausnahmen bedürfen besonderer Begründung.
- 6) Alle Genehmigungen werden " bis auf Widerruf " erteilt. Die Genehmigungsurkunde wird gegen eine angemessene Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- 7) Die Musiklehranstalten unterstehen der Aufsicht des Reichserziehungsministers, der sein Aufsichtsrecht auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen kann. Hierüber ergehen besondere Anordnungen.
- 8) Die mit der Aufsicht beauftragten Verwaltungsbehörden haben sich durch regelmässige Besichtigungen in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Anstalt zu unterrichten. Mit der Besichtigung können auch nachgeordnete Dienststellen bzw. geeignete Sachberater beauftragt werden. Die Anstaltsinhaber und -leiter haben diesen Beauftragten jederzeit die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, die sich auf alle den Unterricht und den sonstigen Anstaltsbetrieb berührenden Fragen erstrecken.

II. Besondere Bestimmungen

1) Musiklehranstalten im Sinne der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen sind

- A. Singschulen
- B. Musikschulen für Jugend und Volk
- C. Musikschulen, Konservatorien und Landesmusikschulen
- D. Lehrlingkapellen und Stadtpfeifereien
- E. Orchestersehlen und Musikerberufsschulen
- F. Wehrmachtmusikschulen
- G. Musikseminare
- H. Staatliche Hochschulinstitute für Musikerziehung
- I. Staatliche Hochschulen für Musikerziehung
- K. Staatliche Hochschulen für Musik.

2) Die Singschulen (A) und Musikschulen für Jugend und Volk (B) dienen ausschliesslich der musikalischen Erziehung und Bildung des Laien. Die Musikschulen, Konservatorien und Landesmusikschulen (C) dienen der musikalischen Berufsausbildung unter gleichzeitiger Einbeziehung der Laienbildung, soweit diese zur Gewinnung geeigneten und ausreichenden Nachwuchses für die Berufsausbildung erforderlich ist. Die übrigen unter Abschnitt 1 aufgeführten Musiklehranstalten dienen ausschliesslich der musikalischen Berufsausbildung.

3) Die aufgeführten Musiklehranstalten müssen die nachstehend dargelegten Anforderungen erfüllen, um zur Führung der betreffenden Bezeichnung berechtigt zu sein. Die Entscheidung darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind, trifft der Reichserziehungsminister.

A.

A. Singschulen

- a) Singschulen dienen der musikalischen Erziehung und Schulung durch Pflege und Ausbildung der Singstimmen und durch gemeinschaftliches kunstgerechtes Singen in Klassen und Chören.
- b) Die Singschule ist eine städtische Einrichtung und kann auch einer Musikschule für Jugend und Volk angeschlossen werden.
- c) Der Leiter einer Singschule bedarf der Bestätigung des Reichserziehungsministers.

B. Musikschulen für Jugend und Volk

- a) Die Musikschulen für Jugend und Volk dienen der musikalischen Erziehung, Bildung und Schulung jugendlicher und erwachsener Volksgenossen. Sie sollen dazu beitragen, dass durch gemeinschaftliches Singen und Musizieren in kleineren und grösseren Gruppen und durch Einführung in die Musiklehre jeder deutsche Mensch befähigt wird, am deutschen Musikleben in irgendeiner Form Anteil zu nehmen.
- b) Die Musikschule für Jugend und Volk ist eine städtische Einrichtung und gliedert sich in die Jugendmusikschule (zu der gegebenenfalls auch die städtische Singschule gehört, siehe A) und die Volksmusikschule, die beide dem gleichen Leiter unterstehen.
- c) Der Singe- und Instrumentalunterricht wird in Gruppen erteilt, wobei die Singklassen nicht mehr als 30 Schüler, die Instrumentalgruppen bei Volksinstrumenten nicht mehr als 6, bei den übrigen Instrumenten nicht mehr als 3

Schüler umfassen dürfen. Besonders veranlagte und fortgeschrittene Schüler sind dem Einzelunterricht an einer hierfür zuständigen Musiklehranstalt oder einem staatlich geprüften Musiklehrer auszuführen.

d) Der Leiter einer Musikschule für Jugend und Volk muss die Staatliche Musiklehrerprüfung bestanden und an einem staatlichen " Lehrgang für Leiter von Musikschulen für Jugend und Volk " erfolgreich teilgenommen haben. Er bedarf der Bestätigung des Reichserziehungsministers.

e) Die Lehrer an Musikschulen für Jugend und Volk müssen die Staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt haben.

f) Ausnahmen von den Bestimmungen unter c - e bedürfen besonderer Begründung.

g) Nähere Bestimmungen ergehen jeweils gesondert.

G. Musikschulen, Konservatorien und Landesmusikschulen

a) Musikschulen, Konservatorien und Landesmusikschulen sind Musiklehranstalten, an denen ausser dem Leiter mehrere Fachlehrer regelmässig in mehreren Hauptfächern Unterricht erteilen, und die durch Art und Umfang des Unterrichts sowie durch Unterweisung der Schüler in den die allgemeinen musikalischen Kenntnisse und Fähigkeiten fördernden Pflichtfächern eine ausreichende Berufsausbildung gewährleisten. Durch diese Bestimmung wird die Aufnahme und Ausbildung von Schülern nicht ausgeschlossen, die das Ziel einer späteren Berufsausübung als Musiker nicht oder noch nicht haben.

b) Die Aufnahme der Schüler ist von einer Begabungsprüfung

fung abhängig.

c) Ob im Einzelfalle eine Musikschule die Bezeichnung Konservatorium oder Landesmusikschule oder sonstige der näheren Kennzeichnung dienende Zusätze führen darf, entscheidet der Reichserziehungsminister auf Grund der Angaben des Genehmigungsantrages.

d) Der Leiter und die Lehrer einer Musikschule, eines Konservatoriums oder einer Landesmusikschule müssen die Staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reichserziehungsministers.

e) Der Leiter einer Musikschule, eines Konservatoriums oder einer Landesmusikschule wird vom Reichserziehungsminister bestätigt. Beim Wechsel der Leitung ist die Bestätigung des neuen Leiters binnen sechs Monaten einzuholen, andernfalls wird die Genehmigung der Musikschule hinfällig.

D. Lehrlingskapellen und Stadtpfeifereien

a) Lehrlingskapellen und Stadtpfeifereien sind Einrichtungen, in denen Jugendliche durch praktische Unterweisung im Instrumentalspiel auf den Musikerberuf vorbereitet werden.

b) Der Leiter muss, sofern er nicht die Staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt hat, seine fachliche Befähigung anderweitig nachweisen.

c) Die Dienstaufsicht der Verwaltungsbehörde hat sich insbesondere auch auf die Sorge für das sittliche und gesundheitliche Wohl der Lehrlinge zu erstrecken. Missstände sind unverzüglich dem Reichserziehungsminister anzu-

zeigen.

E. Orchesterschulen und Musikerberufsschulen

a) Orchesterschulen und Musikerberufsschulen sind öffentliche Anstalten, in denen ausschliesslich Berufsmusiker frühestens vom 14. Lebensjahr ab unter Zugrundelegung eines genau festgelegten Lehrplanes ausgebildet werden. Der Lehrplan muss sämtliche Orchesterinstrumente, Klavier und die theoretischen und praktischen Pflichtfächer umfassen.

b) Jeder Schüler muss auf mindestens zwei Orchesterinstrumenten, auf dem Klavier und in den für die allgemeine berufliche Bildung des Musikers erforderlichen Pflichtfächern Unterricht erhalten. Die Ausbildung darf sich über nicht weniger als drei Jahrgänge erstrecken und muss mit einer Abschlussprüfung enden, von deren Bestehen die Zuerkennung der Berufsreife an den Schüler abhängig ist.

c) Der Lehrplan muss auch einen dem gesetzlichen Berufsschulunterricht mindestens gleichwertigen, auf die besonderen Bedürfnisse des Musikers eingerichteten schulwissenschaftlichen Unterricht enthalten, sofern die berufsschulpflichtigen Schüler nicht Gelegenheit haben, anderweitig an einem solchen Unterricht teilzunehmen.

d) Der Leiter einer Orchesterschule oder einer Musikerberufsschule wird vom Reichserziehungsminister bestätigt. Er muss, falls er nicht die Staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt hat, seine fachliche Befähigung anderweitig nachweisen.

F.

F. Wehrmusikschulen

- a) Wehrmusikschulen sind Öffentliche Musikerberufsschulen, die der besonderen Aufgabe dienen, den Nachwuchs für die Musikkorps der Wehrmacht heranzubilden.
- b) Die Wehrmusikschulen gliedern sich in Heeresmusikschulen, Luftwaffenmusikschulen und die Reichskriegsmarine-Musikschule in Frankfurt/Main.
- c) Die Schüler der Wehrmusikschulen leben in Schülerheimen unter militärischer Führung und Aufsicht.
- d) Für den musikalischen und schulwissenschaftlichen Lehrplan gelten die entsprechenden Bestimmungen der Musikerberufsschulen. (E Abschnitt b und c)
- e) Zu der musikalischen und wissenschaftlichen tritt eine vormilitärische Ausbildung.
- f) Der Leiter einer Wehrmusikschule wird vom Reichserziehungsminister bestätigt.

G) Musikseminare

- a) Musikseminare sind Einrichtungen zur Vorbereitung auf die Staatliche Musiklehrerprüfung. Sie unterliegen den besonderen Bestimmungen der " Ordnung für Musikseminare "
- b) Der Leiter eines Musikseminars muss die Staatliche Musiklehrerprüfung in drei Fächern (Haupt- oder Zusatzfächern) abgelegt haben. Ausnahmen bedürfen besonderer Begründung.
- c) Die an einem Musikseminar tätigen Lehrer müssen die Staatliche Musiklehrerprüfung in dem Fach, in dem sie Unterricht erteilen, abgelegt haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reichserziehungsministers.

H. Staatliche Hochschulinstitute für Musikerziehung

- a) Hochschulinstitute für Musikerziehung sind staatliche Einrichtungen, die ^{im} Anschluss an deutsche Universitäten bestehen und der Ausbildung von Musiklehrern an Höheren Schulen dienen.
- b) Die Leiter von staatlichen Hochschulinstituten werden vom Reichserziehungsminister berufen.

I. Staatliche Hochschulen für Musikerziehung

- a) Hochschulen für Musikerziehung sind staatliche Hochschulen, die der beruflichen Ausbildung von Musikern für alle Gebiete des deutschen Musiklebens, insbesondere aber der Ausbildung von Musiklehrern für die Höheren Schulen dienen.
- b) Hochschulen für Musikerziehung unterstehen unmittelbar der Aufsicht des Reichserziehungsministers, sofern dieser im Einzelfall nicht anders bestimmt.
- c) Die Leiter und Lehrer an Hochschulen für Musikerziehung werden vom Reichserziehungsminister berufen bzw. bestätigt.

K. Staatliche Hochschulen für Musik

- a) Hochschulen für Musik sind staatliche Hochschulen, die der höheren und umfassenden künstlerischen Ausbildung von Berufsmusikern in allen Fächern, sowie von Musikern für alle Gebiete des deutschen Musiklebens dienen.
- b) Hochschulen für Musik unterstehen unmittelbar der Aufsicht des Reichserziehungsministers, sofern dieser im Einzelfall nicht anders bestimmt.
- c) Die Leiter und Lehrer an Hochschulen für Musik werden

vom Reichserziehungsminister berufen bzw. bestätigt.

- 4) Andere als die in Abschnitt 1 dieser Besonderen Bestimmungen aufgeführten und in den Abschnitten 2 und 3 erläuterten Bezeichnungen sind künftig nicht mehr statthaft. Sofern bestehende Anstalten andere Bezeichnungen führen, ist dem Reichserziehungsminister durch die zuständige Verwaltungsbehörde hiervon Anzeige zu erstatten; zugleich ist anzugeben, wie die Anstalt künftig benannt werden soll. Wegen der Übergangsregelung wird auf die Bestimmungen unter III Abschnitt 3 verwiesen.
- 5) Die Führung einer der im Abschnitt 1 dieser Besonderen Bestimmungen aufgeführten Bezeichnungen ohne ausdrückliche Genehmigung oder ihre Weiterführung unter veränderten, den Vorschriften des Abschnittes 3 nicht mehr entsprechenden Voraussetzungen ist verboten.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Bestehende Musiklehranstalten in den Ländern und Reichsgauen, in denen eine staatliche Regelung des Musikunterrichtswesens bisher nicht bestanden hat, sowie die deutschen Musiklehranstalten im Protektorat Böhmen-Mähren müssen die Genehmigung zur Weiterführung ihres Betriebes und ihrer Bezeichnung beim Reichserziehungsminister einholen. Die Anträge sind nach den Vorschriften der vorstehenden Allgemeinen Bestimmungen Abschnitt 2 zu stellen, eine Darlegung der bisherigen Tätigkeit und der gegenwärtigen Verhältnisse der Anstalt ist beizufügen. Sofern es sich um öffentliche Anstalten handelt, hat die zuständige Verwaltungsbehörde den

Antrag zu stellen. Ausgenommen sind hiervon Hochschulinstitute und Hochschulen, die bereits vom Reichserziehungsminister ausdrücklich anerkannt worden sind.

2) Sofern bestehende Musiklehranstalten und deren Leiter den Besonderen Bestimmungen unter II nicht entsprechen, können sie die Genehmigung zur Weiterführung ihres Betriebes und ihrer Bezeichnung nur erhalten, wenn die Anforderungen innerhalb von drei Jahren erfüllt werden.

3) Bestehende Musiklehranstalten, die auf Grund der obigen Besonderen Bestimmungen unter II Abschnitt 4 ihre Bezeichnung ändern müssen, können, falls es im wirtschaftlichen Interesse der Anstalt dringend geboten erscheint und keine Unsuhrtraglichkeiten zu befürchten sind, die bisherige Bezeichnung in Form eines Untertitels (~~vormals~~ " ") für eine Übergangszeit von drei Jahren weiterführen.

X

7x
Vorkonzert zum Reinkonzert (letzte Aufführung) Akkordrezept!
Jan 18. 1900 70

Musiklehranstalten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

- 1) ~~Sämtliche~~ ^{offiziell anerkannte} Musiklehranstalten, gleichviel ob sie ~~staatlich, städtisch~~ oder ~~privat~~ betrieben werden, und deren Leiter bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (Reichserziehungsminister), der sich insbesondere auch in jedem Einzelfalle die Entscheidung darüber vorbehält, welche Bezeichnung eine Musiklehranstalt führen darf.
- 2) Wer eine Musiklehranstalt unterhält oder unterhalten will, hat einen an den Reichserziehungsminister gerichteten Antrag bei der für den Sitz der Anstalt zuständigen Verwaltungsbehörde (in den Reichsgauen beim Reichsstatthalter, in Berlin beim Stadtpräsidenten, in den Ländern und in Preußen bei der Regierung) einzureichen. Der Antrag muß enthalten:
 - a) die beabsichtigte Bezeichnung der Anstalt
 - b) die genaue Angabe, für wen die Genehmigung beantragt wird
 - c) den Namen des Leiters, unter Beifügung seines Lebenslaufes, der Nachweise seiner fachlichen Befähigung, des amtlichen Nachweises seiner sittlichen Unbescholtenheit und der politischen Zuverlässigkeit
 - d) Nähere Angaben über den vermögensrechtlichen Träger der Anstalt, falls er nicht der Antragsteller oder Leiter selbst ist
 - e) Eine Aufstellung der vorgesehenen bzw. vorhandenen Lehrgegenstände sowie eine Darlegung der Lehrpläne und Lehrziele
 - f) Die Beschreibung der Anstaltsräume (Lage, Zahl, Größe, Einrichtung) unter Beifügung eines Grundrisses
 - g) Die Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung von Schülern und über das zu entrichtende Schulgeld sowie sonstige Gebühren
 - h) die Angabe, wieviel Lehrkräfte beschäftigt werden sollen, unter Angabe der Fächer
 - i) Entwürfe der mit den Lehrkräften abzuschließenden Verträge
 - k) den Nachweis, daß die zum Betrieb erforderlichen finanziellen und sachlichen Mittel (insbesondere Instrumente, Lehrmittel) gesichert sind
- 3) Etwaige Änderungen, die bei genehmigten Anstalten nachträglich eintreten, bedürfen gleichfalls der Zustimmung des Reichserziehungsministers. Dem Antrag, der ebenfalls bei der Verwaltungsbehörde einzureichen ist (siehe oben Abschnitt 2), muss eine Be-

gründung der geplanten Änderung nebst allen nach Abschnitt 2 etwa erforderlichen Unterlagen beigegeben werden.

- 4) Die Verwaltungsbehörde unterzieht die Anträge einer eingehenden Prüfung, holt gutachtliche Äußerungen geeigneter Sachberater (in Preussen des staatlichen Musikberaters) ein, fordert vom Antragsteller zusätzliche Unterlagen nach ihrem Ermessen an, falls die vorliegenden Nachweise zur Beurteilung des Antrages nicht ausreichen, und gibt sodann die Anträge mit ihrer eigenen Stellungnahme an den Reichserziehungsminister weiter. Hierbei ist nach gründlicher Prüfung auch darüber zu berichten, ob für die Errichtung bzw. Aufrechterhaltung der Musiklehranstalt ein Bedürfnis anerkannt werden kann; ein gesunder Wettbewerb auf Grund guter künstlerischer und erzieherischer Leistungen soll dabei nicht ausgeschaltet werden, auch ~~sollen~~ in gegebenen Fällen soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.
- 5) Antragsteller, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und A s l ä n d e r erhalten im allgemeinen die Genehmigung zum Betrieb und zur Leitung einer Musiklehranstalt nicht. Ausnahmen bedürfen besonderer Begründung.
- 6) Alle Genehmigungen werden "bis auf Widerruf" erteilt. Die Genehmigungsurkunde wird gegen eine angemessene Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- 7) Die Musiklehranstalten unterstehen der Aufsicht des Reichserziehungsministers, der im Einzelfall sein Aufsichtsrecht auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen kann. Hierüber ergehen besondere Anordnungen.
- 8) Die Aufsichtsbehörde hat sich durch regelmässige Besichtigungen in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Anstalt zu unterrichten. Mit der Besichtigung können auch nachgeordnete Dienststellen bzw. geeignete Sachberater beauftragt werden. Die Anstaltsinhaber und -leiter haben diesen Beauftragten jederzeit die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, die sich auf alle den Unterricht und den sonstigen Anstaltsbetrieb betreffenden Fragen erstrecken.

II. Besondere Bestimmungen

- 1) Musiklehranstalten im Sinne der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen sind
 - A. Singschulen
 - B. Musikschulen für Jugend und Volk
 - C. Musikschulen, *Konservatorien und Landesmusik-*
Konservatorien *Landesmusik-*
Landesmusikschulen
 - D. Lehrlingskapellen und Stadtpfeifereien
 - E. Orchesterschulen und Musikerberufsschulen
 - F. Wehrmusikschulen
 - G. Musikseminare
 - H. *Hochschulen für Musik- und Musikerziehung*
Hochschul institutes für ~~Musik~~ und Musikerziehung
 - J. *Hochschulen für Musikerziehung*
Hochschulen für Musikerziehung
 - K. *Hochschulen für Musik.*
Hochschulen für Musik.
- 2) Die Singschulen (A) und Musikschulen für Jugend und Volk (B) dienen ausschliesslich der musikalischen Erziehung und Bildung des Laien. Die Musikschulen, *Konservatorien, Landesmusik-*
schulen, (C) dienen der musikalischen Berufsausbildung unter gleichzeitiger Einbeziehung der Laienbildung, soweit diese zur ~~Erziehung~~ Gewinnung geeigneten und ausreichenden Nachwuchses für die Berufsausbildung erforderlich ist. Die übrigen unter Abschnitt 1 aufgeführten Musiklehranstalten dienen ausschliesslich der musikalischen Berufsausbildung.
- 3) Die aufgeführten Musiklehranstalten müssen die nachstehend dargelegten Anforderungen erfüllen, um zur Führung der betreffenden Bezeichnung berechtigt zu sein. Die Entscheidung darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind, trifft der Reichserziehungsminister.
 - A. Singschulen.
 - a) Singschulen dienen der ~~ausser-schulischen-städtischen~~ musikalischen Erziehung und Schulung der ~~schulpflichtigen~~ Jugend durch Pflege und Ausbildung der Singstimmen und durch gemeinschaftliches kunstgerechtes Singen in Klassen und Chören.
 - b) Die Singschule ist eine städtische Einrichtung und kann auch der ~~städtischen~~ *städtischen* Musikschule für Jugend und Volk angeschlossen werden.
 - c) Der ~~Leiter~~ Leiter einer Singschule bedarf der Bestätigung des Reichserziehungsministers.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Musiklehranstalten im Sinne der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen sind:

- A. Singschulen
- B. Musikschulen für Jugend und Volk
- C. Musikschulen
Konservatorien

B. Musikschulen für Jugend und Volk.

a) Die Musikschulen für Jugend und Volk dienen der musikalischen Erziehung, Bildung und Schulung jugendlicher und erwachsener Volksgenossen. Sie sollen dazu beitragen, daß durch Singen, ~~Spiele von Instrumenten~~ gemeinschaftliches Singen und Musizieren in kleineren und grösseren Gruppen und durch Einführung in die Musiklehre jeder deutsche Mensch befähigt wird, am deutschen Musikleben in irgend einer Form ~~tätigen~~ Anteil zu nehmen.

b) Die Musikschule für Jugend und Volk ist eine städtische Einrichtung und gliedert sich in die ~~städtische~~ Jugendmusikschule (zu der gegebenenfalls auch die städt. Singschule gehört, siehe oben A) und die Musikschule, des deutschen Volksbildungswerkes in der NS-Gemeinschaft "Kraft durch Freude", die beide dem gleichen Leiter unterstehen.

c) Der Singe- und Instrumentalunterricht wird in Gruppen erteilt, wobei die Singklassen nicht mehr als 30 Schüler, die Instrumentalgruppen nicht mehr als 6 Schüler umfassen dürfen. Besonders veranlagte und fortgeschrittene Schüler sind dem Einzelunterricht an einer hierfür zuständigen Musiklehranstalt oder bei einem staatlich geprüften Musiklehrer zuzuführen.

d) Der Leiter einer Musikschule für Jugend und Volk muß die Staatliche Musiklehrerprüfung bestanden und an einem Staatlichen "Lehrgang für Leiter von Musikschulen für Jugend und Volk" erfolgreich teilgenommen haben. Er bedarf der Bestätigung des Reichserziehungsministers.

e) Die Lehrer an Musikschulen für Jugend und Volk müssen die Staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt haben.

f) Ausnahmen von den Bestimmungen unter c-e bedürfen besonderer Begründung.

g) Nähere Bestimmungen ergehen jeweils gesondert.

Handwritten notes:
3
3

C. Musikschulen,

a) Musikschulen sind Musiklehranstalten, an denen außer dem Leiter mehrere Fachlehrer regelmäßig in mehreren Hauptfächern Unterricht erteilen, und die durch Art und Umfang des Unterrichtes sowie durch Unterweisung der Schüler in den die allgemeinen musikalischen Kenntnisse und Fähigkeiten fördernden Pflichtfächern die Erreichung mindestens einer mittleren Berufseife gewährleisten.

b) Durch die Zweckbestimmung unter a) wird die Aufnahme und Ausbildung von Schülern, die das Ziel einer späteren Berufsausübung als Musiker nicht oder noch nicht haben, nicht ausgeschlossen, jedoch soll ihre Aufnahme von einer Begabungsprüfung abhängig sein.

c) Ob im Einzelfalle eine Musikschule die Bezeichnung Konservatorium oder Landesmusikschule oder welche sonstigen der näheren Kennzeichnung dienenden Zusätze ~~etc~~ führen darf, entscheidet der Reichserziehungsminister auf Grund der Angaben des Genehmigungsantrages.

d) Der Leiter und die Lehrer einer Musikschule müssen die staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reichserziehungsministers.

e) Der Leiter einer Musikschule wird vom Reichserziehungsminister bestätigt. Beim Wechsel der Leitung ist die Bestätigung des neuen Leiters binnen 6 Monaten einzuholen, andernfalls ~~ist~~ ^{wird} die Genehmigung der Musikschule hinfällig.

D. Lehrlingskapellen und Stadtpfeifereien.

a) Lehrlingskapellen und Stadtpfeifereien sind Einrichtungen, in denen Jugendliche durch praktische Unterweisung im Instrumentalspiel auf den ~~Beruf des Orchestermusikers~~ ^{Musikers} vorbereitet werden.

b) Der Leiter muss, sofern er nicht die staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt hat, seine fachliche Befähigung anderweitig nachweisen.

c) Die Dienstaufsicht der Verwaltungsbehörde hat sich insbesondere auch ~~darauf zu erstrecken, ob neben der fachlichen Unterweisung~~ ^{auf die Person} auch für das sittliche und gesundheitliche Wohl der Lehrlinge ~~Sorge getragen ist.~~ ^{zu achten ist.} Missstände sind unverzüglich dem Reichserziehungsminister anzuzeigen.

E. Orchesterschulen und Musikerberufsschulen.

- a) Orchesterschulen und Musikerberufsschulen sind staatliche oder ~~städtische~~ ^{offentliche} Anstalten, in denen ausschliesslich Berufsmusiker frühestens vom 14. Lebensjahr ab unter Zugrundelegung eines genau festgelegten progressiven Lehrplanes bis zur mittleren Berufsreife ausgebildet werden. Der Lehrplan muss sämtliche Orchesterinstrumente, Klavier und die theoretischen und praktischen Pflichtfächer umfassen.
- b) Jeder Schüler muß auf mindestens 2 Orchesterinstrumenten, auf dem Klavier und in den für die allgemeine berufliche Bildung des Musikers erforderlichen Pflichtfächern Unterricht erhalten. Die Ausbildung darf nicht weniger als 3 Jahrgänge umfassen und muss mit einer Abschlußprüfung enden, von deren Bestehen die Anerkennung der Berufsreife an den Schüler abhängig ist.
- c) Der Lehrplan muss auch einen dem gesetzlichen Berufsschulunterricht mindestens gleichwertigen, auf die besonderen Bedürfnisse des Musikers eingerichteten schulwissenschaftlichen Unterricht enthalten, sofern die berufsschulpflichtigen Schüler nicht Gelegenheit haben, anderweit an einem solchen Unterricht teilzunehmen.
- d) Der Leiter einer Orchesterschule oder einer Musikerberufsschule wird vom Reichserziehungsminister bestätigt. Er muß, falls er nicht die staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt hat, seine fachliche Befähigung anderweit nachweisen.
- e) Orchesterschulen und Musikerberufsschulen sind berechtigt, staatliche Prüfungen abzuhalten und staatliche Zeugnisse auszugeben.

F. Wehrmusikschulen.

- a) Wehrmusikschulen sind staatliche oder städtische Musikerberufsschulen, die der besonderen Aufgabe dienen, den Nachwuchs für die Musikkorps der Wehrmacht heranzubilden.
- b) Die Wehrmusikschulen gliedern sich in Heeresmusikschulen, Luftwaffenmusikschulen und ~~Marinemusikschulen~~ ^{Marine- und Luftwaffenmusikschulen}.
- c) Die Schüler der Wehrmusikschulen leben in Wehrgemeinschaften unter militärischer Führung und Aufsicht.
- d) Für den musikalischen und schulwissenschaftlichen Lehrplan gelten die entsprechenden Bestimmungen der Musikerberufsschulen. (E Abschnitt 4 und 5).
- e) Zu der musikalischen und wissenschaftlichen tritt eine vor-militärische Ausbildung, die der besonderen Vorbereitung auf den Beruf des Wehrmusikers dient.

f) Der Leiter einer Wehrmusikschule wird vom Reichserziehungsminister im Einvernehmen mit dem Oberkommando des zuständigen Wehrmachtsteiles ernannt. *1937/38*

~~g) Die Wehrmusikschulen sind berechtigt, staatliche Prüfungen abzuhalten und staatliche Zeugnisse auszugeben.~~

G. Musikseminare.

a) Musikseminare sind Einrichtungen zur Vorbereitung auf die staatliche Musiklehrerprüfung. Sie unterliegen den besonderen Bestimmungen der "Ordnung für Musikseminare."

1937/38
b) Der Leiter eines Musikseminars muss die staatliche Musiklehrerprüfung in 3 Fächern abgelegt haben. Ausnahmen bedürfen besonderer Begründung.

c) Die an einem Musikseminar tätigen Lehrer müssen die staatliche Musiklehrerprüfung in dem Fach, in dem sie Unterricht erteilen, abgelegt haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reichserziehungsministers.

~~d) Musikseminare können in Verbindung mit Musikschulen, Hochschulinstituten und Hochschulen oder im Anschluss an diese bestehen. In diesem Falle sind Ausnahmen von den Bestimmungen der Abschnitte b) und c) zulässig.~~

1937/38
H. Hochschulinstitute für Musik und (Hochschulinstitute für) Musikersziehung.

1937/38
a) Hochschulinstitute für Musik und Musikersziehung sind staatliche ~~Musiklehranstalten~~ *Lehranstalten*, die im Anschluss an deutsche Universitäten bestehen und der Ausbildung von ~~Berufsmusikern oder Musikerschülern~~ *Berufsmusikern* oder beiden Ausbildungen dienen.

b) Hochschulinstitute unterstehen unmittelbar der Aufsicht des Reichserziehungsministers, sofern sie im Einzelfalle nicht ~~andere bestimmt.~~

1937/38
c) Die Leiter von Hochschulinstituten werden ~~durch den Reichserziehungsminister ernannt.~~ *berufen.*

~~d) Hochschulinstitute sind berechtigt, staatliche Prüfungen abzuhalten und staatliche Zeugnisse auszugeben. Ihre Schüler sind Mitglieder der deutschen Studentenschaft nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen.~~

Hochschule
I. Hochschulen für Musikerziehung.

- a) Hochschulen für Musikerziehung sind staatliche Hochschulen, die der beruflichen Ausbildung von Musikern für alle Gebiete des deutschen Musiklebens, insbesondere aber der Ausbildung von Musikern für die höheren Lehranstalten dienen.
- b) Hochschulen für Musikerziehung unterstehen unmittelbar der Aufsicht des Reichserziehungsministers, sofern dieser im Einzelfall nicht anders bestimmt.
- c) Die Leiter von Hochschulen für Musikerziehung werden vom Reichserziehungsminister berufen.
- ~~d) Die Hochschulen für Musikerziehung sind berechtigt, staatliche Prüfungen abzuhalten und staatliche Zeugnisse zu erteilen. Ihre Schüler sind Mitglieder der deutschen Studienstiftung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen.~~
- e) Die Lehrer an Hochschulen für Musikerziehung bedürfen der Bestätigung des Reichserziehungsministers.

Hochschule
K. Hochschulen für Musik.

- a) Hochschulen für Musik sind staatliche oder städtische Hochschulen, die der höheren und umfassenden künstlerischen Ausbildung von Berufsmusikern in allen Fächern, sowie von Musikern für alle Gebiete des deutschen Musiklebens dienen.

b) bis e) wie unter I.

Andere als die in Abschnitt 1 dieser Besonderen Bestimmungen aufgeführten und in den Abschnitten 2 und 3 erläuterten Bezeichnungen sind künftig nicht mehr statthaft. Sofern bestehende Anstalten andere Bezeichnungen führen, ist dem Reichserziehungsminister durch die zuständige Verwaltungsbehörde hiervon Anzeige zu erstatten; zugleich ist anzugeben, wie die Anstalt künftig benannt werden soll. Wegen der Übergangsregelung wird auf die Bestimmungen unter III. unter Abschnitt 3 verwiesen. Die Führung einer der im Abschnitt 1 dieser Besonderen Bestimmungen aufgeführten Bezeichnungen ohne ausdrückliche Genehmigung oder ihre Weiterführung unter veränderten, den Vorschriften des Abschnittes 3 nicht mehr entsprechenden Voraussetzungen ist verboten.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

- 1) ~~Bestehende~~ ⁸⁰ Musiklehranstalten in den Ländern und Reichsgauen, ~~II~~ in denen eine staatliche Regelung des Musikunterrichtswesens bisher nicht bestanden hat, sowie die deutschen Musiklehranstalten im Protektorat Böhmen-Mähren müssen die Genehmigung zur Weiterführung ihres Betriebes und ihrer Bezeichnung beim Reichserziehungsminister einholen. Die Anträge sind nach den Vorschriften der vorstehenden Allgemeinen Bestimmungen Abschnitt 2 zu stellen, eine Darlegung der bisherigen Tätigkeit und der gegenwärtigen Verhältnisse der Anstalt ist beizufügen. Sofern es sich um ~~staatliche oder städtische~~ ^{staatliche} Anstalten handelt, hat die zuständige Verwaltungsbehörde den Antrag zu stellen. Ausgenommen sind hiervon Hochschulinstitute und Hochschulen, soweit sie den Anforderungen der Erlasse des Reichserziehungsministers vom 3. Juli 1935 V a 1255, von 12. November 1935 V a 2955 und bereits genügt haben.
- 2) Sofern bestehende Musiklehranstalten und deren Leiter den ~~Besonderen~~ ^{II} Bestimmungen unter II nicht entsprechen, können sie die Genehmigung zur Weiterführung ihres Betriebes und ihrer Bezeichnung nur erhalten, wenn die Anforderungen innerhalb von 3 Jahren erfüllt werden.
- 3) Bestehende Musiklehranstalten, die auf Grund der obigen Besonderen Bestimmungen unter II Abschnitt 4 ihre Bezeichnung ändern müssen, können, falls es im wirtschaftlichen Interesse der Anstalt dringend geboten erscheint und keine Unzuträglichkeiten zu befürchten sind, die bisherige Bezeichnung in Form eines Untertitels (~~„~~ [„] ~~vormals....“~~ ^{vormals....“}) für eine Übergangszeit von 3 Jahren weiterführen.
- 4) ~~Den B-lasse von Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung behält sich der Reichserziehungsminister vor.~~

Ed Hoffmann

+ Überausnahme
"Mittelstufenaufgabe"

Musiklehranstalten

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1) **Sämtliche Musiklehranstalten, öffentliche wie private, und deren Leiter bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (Reichserziehungsminister), der sich insbesondere auch in jedem Einzelfalle die Entscheidung darüber vorbehält, welche Bezeichnung eine Musiklehranstalt führen darf.**
- 2) **Wer eine Musiklehranstalt unterhält oder unterhalten will, hat einen an den Reichserziehungsminister gerichteten Antrag bei der für den Sitz der Anstalt zuständigen Verwaltungsbehörde (in den Reichsgauen beim Reichstatthalter, in Berlin beim Stadtpräsidenten, in den Ländern und in Preussen bei der Regierung) einzureichen. Der Antrag muss enthalten:**
 - a) **die beabsichtigte Bezeichnung der Anstalt**
 - b) **die genaue Angabe, für wen die Genehmigung beantragt wird**
 - c) **den Namen des Leiters, unter Beifügung eines Lebenslaufes, der Nachweise seiner fachlichen Befähigung, des amtlichen Nachweises seiner sittlichen Unbescholtenheit und der politischen Zuverlässigkeit**
 - d) **nähere Angaben über den vermögensrechtlichen Träger der Anstalt, falls er nicht der Antragsteller selbst ist**
 - e) **eine Aufstellung der vorgesehenen bzw. vorhandenen Lehr-**

- gegenstände sowie eine Darlegung der Lehrpläne und Lehrziele
- f) die Beschreibung der Anstalteräume (Lage, Zahl, Größe, Einrichtung) unter Beifügung eines Grundrissplanes
 - g) die Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung von Schülern und über das zu entrichtende Schulgeld sowie sonstige Gebühren
 - h) die Angabe, wieviel Lehrkräfte beschäftigt werden sollen, unter Angabe der Fächer
 - i) Entwürfe der mit den Lehrkräften abzuschliessenden Verträge
 - k) den Nachweis, dass die zum Betrieb erforderlichen finanziellen und sachlichen Mittel (insbesondere Instrumente, Lehrmittel) gesichert sind
- 3) Etwaige Änderungen, die bei genehmigten Anstalten nachträglich eintreten, bedürfen gleichfalls der Zustimmung des Reichserziehungsministers. Dem Antrag, der ebenfalls bei der Verwaltungsbehörde einzureichen ist (siehe Abschnitt 2), muss eine Begründung der geplanten Änderung nebst allen nach Abschnitt 2 etwa erforderlichen Unterlagen beigegeben werden.
- 4) Die Verwaltungsbehörde unterzieht die Anträge einer eingehenden Prüfung, holt gutachtliche Äusserungen geeigneter Sachberater (in Preussen der staatlichen Musikberater) ein, fordert vom Antragsteller zusätzliche Unterlagen nach ihrem Ermessen an, falls die vorliegenden Nachweise zur Beurteilung des Antrages nicht ausreichen, und gibt sodann die Anträge mit ihrer eigenen Stellungnahme an den Reichs-

erziehungsminister weiter. Hierbei ist nach gründlicher Prüfung auch darüber zu berichten, ob für die Errichtung bzw. Aufrechterhaltung der Musik^{lehr}anstalt ein Bedürfnis anerkannt werden kann; ein gesunder Wettbewerb auf Grund guter künstlerischer und erzieherischer Leistungen soll dabei nicht ausgeschaltet werden, auch können in gegebenen Fällen soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

- 5) Antragsteller, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Ausländer erhalten im allgemeinen die Genehmigung zum Betrieb und zur Leitung einer Musiklehranstalt nicht. Ausnahmen bedürfen besonderer Begründung.
- 6) Alle Genehmigungen werden "bis auf Widerruf" erteilt. Die Genehmigungsurkunde wird gegen eine angemessene Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- 7) Die Musiklehranstalten unterstehen der Aufsicht des Reichserziehungsministers, der sein Aufsichtsrecht auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen kann. Hierüber ergehen besondere Anordnungen.
- 8) Die mit der Aufsicht beauftragten Verwaltungsbehörden haben sich durch regelmäßige Besichtigungen in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Anstalt zu unterrichten. Mit der Besichtigung können auch nachgeordnete Dienststellen bzw. geeignete Sachberater beauftragt werden. Die Anstaltsinhaber und -leiter haben diesen Beauftragten jederseits die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, die sich auf alle den Unterricht und den sonstigen Anstaltsbetrieb berührenden Fragen erstrecken.

II. Besondere Bestimmungen

- 1) Musiklehranstalten im Sinne der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen sind
- A. Singschulen
 - B. Musikschulen für Jugend und Volk
 - C. Musikschulen, Konservatorien und Landesmusikschulen
 - D. Lehrlingskapellen und Stadtpfeifereien
 - E. Orchesterschulen und Musikerberufsschulen
 - F. Wehrmusikkirchen
 - G. Musikseminare
 - H. Staatliche Hochschulinstiute für Musikerziehung
 - I. Staatliche Hochschulen für Musikerziehung
 - K. Staatliche Hochschulen für Musik.
- 2) Die Singschulen (A) und Musikschulen für Jugend und Volk (B) dienen ausschliesslich der musikalischen Erziehung und Bildung des Laien. Die Musikschulen, Konservatorien und Landesmusikschulen, (C) dienen der musikalischen Berufsausbildung unter gleichzeitiger Einbeziehung der Laienbildung, soweit diese zur Gewinnung geeigneten und ausreichenden Nachwuchses für die Berufsausbildung erforderlich ist. Die übrigen unter Abschnitt 1 aufgeführten Musiklehranstalten dienen ausschliesslich der musikalischen Berufsausbildung.
- 3) Die aufgeführten Musiklehranstalten müssen die nachstehend dargelegten Anforderungen erfüllen, um zur Führung der betreffenden Bezeichnung berechtigt zu sein. Die Entscheidung darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind, trifft der Reichserziehungsminister.

A.

A. Singschulen

- a) Singschulen dienen der musikalischen Erziehung und Schulung durch Pflege und Ausbildung der Singstimmen und durch gemeinschaftliches kunstgerechtes Singen in Klassen und Chören.
- b) Die Singschule ist eine städtische Einrichtung und kann auch einer Musikschule für Jugend und Volk angeschlossen werden.
- c) Der Leiter einer Singschule bedarf der Bestätigung des Reichserziehungsministers.

B. Musikschulen für Jugend und Volk

- a) Die Musikschulen für Jugend und Volk dienen der musikalischen Erziehung, Bildung und Schulung jugendlicher und erwachsener Volksgenossen. Sie sollen dazu beitragen, dass durch gemeinschaftliches Singen und Musizieren in kleineren und größeren Gruppen und durch Einführung in die Musiklehre jeder deutsche Mensch befähigt wird, an deutschen Musikleben in irgendeiner Form Anteil zu nehmen.
- b) Die Musikschule für Jugend und Volk ist eine städtische Einrichtung und gliedert sich in die Jugendmusikschule (zu der gegebenenfalls auch die städtische Singschule gehört, siehe A) und die Volksmusikschule, die beide dem gleichen Leiter unterstehen.
- c) Der Singe- und Instrumentalunterricht wird in Gruppen erteilt, wobei die Singklassen nicht mehr als 30 Schüler, die Instrumentalgruppen bei Volksinstrumenten nicht mehr als 6, bei den übrigen Instrumenten nicht mehr als 3

Schüler umfassen dürfen. Besonders veranlagte und fortgeschrittene Schüler sind dem Einzelunterricht an einer hierfür zuständigen Musiklehranstalt oder einem staatlich geprüften Musiklehrer auszuführen.

d) Der Leiter einer Musikschule für Jugend und Volk muss die Staatliche Musiklehrerprüfung bestanden und an einem staatlichen " Lehrgang für Leiter von Musikschulen für Jugend und Volk " erfolgreich teilgenommen haben. Er bedarf der Bestätigung des Reichserziehungsministers.

e) Die Lehrer an Musikschulen für Jugend und Volk müssen die Staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt haben.

f) Ausnahmen von den Bestimmungen unter c - e bedürfen besonderer Begründung.

g) Nähere Bestimmungen ergehen jeweils gesondert.

C. Musikschulen, Konservatorien und Landesmusikschulen

a) Musikschulen, Konservatorien und Landesmusikschulen sind Musiklehranstalten, an denen ausser dem Leiter mehrere Fachlehrer regelmässig in mehreren Hauptfächern Unterricht erteilen, und die durch Art und Umfang des Unterrichts sowie durch Unterweisung der Schüler in den die allgemeinen musikalischen Kenntnisse und Fähigkeiten fördernden Pflichtfächern eine ausreichende Berufsausbildung gewährleisten. Durch diese Bestimmung wird die Aufnahme und Ausbildung von Schülern nicht ausgeschlossen, die das Ziel einer späteren Berufsausübung als Musiker nicht oder noch nicht haben.

b) Die Aufnahme der Schüler ist von einer Begabungsprü-

fung abhängig.

c) Ob im Einzelfalle eine Musikschule die Bezeichnung Konservatorium oder Landesmusikschule oder sonstige der näheren Kennzeichnung dienende Zusätze führen darf, entscheidet der Reichserziehungsminister auf Grund der Angaben des Genehmigungsantrages.

d) Der Leiter und die Lehrer einer Musikschule, eines Konservatoriums oder einer Landesmusikschule müssen die Staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reichserziehungsministers.

e) Der Leiter einer Musikschule, eines Konservatoriums oder einer Landesmusikschule wird vom Reichserziehungsminister bestätigt. Beim Wechsel der Leitung ist die Bestätigung des neuen Leiters binnen sechs Monaten einzuholen, andernfalls wird die Genehmigung der Musikschule hinfällig.

B. Lehrlingskapellen und Stadtpfeifereien

a) Lehrlingskapellen und Stadtpfeifereien sind Einrichtungen, in denen Jugendliche durch praktische Unterweisung im Instrumentalspiel auf den Musikerberuf vorbereitet werden.

b) Der Leiter muss, sofern er nicht die Staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt hat, seine fachliche Befähigung anderweitig nachweisen.

c) Die Dienstaufsicht der Verwaltungsbehörde hat sich insbesondere auch auf die Sorge für das sittliche und gesundheitliche Wohl der Lehrlinge zu erstrecken. Misstände sind unverzüglich dem Reichserziehungsminister anzu-

zeigen.

B. Orchesterschulen und Musikerberufsschulen

- a) Orchesterschulen und Musikerberufsschulen sind öffentliche Anstalten, in denen ausschliesslich Berufsmusiker frühestens vom 14. Lebensjahr ab unter Zugrundelegung eines genau festgelegten Lehrplanes ausgebildet werden. Der Lehrplan muss sämtliche Orchesterinstrumente, Klavier und die theoretischen und praktischen Pflichtfächer umfassen.
- b) Jeder Schüler muss auf mindestens zwei Orchesterinstrumenten, auf dem Klavier und in den für die allgemeine berufliche Bildung des Musikers erforderlichen Pflichtfächern Unterricht erhalten. Die Ausbildung darf sich über nicht weniger als drei Jahrgänge erstrecken und muss mit einer Abschlussprüfung enden, von deren Bestehen die Zuerkennung der Berufsreife an den Schüler abhängig ist.
- c) Der Lehrplan muss auch einen dem gesetzlichen Berufsschulunterricht mindestens gleichwertigen, auf die besonderen Bedürfnisse des Musikers eingerichteten schulwissenschaftlichen Unterricht enthalten, sofern die berufsschulpflichtigen Schüler nicht Gelegenheit haben, anderweitig an einem solchen Unterricht teilzunehmen.
- d) Der Leiter einer Orchesterschule oder einer Musikerberufsschule wird vom Reichserziehungsminister bestätigt. Er muss, falls er nicht die Staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt hat, seine fachliche Befähigung anderweitig nachweisen.

F. Wehrmusikschulen

- a) Wehrmusikschulen sind öffentliche Musikerberufsschulen, die der besonderen Aufgabe dienen, den Nachwuchs für die Musikkorps der Wehrmacht heranzubilden.
- b) Die Wehrmusikschulen gliedern sich in Heeresmusikschulen, Luftwaffenmusikschulen und die Reichskriegsmarine-Musikschule in Frankfurt/Main.
- c) Die Schüler der Wehrmusikschulen leben in Schülerheimen unter militärischer Führung und Aufsicht.
- d) Für den musikalischen und schulwissenschaftlichen Lehrplan gelten die entsprechenden Bestimmungen der Musikerberufsschulen. (E Abschnitt b. und e)
- e) Zu der musikalischen und wissenschaftlichen tritt eine vormilitärische Ausbildung.
- f) Der Leiter einer Wehrmusikschule wird vom Reichserziehungsminister bestätigt.

G) Musikseminare

- a) Musikseminare sind Einrichtungen zur Vorbereitung auf die Staatliche Musiklehrerprüfung. Sie unterliegen den besonderen Bestimmungen der " Ordnung für Musikseminare "
- b) Der Leiter eines Musikseminars muss die Staatliche Musiklehrerprüfung in drei Fächern (Haupt- oder Zusatzfächern) abgelegt haben. Ausnahmen bedürfen besonderer Begründung.
- c) Die an einem Musikseminar tätigen Lehrer müssen die Staatliche Musiklehrerprüfung in dem Fach, in dem sie Unterricht erteilen, abgelegt haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reichserziehungsministers.

H. Staatliche Hochschulinstitute für Musikerziehung

- a) Hochschulinstitute für Musikerziehung sind staatliche Einrichtungen, die ^{im} Anschluss an deutsche Universitäten bestehen und der Ausbildung von Musiklehrern an Höheren Schulen dienen.
- b) Die Leiter von staatlichen Hochschulinstituten werden vom Reichserziehungsminister berufen.

I. Staatliche Hochschulen für Musikerziehung

- a) Hochschulen für Musikerziehung sind staatliche Hochschulen, die der beruflichen Ausbildung von Musikern für alle Gebiete des deutschen Musiklebens, insbesondere aber der Ausbildung von Musiklehrern für die Höheren Schulen dienen.
- b) Hochschulen für Musikerziehung unterstehen unmittelbar der Aufsicht des Reichserziehungsministers, sofern dieser im Einzelfall nicht anders bestimmt.
- c) Die Leiter und Lehrer an Hochschulen für Musikerziehung werden vom Reichserziehungsminister berufen bzw. bestätigt.

K. Staatliche Hochschulen für Musik

- a) Hochschulen für Musik sind staatliche Hochschulen, die der höheren und umfassenden künstlerischen Ausbildung von Berufsmusikern in allen Fächern, sowie von Musikern für alle Gebiete des deutschen Musiklebens dienen.
- b) Hochschulen für Musik unterstehen unmittelbar der Aufsicht des Reichserziehungsministers, sofern dieser im Einzelfall nicht anders bestimmt.
- c) Die Leiter und Lehrer an Hochschulen für Musik werden

vom Reichserziehungsminister berufen bzw. bestätigt.

- 4) Andere als die in Abschnitt 1 dieser Besonderen Bestimmungen aufgeführten und in den Abschnitten 2 und 3 erläuterten Bezeichnungen sind künftig nicht mehr statthaft. Sofern bestehende Anstalten andere Bezeichnungen führen, ist dem Reichserziehungsminister durch die zuständige Verwaltungsbehörde hiervon Anzeige zu erstatten; zugleich ist anzugeben, wie die Anstalt künftig benannt werden soll. Wegen der Übergangsregelung wird auf die Bestimmungen unter III Abschnitt 3 verwiesen.
- 5) Die Führung einer der im Abschnitt 1 dieser Besonderen Bestimmungen aufgeführten Bezeichnungen ohne ausdrückliche Genehmigung oder ihre Weiterführung unter veränderten, den Vorschriften des Abschnittes 3 nicht mehr entsprechenden Voraussetzungen ist verboten.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Bestehende Musiklehranstalten in den Ländern und Reichsgauen, in denen eine staatliche Regelung des Musikunterrichtswesens bisher nicht bestanden hat, sowie die deutschen Musiklehranstalten im Protektorat Böhmen-Mähren müssen die Genehmigung zur Weiterführung ihres Betriebes und ihrer Bezeichnung beim Reichserziehungsminister²⁾ einholen. Die Anträge sind nach den Vorschriften der vorstehenden Allgemeinen Bestimmungen Abschnitt 2 zu stellen, eine Darlegung der bisherigen Tätigkeit und der gegenwärtigen Verhältnisse der Anstalt ist beizufügen. Sofern es sich um öffentliche Anstalten handelt, hat die zuständige Verwaltungsbehörde den

Antrag zu stellen. Ausgenommen sind hiervon Hochschulinstitute und Hochschulen, die bereits vom Reichserziehungsminister ausdrücklich anerkannt worden sind.

- 2) Sofern bestehende Musiklehranstalten und deren Leiter den Besonderen Bestimmungen unter II nicht entsprechen, können sie die Genehmigung zur Weiterführung ihres Betriebes und ihrer Bezeichnung nur erhalten, wenn die Anforderungen innerhalb von drei Jahren erfüllt werden.
- 3) Bestehende Musiklehranstalten, die auf Grund der obigen Besonderen Bestimmungen unter II Abschnitt 4 ihre Bezeichnung ändern müssen, können, falls es im wirtschaftlichen Interesse der Anstalt dringend geboten erscheint und keine Unzuträglichkeiten zu befürchten sind, die bisherige Bezeichnung in Form eines Untertitels ("vormals") für eine Übergangszeit von drei Jahren weiterführen.

4) der Akkordurkunde oder, falls nicht vorhanden, die Geburtsurkunde
Ordnung für Musikseminare

Allgemeine Bestimmungen

I. Aufgaben des Seminars

Das Seminar hat die Aufgabe, Musikstudierende zu Erzieherpersönlichkeiten heranzubilden, die befähigt sind, einen lebendigen Musikunterricht für die Laien- und Berufsausbildung zu geben und Mitträger einer gesunden Musikpflege im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung zu sein.

Der Unterricht im Seminar erstreckt sich auf die allgemein musikalische, pädagogische und methodische Ausbildung sowie auf die musikwissenschaftlichen und theoretischen Fächer.

Das Seminar bereitet auf die Staatliche Musiklehrerprüfung vor. Die Ausbildung dauert in der Regel zwei Jahre. Für Studierende, denen die nötigen Vorkenntnisse zum Eintritt in das erste Seminarjahr noch fehlen, muß ein besonderer einjähriger Vorbereitungskursus eingerichtet werden.

II. Anmeldung

Bei der Anmeldung sind einzureichen

- 1) ein selbstverfaßter Lebenslauf mit Angabe des musikalischen Bildungsganges
- 2) der Nachweis einer ausreichenden Allgemeinbildung (in der Regel erfolgreicher Besuch der 5. Klasse einer höheren Lehranstalt oder eine gleichwertige Vorbildung)
- 3) Nachweise der bisherigen musikalischen Ausbildung

Bitte den Namen (letzte Vorname) in der Spalte eintragen

Ordnung für Musiklehrer

Allgemeine Bestimmungen

I. Aufgaben des Seminars

Das Seminar hat die Aufgabe, Musikstudierende zu erziehen, die in der Lage sind, einen lebendigen Musikunterricht für die Laien- und Berufs- ausbildung zu geben und Mithilfe einer gesunden Musik- pädagogik im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung zu sein.

Der Unterricht im Seminar erstreckt sich auf die Lehren der allgemeinen musikalischen, pädagogischen und methodischen Ausbildung sowie auf die musikwissenschaftlichen und theoretischen Fächer.

Das Seminar bereitet auf die Staatliche Musiklehrer- prüfung vor. Die Ausbildung dauert in der Regel zwei Jahre. Für Studierende, denen die nötigen Vorkenntnisse zum Ein- tritt in das erste Seminarjahr noch fehlen, muß ein beson- deres einjähriger Vorbereitungskursus eingerichtet werden.

II. Anmelde- und Aufnahmebedingungen

- 1) ein selbstbestimmter Lebenslauf mit Angabe des musikalischen Bildungsganges
- 2) der Nachweis einer ausreichenden Allgemeinbildung (in der Regel erfolgreicher Besuch der 5. Klasse einer höheren Lehranstalt oder eine gleichwertige Ausbildung)
- 3) Nachweise der bisherigen musikalischen Ausbildung

- 4) der Ahnenpaß oder, falls nicht vorhanden, die Geburtsurkunde sowie die Geburtsurkunden und die Heiratsurkunde der Eltern
- 5) ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Dienstleistungszeugnis einer politischen Gliederung
- 6) ein vom Vater oder dessen Stellvertreter unterschriebenes Anmeldeformular.

III. Aufnahme

Vor Aufnahme in das Seminar muß sich jeder Studierende einer Prüfung unterziehen, in der er ein ausreichendes Leistungsmaß im Hauptfach nachzuweisen hat; dabei werden hinsichtlich der technischen Reife die Anforderungen der Prüfungsordnung für die Staatliche Musiklehrerprüfung (s. § 15) zugrunde gelegt. Ferner erstreckt sich die Prüfung auf die allgemeine musikalische Begabung und die Eignung für den Lehrberuf. Die Vorbildung in den Seminarfächern Gehörbildung, rhythmische Erziehung, Musiklehre und Musikkunde muß soweit vorhanden sein, daß die für die Staatliche Musiklehrerprüfung geforderte Reife in zwei Jahren erreicht werden kann. Die Anforderungen richten sich nach dem Stoffverteilungsplan des Vorbereitungskursus. Für Klavier als Pflichtfach ist die Beherrschung von drei leichteren Stücken nachzuweisen (kleinere polyphone Stücke aus der Bachzeit, leichte Sonaten der Klassiker, entsprechende Stücke aus der Romantik oder der Neuzeit).

Die Prüfung wird von dem Seminarleiter abgehalten. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses für die Staatliche Musiklehrerprüfung entsendet zu ihr einen geeigneten

Einzelne Bestimmungen (siehe Anlage)

Ordnung für Musiklehrer

Allgemeine Bestimmungen

I. Aufgabe des Seminars

Das Seminar hat die Aufgabe, Auszubildende zu erziehen, die in der Lage sind, die notwendigen musikalischen Kenntnisse für die Lehren- und Unterrichtsarbeit zu erwerben und zu übertragen. Die Ausbildung soll im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung erfolgen.

Der Unterricht im Seminar erstreckt sich auf die allgemeine musikalische, pädagogische und methodische Ausbildung sowie auf die musikalisch-theoretischen und theoretischen Fächer.

Das Seminar bereitet auf die Staatliche Musiklehrerprüfung vor. Die Ausbildung dauert in der Regel zwei Jahre. Für Studierende, denen die nötigen Vorkenntnisse zum Eintritt in das erste Seminarjahr noch fehlen, wird ein besonderer einjähriger Vorbereitungskursus eingerichtet werden.

II. Anmeldebedingungen

- 1) ein selbstbestimmter Lebenslauf mit Angabe des musikalischen Bildungsganges
- 2) der Nachweis einer ausreichenden Allgemeinbildung (in der Regel erfolgreicher Besuch der 5. Klasse einer höheren Lehranstalt oder eine gleichwertige Ausbildung)
- 3) Nachweise der bisherigen musikalischen Ausbildung

- 4) der Ahnenpaß oder, falls nicht vorhanden, die Geburtsurkunde sowie die Geburtsurkunden und die Heiratsurkunde der Eltern
- 5) ein politisches Führungszeugnis und ein Dienstleistungszeugnis einer politischen Gliederung
- 6) ein vom Vater oder dessen Stellvertreter unterschriebenes Anmeldeformular.

III. Aufnahme

Vor Aufnahme in das Seminar muß sich jeder Studierende einer Prüfung unterziehen, in der er ein ausreichendes Leistungsmaß im Hauptfach nachzuweisen hat; dabei werden hinsichtlich der technischen Reife die Anforderungen der Prüfungsordnung für die Staatliche Musiklehrerprüfung (s. § 15) zugrunde gelegt. Ferner erstreckt sich die Prüfung auf die allgemeine musikalische Begabung und die Eignung für den Lehrberuf. Die Vorbildung in den Seminarfächern Gehörbildung, rhythmische Erziehung, Musiklehre und Musikkunde muß soweit vorhanden sein, daß die für die Staatliche Musiklehrerprüfung geforderte Reife in zwei Jahren erreicht werden kann. Die Anforderungen richten sich nach dem Stoffverteilungsplan des Vorbereitungskursus. Für Klavier als Pflichtfach ist die Beherrschung von drei leichteren Stücken nachzuweisen (kleinere polyphone Stücke aus der Bachzeit, leichte Sonaten der Klassiker, entsprechende Stücke aus der Romantik oder der Neuzeit).

Die Prüfung wird von dem Seminarleiter abgehalten. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses für die Staatliche Musiklehrerprüfung entsendet zu ihr einen geeigneten

neten Sachberater als staatlichen Kommissar, der bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses mitwirkt und hierüber sowie über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anlegt. Das Protokoll, unterzeichnet vom Seminarleiter und vom staatlichen Kommissar, ist alsbald dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuleiten, der über etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Seminarleiter und dem staatlichen Kommissar nach Anhören beider endgültig entscheidet.

Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Seminarleiter in Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. In der Regel sollen die Prüfungen nicht mehr als zweimal im Jahr stattfinden.

Arbeitsplan

I. Stundentafel

Vorbereitungskursus

- Allgemeine Musik- und Harmonielehre 2 Stunden wöchentlich
- Gehörbildung und rhythmische Erziehung 2 Stunden wöchentlich
- Formenlehre 1 Stunde wöchentlich
- Musikkunde 1 Stunde wöchentlich
- Vomblattspiel und Vierhändigespiel 1 - 2 Stunden wöchentlich
- Volkliedsingen und Dirigierübungen 1 Stunde wöchentlich
- Chorsingen 1 Stunde wöchentlich

Erstes Seminarjahr

- allgemeine Methodik 2 Stunden wöchentlich
- Musikalische Volkskunde 1 Stunde wöchentlich

4) der Abnehmer über, falls nicht vorhanden, die Geburtsurkunde sowie die Geburtsurkunden und die Heiratsurkunde der Eltern
2) ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Lebenslaufzeugnis einer politischen Bildung
3) ein vom Vater oder dessen Stellvertreter unterschriebenes Anmeldeformular.

III. Aufnahme

Vor Aufnahme in das Seminar muss sich jeder Bewerber einer Prüfung unterziehen, in der er ein Aussehen des Leistungswertes im Hauptfach nachzuweisen hat; dabei wird hinsichtlich der technischen Hilfe die Anforderung der Prüfungsordnung für die Staatliche Musiklehrerprüfung (S. 12) zugrunde gelegt. Ferner erstreckt sich die Prüfung auf die allgemeine musikalische Begabung und die Eignung für den Lehrberuf. Die Vorbildung in den Seminarfächern Gehörbildung, rhythmische Erziehung, Musiklehre und Musikkunde muss soweit vorhanden sein, dass die für die Staatliche Musiklehrerprüfung geforderte Hilfe in zwei Jahren erreicht werden kann. Die Anforderungen richten sich nach dem Stoffverteilungsplan des Vorbereitungskurses. Für Kinder als Pflichtfach ist die Berechnung von drei letzten Stücken nachzuweisen (kleinere polyphone Stücke aus der Barockzeit, letzte Sonate der Klassiker, entsprechende Stücke aus der Romantik oder der Neuzeit).

Die Prüfung wird von dem Seminarleiter abgehalten. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses für die Staatliche Musiklehrerprüfung entscheidet zu ihr einen geeigneten Sachberater als staatlichen Kommissar, der bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses mitwirkt und hierüber sowie über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anlegt.

Musiklehre	2 Stunden wöchentlich
Gehörbildung und rhythmische Erziehung	2 Stunden wöchentlich
Formenlehre	1 Stunde wöchentlich
Musikkunde	1 Stunde wöchentlich
Volkliedsingen und Dirigierübungen	1 Stunde wöchentlich
Chorsingen und Chorleitung	1 Stunde wöchentlich
Haus- und Kammermusik	1 Stunde wöchentlich
Vomblattspiel	1 Stunde wöchentlich
<u>Zweites Seminarjahr</u>	
Musikerziehung	2 Stunden wöchentlich
Musiklehre	1 Stunde wöchentlich
Gehörbildung und rhythmische Erziehung	2 Stunden wöchentlich
Formenlehre	1 Stunde wöchentlich
Musikkunde	2 Stunden wöchentlich
Methodik des Hauptfaches	1 Stunde wöchentlich
Übung in Gruppenunterricht	1 Stunde wöchentlich
Praktische Unterrichtsanleitung	2 Stunden wöchentlich
Akustik und Instrumentenkunde	1 Stunde wöchentlich
Volkliedsingen und Dirigierübungen	1 Stunde wöchentlich
Chorsingen und Chorleitung	1 Stunde wöchentlich
Haus- und Kammermusik	1 Stunde wöchentlich
Der Schüler eines Seminars, an dem kein gemischter Chor besteht, ist verpflichtet, an einem größeren gemischten Chor regelmäßig teilzunehmen. Dem Seminarleiter ist eine Einführung in die Jugendpsychologie.	

... als ständlicher Kommissar, der bei der
 Festsetzung der Prüfungsgebühren mitwirkt und darüber
 sowie über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anlegt.
 Das Protokoll, unterzeichnet vom Seminarleiter und vom
 ständlichen Kommissar, ist alsbald dem Vorsitzenden des
 Prüfungsausschusses zu übersenden, der über etwaige Einträge
 verschiedener Art zwischen dem Seminarleiter und dem ständ-
 lichen Kommissar noch insofern beiderseitig entscheidet.
 Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Seminarleiter
 im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
 festgelegt. In der Regel sollen die Prüfungen nicht mehr als
 zweimal im Jahr stattfinden.

I. Semester

Fortbildungskursus

Allgemeine Musik- und Harmonielehre 2 Stunden wöchentlich
 Gehörbildung und rhythmische Erziehung 2 Stunden wöchentlich
 Formenlehre 1 Stunde wöchentlich
 Musikkunde 1 Stunde wöchentlich
 Vomblattspiel und Vierhänderspiel 1 - 2 Stunden wöchentlich
 Volkliedsingen und Dirigierübungen 1 Stunde wöchentlich
 Chorsingen 1 Stunde wöchentlich

Erstes Seminarjahr

Musikerziehung einschließlicher
 allgemeine Methodik 2 Stunden wöchentlich
 Musikalische Volkskunde 1 Stunde wöchentlich

Bescheinigung über die Teilnahme an den Übungen und Auf-
führungen eines solchen Chores vorzulegen.

II. Stoffverteilung

Musikerziehung

Erstes Seminarjahr

a) Weltanschauliche Grundlagen

Die nationalsozialistische Erziehungsidee - Begriffe
"Weltanschauung, Rasse, Volkstum, Kultur, Erziehung,
Bildung" - Musikerziehung im Rahmen der nationalsozia-
listischen Erziehung - Der Gedanke der musischen Er-
ziehung (Zielsetzung und Durchführung) - Das musikali-
sche Kulturgut unter dem Gesichtspunkte völkischer
Erziehung (Volksmusik und Kunstmusik).

b) Einsatzmöglichkeiten der Musikerziehung in der Gegen-
wart

Einzelunterricht - Schule - Formationen - Laienmusik -
Chorwesen.

c) Allgemeine Grundsätze für Erziehung und Unterricht
und ihre Anwendung auf die Musikerziehung

Praktische Nutzenanwendung in Lehrplan-Entwürfen, im
Unterricht und bei häuslichen oder öffentlichen Ver-
anstaltungen - Gestaltung von Vortragsfolgen.

d) Psychologische und methodische Grundlagen

Einführung in psychologisches Denken, soweit es den
Beruf des Musiklehrers angeht - Der Begriff der
"Ganzheit" und seine Auswirkung auf die Erziehung -
Einführung in die Psychologie des Lernens und Übens -
Einführung in die Jugendpsychologie.

Musiklehre 2 Stunden wöchentlich
Gehörbildung und rhythmische Er-
ziehung 2 Stunden wöchentlich
Vorbereitung der Chorleiter 1 Stunde wöchentlich
Musikkunde 1 Stunde wöchentlich
Vokalübungen und Dirigier-
übungen 1 Stunde wöchentlich
Chorsingen und Chorleitung 1 Stunde wöchentlich
Haus- und Kammermusik 1 Stunde wöchentlich
Vorbereitung der Chorleiter 1 Stunde wöchentlich
Musikerziehung 2 Stunden wöchentlich
Musiklehre 1 Stunde wöchentlich
Gehörbildung und rhythmische Er-
ziehung 2 Stunden wöchentlich
Formenlehre 1 Stunde wöchentlich
Musikkunde 2 Stunden wöchentlich
Methodik des Hauptfaches 1 Stunde wöchentlich
Übung im Gruppenunterricht 1 Stunde wöchentlich
Praktische Unterrichtsanleitung 2 Stunden wöchentlich
Akustik und Instrumentenkunde 1 Stunde wöchentlich
Vokalübungen und Dirigier-
übungen 1 Stunde wöchentlich
Chorsingen und Chorleitung 1 Stunde wöchentlich
Haus- und Kammermusik 1 Stunde wöchentlich
Sollten die Teilnehmer an dem Seminar, an dem kein Gesang-
chor besteht, sind verpflichtet, an einem größeren Gesang-
chor teilzunehmen. Der Seminarleiter ist eine

Zweites Seminarjahr

a) Die wesentlichen Vertreter der deutschen Musik-
erziehung und ihre Hauptwerke

b) Berufsanforderungen, Berufsauffassung und Berufs-
kunde des Musiklehrers

c) Methoden der gegenwärtigen Musikerziehung

Gehörbildung und Musiklehre - Rhythmische Erziehung -
Stimmbildung - Werkbetrachtung - Darstellung von
Lebensbildern großer Komponisten in jugendgemäßer
Form - Das besonders für Jugendliche geeignete musi-
kalische Schrifttum - Instrumentalunterricht - Stoff-
auswahl - Lehrformen (Arbeitsunterricht, Lehrges-
präch, Lehrervortrag, Gemeinschaftsarbeit) - Anlei-
tung zur Aufstellung methodisch geordneter Lehrgänge,
Stoffpläne und Übungserien.

d) Übersicht über das für die Praxis wichtige Schrifttum
aus dem Gebiet der Musikerziehung

Zum Abschluß der Seminarbildung hat jeder
Studierende 14 Tage vor der schriftlichen Prüfung eine
selbständige gefertigte Hausarbeit über ein selbstgewähltes
Thema vorzulegen, das in enger Beziehung zur Musikerziehung
und Musikkunde oder zum gewählten Hauptfach steht. Es kann
auch die Ausarbeitung eines größeren Referates oder einer
Seminararbeit des Bewerbers aus dem letzten Seminarjahr
vorgelegt werden.

Musikalische Volkskunde

Das Volkslied, seine Verwurzelung im Volkstum und seine
Verbindung mit dem ölkischen Brauchtum - Typische Elemente
des Volksliedes und der Volksmusik - Behandlung älterer und

Vorbereitung

neuerer deutscher Volkslieder und ihrer Gattungen nach Melodieformen und Anwendung im Volksleben - Volkhafte Formen der Kunstmusik, Grenzen und Übergänge zwischen Volks- und Kunstmusik - Behandlung der wichtigsten Volksliedsammlungen, der älteren und neueren Volksliedbearbeitungen, sowie des an Volkslied und Volkstanz anknüpfenden Sing- und Spielgutes zum gemeinschaftlichen Musizieren - Volkstümliche Musizierformen - Organisation der Volksmusikpflege - Einstellung und Abgrenzung zu fremder Volksmusik.

Erstes Seminarjahr Gehörbildung und rhythmische Erziehung

Die Gehörbildung - als Grundlage der gesamten musikalischen Erziehung - hat in engster Verbindung mit den übrigen Unterrichts-fächern, mit der Chor- und Instrumentalstunde, der Musiklehre und Musikkunde zu stehen.

Ausgangspunkt ist stets das gesungene oder gespielte Musikstück. Begonnen wird mit dem deutschen Kinder- und Volkslied, auszuwählen nach einem Plan, der die musikalischen Vorgänge nach der Schwierigkeit ordnet. Der Lehrgang bezweckt Gewinnung einer sicheren Klangvorstellung und Ausbildung des inneren Hörens.

Neben der Arbeit an Lied, Kanon usw. stehen Singübungen. Hier wie dort sind melodisches, harmonisches und rhythmisches Geschehen zu berücksichtigen.

Die bekanntesten Übungsmittel für den Gruppenunterricht - z.B. Tonsilben, Handzeichen - sind mit heranzunehmen.

Zweites Seminarjahr

Es wird den Seminarleitern empfohlen, die rhythmische Erziehung durch eine Schulung auf körper-rhythmischer Grundlage zu ergänzen.

Zweites Seminarjahr

- a) Die wesentlichen Vertreter der deutschen Musik - Erziehung und ihre Hauptwerke
- b) Berufsvorbereitung, Berufsaussichten und Berufskunde des Musiklehrers
- c) Methoden der gegenwärtigen Musiklehre
 - Gehörbildung und Musiklehre - Rhythmische Erziehung - Stimmführung - Werkstätten - Darstellung von Lebensbildern großer Komponisten in jugendgemäßer Form - Das Besondere für jugendliche Gesangsmusik - Keltische Schrifttum - Instrumentalunterricht - Stoffauswahl - Lehrformen (Arbeitsunterricht, Lehrgespräch, Lehrvortrag, Gemeinschaftsarbeit) - Arbeit zur Aufstellung methodisch geordneter Lehrgänge, Stoffpläne und Übungsaufgaben.

b) Beratung über das für die Praxis wichtige Schrifttum aus dem Gebiet der Musiklehre

Zum Abschluss der Seminararbeiten hat jeder Studierende 14 Tage vor der schriftlichen Prüfung eine selbständige geforderte Hausarbeit über ein selbstgewähltes Thema vorzulegen, das in enger Beziehung zur Musiklehre und Musikkunde oder zum gewählten Hauptfach steht. Es kann auch die Ausarbeitung eines größeren Referates oder einer Seminararbeit des Bewerbers aus dem letzten Seminarjahr vorgelegt werden.

Musikalische Volkskunde

Das Volkslied, seine Verwurzelung im Volkstum und seine Verbindung mit dem volkstümlichen Brauchtum - Typische Elemente des Volksliedes und der Volksmusik - Behandlung älterer und

Vorbereitungskursus

Gehörbildung: Bewusstmachen der Tonbeziehungen in Dur und Moll - Ausbildung des tonalen und harmonischen Hörens - Erfassen einfacher Kadenzformen - Diktate kurzer Motive - Niederschrift einfacher Volkslieder aus dem Gedächtnis.

Rhythmische Erziehung: Atmung, ihre Beziehung zum Hören, taktische Zeichnungen zu versehen - Improvisation singend oder spielend - Spannung und Entspannung des Körpers - Die Taktarten - Erfassen der Schwerpunkte, Akzente, Höhepunkte, Pausen, ausgehend vom Musikalischen und Körperlichen.

Erstes Seminarjahr

Gehörbildung und rhythmische Erziehung: Taktarten und Rhythmen (Auftakt, punktierter Rhythmus, Synkope, rhythmische Mehrstimmigkeit, Taktwechsel usw.).

Aufnahmen und Niederschreiben achttaktiger Perioden und kleiner Sätze - Melodische Linien mit chromatischen Tönen

Die Taktarten - Erfassen der Schwerpunkte, Akzente, Höhepunkte, Pausen, ausgehend vom Musikalischen und Körperlichen. - Unabhängigkeitsübungen auf Grund des Taktierens - Besondere Taktarten und Rhythmen (Auftakt, punktierter Rhythmus, Synkope, rhythmische Mehrstimmigkeit, Taktwechsel usw.).

Rhythmische Erziehung: Bewegungsmäßige Darstellung der Rhythmen und des Metrums (Schreiten, Laufen, Schwingen, Taktieren, Klatschen, Klopfen usw.) - Tempo, Dynamik, Agogik, Phrasierung, Form usw. in Verbindung mit der Körperbewegung - Sprachliche Wiedergabe von Rhythmen - Niederschrift rhythmischer Diktate.

Zweites Seminarjahr

Gehörbildung: Wiederholung und weiterer Ausbau - Verbleibend singen schwierigerer Melodien und Chorstimmen - schriftlich) - Anwendung des Schrittes in Nieder- und

neuer deutscher Volkslieder und ihrer Gattungen nach Melodieformen und Anwendung im Volksleben - Volksliedformen der Kunstmusik, Orchestern und Sängerkörperschaften, Kunstmusik - Behandlung der wichtigsten Volksliedsammlungen, der älteren und neueren Volksliedsammlungen, sowie des an Volkslied und Volksart anknüpfenden Sing- und Spielgutes und gemeinschaftlichen Musikarten - Volksliedliche Musikarten - Formen - Organisation der Volksmusikpflege - Einwirkung und Abgrenzung im fremden Volksmusik.

Gehörbildung und rhythmische Erziehung

Die Gehörbildung - als Grundlage der gesamten musikalischen Erziehung - hat in enger Verbindung mit den übrigen Unter-richtungsgegenständen, mit der Chor- und Instrumentalunterricht, der Musiklehre und Musikkunde zu stehen.

Immerfortschritt ist stets das Bestreben, das gesamte musikalische Stück. Begonnen wird mit dem deutschen Kinder- und Volkslied, dann werden auch andere Völker, der die musikalischen Vorgänge nach der Schwierigkeit ordnet. Der Lehrgang besorgt Gewinn und einer sicheren Klangvorstellung und Ausbildung des inneren Hörens.

Neben der Arbeit an Lied, Kanon usw. stehen Singübungen. Hier wie dort sind melodisches, harmonisches und rhythmisches Geschehen zu betonen.

Die bekanntesten Übungsmittel für den Gruppenunterricht - z.B. Tonleitern, Handzeichen - sind mit heranzuführen. Es wird dem Seminarleiter empfohlen, die rhythmische Erziehung durch eine Schöpfung auf körper-rhythmischer Grundlage zu ergreifen.

Vorbereitungskursus

Gehörbildung: Bewusstseins der Tonbeziehungen in Dur und Moll - Ausbildung des tonalen und harmonischen Hörens - Erlernen einzelner Kadenzarten - Diktate kurzer Motive - Wiederholung einzelner Volkslieder aus dem Gedächtnis. Rhythmische Erziehung: Äußerung ihrer Beziehung zum Hören - Singen und Spielen - Spannung und Entspannung des Körpers - Die Taktarten - Erlernen der Schwerpunkt-, Akzent-, Höhen-, Punkte-, Pausen-, ausgehend von musikalischen und körperlichen.

Erstes Semestertag

Gehörbildung: Einstimmiges Diktat - Gedächtnisübungen und Aufnahmen und Wiederholungen achtstimmiger Perioden und kleiner Sätze - Melodische Linien mit chromatischen Tönen und Modulation - Zweistimmiges Diktat (Volkslieder mit zweiter Stimme) - Akkordverbindungen (Haupt- und Neben- dreiklänge) in Dur und Moll - Zweiklänge, Dreiklänge und Umkehrungen, Vierklänge - Septakkorde und Umkehrungen - Erfindungsübungen (rhythmisch und melodisch). Rhythmische Erziehung: Bewegungsbilder Darstellung der Rhythmen und des Metrums (Schritte, Laufen, Schwingen, Taktarten, Klatschen, Klopfen usw.) - Tempo, Dynamik, Agogik, Phrasierung, Form usw. in Verbindung mit der Körperbewegung - Sprachliche Wiedergabe von Rhythmen - Wiederholung rhythmischer Diktate.

Zweites Semestertag

Gehörbildung: Wiederholung und weiterer Ausbau - Komplett- sätze schweizerischer Melodien und Chorstimmen -

Einstimmiges Diktat: Rhythmisch schwierigere, taktmäßig nicht gebundene Melodien - Zwei- und dreistimmiges Diktat: Lied- und Instrumentalsätze, auch polyphon - Vierstimmiges Diktat: Vierstimmige Sätze sind in den Außenstimmen zu schreiben und generalbaßartig zu beziffern oder mit Funktionsbezeichnungen zu versehen - Improvisation singend oder am Instrument - Transpositionsübungen. Rhythmische Erziehung: Konzentrations- und Gedächtnisübungen, Unabhängigkeitsübungen auf Grund des Taktierens - Besondere Taktarten und Rhythmen (Auftakt, punktierter Rhythmus, Synkope, rhythmische Mehrstimmigkeit, Taktwechsel usw.).

Musiklehre

Die Erfahrungen der Prüfungen haben gezeigt, daß die Musiklehre im allgemeinen zu einseitig die schriftliche Ausarbeitung von Harmoniefolgen bevorzugt und infolgedessen nicht zu den wünschenswerten Ergebnissen geführt hat. Es ist daher notwendig, die Übungen am Klavier (auch Diktate) den schriftlichen Ausarbeitungen voranzustellen und auf allen Lehrgangsstufen immer wieder zu pflegen: Diktat von Akkordfolgen, Üben der Kadenzformeln und der gebräuchlichen Modulationsreihen, Spielen von bezifferten Büchern (auch Diktate von Schüler zum Lehrer), Harmonisieren gegebener Melodien.

Vorbereitungskursus

Johann Sebastian Bachs Notenbüchlein für Anna Magdalena - Tonarten und Tongeschlechter - Schlüssel, auch alte Bach, Leopold Mozart's Notenbuch für Wolfgang, Schwabers Albu für die Jugend, sein Kinder- und ähnliches zu besprechen sein. Die erarbeiteten Lieder sind zu spielen in allen Dur- und Mollarten (am Klavier und schriftlich) - Anwendung des Erlernten in Kinder- und

**Volklied - Anleitung zur harmonischen Analyse - Bestiferte
Bände.**

Erstes Seminarjahr

**Zusammenfassende Betrachtung - Erweiterung der Grund-
lagen bis zum Sept- und Nonenakkord - Harmoniefremde
Töne - Chromatik und Enharmonik - Modulationen -
Sequenzen - Anwendung des Erlernten im Volksliedspiel
am Klavier.**

Zweites Seminarjahr

**Der zwei-, drei- und vierstimmige Vokalsatz - Homophone
und polyphone Zweistimmigkeit - Übungen an Volksliedern.**

Formenlehre

**Der Unterricht in der Formenlehre solle sich von jeder
Schematik freihalten. Die einzelnen Formen werden an prak-
tischen Beispielen durch Vortrag der Werke selbst und durch
gemeinsames Erarbeiten des organischen Aufbaues besprochen
(Phrasierung, Artikulation, Dynamik usw.).**

Vorbereitungskursus

**Vom einfachen deutschen Volkslied und Volkstanz, als der
Keimzelle der Kunstformen, führt der Weg zu den Liedformen
und den feinen Instrumentalstücken. Hier werden besonders
Johann Sebastian Bachs Notenbüchlein für Anna Magdalena
Bach, Leopold Mozarts Notenbuch für Wolfgang, Schumanns
Album für die Jugend, seine Kinderkonzerte und Ähnliches zu
besprechen sein. Die erweiterte Liedform wird an Menuett-
und Scherzgedichten, Phantasiestücken, Tänzen, insbesondere**

Kleinräumiges Diktat: Rhythmisch schwieriger, taktmäßig
nicht gebundene Melodien - Zwei- und dreistimmiges Diktat
Lied- und Instrumentalstücke, auch polyphon - Vierstimmiges
Diktat: Vierstimmige Sätze sind in den Ausdrucksformen zu
schreiben und generalisierbar zu beschreiben oder mit Funk-
tionaleigenschaften zu versehen - Improvisation stehend oder
an Instrument - Transpositionen
Rhythmische Erziehung: Konzentration- und Gedächtnisübungen
Unabhängigkeitsübungen auf Grund des Faktorens - Besonders
Taktarten und Rhythmen (Akkord, punktiertes Rhythmus, Syn-
kope, rhythmische Mehrstimmigkeit, Taktwechsel usw.).

Musiklehre

Die Erfahrungen der Prüfungen haben gezeigt, daß die Musik-
lehre im allgemeinen einseitig die schriftliche Arbeit
zum Vorherrschenden bevorzugt und infolgedessen nicht
an den wünschenswertesten Ergebnissen geknüpft hat. Es ist daher
notwendig, die Übungen am Klavier (auch Diktate) den
schriftlichen Ausarbeitungen voranzustellen und auf allen
Lehrgegenständen immer wieder zu pflegen: Diktat von Akkord-
folgen, über der Kadenzformeln und der gebrauchlichen Modu-
lationarten, Spielen von bestiferten Sätzen (auch Diktate
vom Schüler zum Lehrer), Harmonisierungen gegebener Melodien.

Vorbereitungskursus

Formen und Tongeschlechter - Schilke, auch alte
Schilke - Intervallenlehre - Der Dreiklang und seine
Umkehrungen - Grundzüge der Funktionslehre - Kadenz-
formen in allen Dur- und Mollarten (am Klavier und
schriftlich) - Anwendung des Erlernten im Kinder- und

Volkstümlichkeit - Einführung zur harmonischen Analyse - Beethoven'sche ...

Erstes Seminarjahr

Zusammenfassende Betrachtung - Erweiterung der Grund-
lagen bis zum Sept- und Nonakkord - Harmonielehre
- Töne - Chromatik und Enharmonik - Modulationen
- Anwendung des Erlernten im Volkstümlichkeit
am Klavier.

Zweites Seminarjahr

Der zwei-, drei- und vierstimmige Vokalatz - Homophone
und polyphone Zweistimmigkeit - Übungen am Volkstümlichkeit

Formenlehre

Der Unterricht in der Formenlehre soll sich von jeder
Schematik freihalten. Die einzelnen Formen werden an prak-
tischen Beispielen durch Vortrag der Werke selbst und durch
gemeinsames Erarbeiten des organischen Aufbaus besprochen
(Phrasierung, Artikulation, Dynamik usw.).

Vorbereitungskursus

Vom einfachen deutschen Volkstümlichkeit und Volkstanz, als der
Keimzelle der Kunstformen, führt der Weg zu den Liedformen
und den kleinen Instrumentaltücken. Hier werden besonders
Johann Sebastian Bachs Notenbüchlein für Anna Magdalena
Bach, Leopold Mozarts Notenbuch für Wolfgang, Schumanns
Album für die Jugend, seine Kindererzählungen und Ähnliches zu
besprechen sein. Die erweiterte Liedform wird an Kennst-
und Scherzstücken, Phantastestücken, Tänzen, insbesondere

Musiktheorie
an Schuberts vierhändigen Märchen, Chopins Tänzen, Brahms'
Intermezzo und Rhapsodien, Regers kleineren Werke veran-
schaulicht.

Erstes Seminarjahr

Besprechung der Suite, der Variationen, der Rondoform,
der Fuge, der Sonate.

Zweites Seminarjahr

Werkbetrachtung: Musizieren und Besprechen mehrerer

Sinfonien (vierhändiges Spiel) an Hand von Partituren;

auch einige Kammermusikwerke (etwa Mozarts g-moll

Quartett, Beethovens B-dur Trio op. 97, Schuberts

B-dur Trio) sind zu behandeln, ferner ein großes Vo-

kalwerk (Matthäus-Passion, h-moll Messe von Bach oder

Beethovens Missa Solemnis). Es ist den Studierenden

Gelegenheit zu geben, sich selbst in der Besprechung

von Werken zu üben. Bei der Werkbetrachtung ist es frei-

gestellt, theoretische, ästhetische, geschichtliche und

rein gefühlsmäßige Betrachtungsweisen, soweit sie der

Auffassungsfähigkeit des Jugendlichen entsprechen, an-

zuwenden, sie müssen aber geeignet sein, an den Kern

der Werke heranzuführen und das ursprüngliche Erlebnis

zu vertiefen. In jedem Falle ist eine enge Bindung von

Werk und Schöpfer herzustellen.

Darüber hinaus muß die innere Verpflichtung unse-

rer großen Meister ihrem Volke gegenüber sowie ihr

Kampf gegen fremde Einflüsse und undeutsches Wesen

im Sinne einer Stärkung des völkischen Verantwortungs-

bewusstseins in die Werkbetrachtung einbezogen werden.

Musikkunde

Der Unterricht in der Musikkunde soll sich von fachwissenschaftlicher Kleinarbeit frethalten. Sein Ziel ist in erster Linie, das Verständnis für den Sinn der Musikgeschichte zu wecken und die Studierenden von ihrer Bedeutung für die künstlerische und erzieherische Praxis zu überzeugen. Die neuesten Ergebnisse musikgeschichtlicher Forschung, soweit sie das Bild der Musikgeschichte entscheidend beeinflussen, sind stets im Unterricht zu verwerten. Besondere Aufmerksamkeit ist der mündlichen Lektüre der Studierenden zuzuwenden. Wichtige Biographien und Teildarstellungen aus der deutschen Musikgeschichte bilden den Grundstock zu Schülerreferaten, die während der ganzen Ausbildung als mündliche Aufgabe zu stellen sind.

Von der Verteilung des Stoffgebietes auf die Seminarjahre im Einzelnen wird abgesehen. Folgende Richtlinien stellen nur die Hauptarbeitsgebiete heraus.

- Darstellung eines weltanschaulich begründeten Geschichtsbildes - Daran anschließend allgemeine Übersicht über die abendländische Musikgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der allgemein-historischen und kulturgeschichtlichen Zusammenhänge - Fragen der rassistischen und völkischen Eigenart im künstlerischen Leben des deutschen Volkes (auch in der Gegenwart) - Grundfragen der Musik-Rasse-Forschung - Beschäftigung mit großen Meistern und ihren Hauptwerken - Stilistische Einordnung von Meisterwerken der deutschen Musik, auch durch Vergleich mit Werken ausländischer Meister - Praktische Übungen im stilistischen Bestimmen von Werken des 18. bis 20. Jahrhunderts unter

an Schuberts vierhändigen Klavier, Chopins Trios, Brahms' Internaz und Rhapsodien, Beeths kleinerer Werke voran-schaulicht.

Erstes Seminarjahr

Besprechung der Suite, der Terzionen, der Rondoform, der Fuge, der Sonate.

Zweites Seminarjahr

Herbeitrachtung: Klavier und Besprechen mehrerer Einzelformen (vierhändiges Spiel) an Hand von Partituren auch einige Kammermusikwerke (etwa Mozarts G-moll Quartett, Beethovens B-dur Trio op. 97, Schuberts B-dur Trio) sind zu behandeln, ferner ein großes Vokalwerk (Matthäus-Passion, G-moll Messe von Bach oder Beethovens Missa Solenne). Es ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, sich selbst in der Besprechung von Werken zu üben. Bei der Herbeitrachtung ist es ratsam, theoretische, ästhetische, geschichtliche und rein geistige Betrachtungen, soweit sie der Aufklärung der Jugendlichkeit des jugendlichen entsprechen, anzuknüpfen, sie müssen aber geeignet sein, an den Kern der Werke heranzuführen und das ursprüngliche Erlebnis zu vertiefen. In jedem Falle ist eine enge Bindung von Werk und Schöpfer herzustellen. Darüber hinaus sind die innere Verpflichung und der großen Meister ihrem Volke gegenüber sowie ihr Kampf gegen erdrückende Kräfte und menschliches Wesen im Sinne einer Stärkung des völkischen Verantwortungsbewusstseins in die Herbeitrachtung einzubeziehen werden.

Vermeidung entlegener Spezialfälle - Behandlung musikgeschichtlicher Einzelgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Instrumentalmusik, des Liedes und der chorischen Formen - Besprechung der wichtigsten musikgeschichtlichen Werke (auch durch Schülerreferate) - Beschäftigung mit den wesentlichen Nachschlagewerken und Fachzeitschriften - Darstellung der ständigen Gliederung des deutschen Musiklebens.

Akustik und Instrumentenkunde

Entstehung und Fortpflanzung des Schalles - Der Ton, das menschliche Ohr, das Hören - Die menschliche Stimme - Die Tonerzeugung bei den Musikinstrumenten - Teilschwingungen und Obertöne - Konsonanz und Dissonanz - Die natürliche Tonleiter - Die Tonsysteme - Die temperierte Stimmung - Elektroakustische Tonerzeugung, Übertragung, Aufzeichnung und Wiedergabe - Wesen und geschichtliche Entwicklung der Hauptinstrumente.

Vomblattspiel, Begleitung und Kammermusik

Vomblattspiel: Volksliedsätze, einfache Liedbegleitungen, leichtere zweihändige und vierhändige Klaviermusik auch der Gegenwart, für Fortgeschrittene auch Klavierauszüge von Oratorien, Sinfonien und Opern - Für Streicher oder Bläser entsprechende Kompositionen ihres Instrumentes - Für Pianisten auch leichte Chorpartituren.

Haus- und Kammermusik: Sonaten vorklassischer, klassischer, romantischer und zeitgenössischer Meister, Trios, Quartette usw., insbesondere auch das Spielgut zum gemeinschaftlichen Musizieren aus der Gegenwart, Lieder auf Instrumenten, Vokalduette, Terzette usw.

Musikkunde

Der Unterricht in der Musikkunde soll sich nach folgenden Grundsätzen richten: 1. Er soll die Grundlagen der Musikgeschichte vermitteln, die den Zusammenhang zwischen Kunst und Leben zeigen. 2. Er soll die Entwicklung der Musik von den Anfängen bis zur Gegenwart verfolgen. 3. Er soll die verschiedenen Musikarten und -stile kennen lernen. 4. Er soll die Bedeutung der Musik für die Kultur und das Leben der Menschheit verdeutlichen. 5. Er soll die praktische Anwendung der Musikkunde in der Musiklehre und im Musikunterricht zeigen.

Die Musikgeschichte ist ein weites Feld, das von den Anfängen der Musik bis zur Gegenwart reicht. In der Musikgeschichte spielen die Kunst und das Leben eine wichtige Rolle. Die Musik ist nicht nur eine Kunstform, sondern auch ein Ausdruck des menschlichen Lebens. Die Musikgeschichte zeigt die Entwicklung der Musik von den Anfängen bis zur Gegenwart. In der Musikgeschichte spielen die Kunst und das Leben eine wichtige Rolle. Die Musik ist nicht nur eine Kunstform, sondern auch ein Ausdruck des menschlichen Lebens. Die Musikgeschichte zeigt die Entwicklung der Musik von den Anfängen bis zur Gegenwart.

Volksliedsingen und Dirigierübungen

Hier sind die in der musikalischen Volkskunde gestellten Aufgaben praktisch zu erarbeiten. Ziel ist die Beherrschung einer größeren Anzahl von Volksliedern und Liedern der Bewegung und die Vorbereitung der Studierenden für die Leitung von Singscharen. Die Singstunden sind deshalb von Studierenden des 3. und 4. Semesters unter Aufsicht zu leiten, nachdem in den beiden ersten Semestern die vorbereitenden Kenntnisse und Fertigkeiten gewonnen wurden.

Chorgesang und Chorleitung

Auch in der Chorstunde sollen die Studierenden praktisch arbeiten, Sie müssen also zum Dirigieren, zur chorischen Stimmbildung und zur lebendigen Erarbeitung von Chorwerken angeleitet werden.

Methodik des Hauptfaches

Nur im zweiten Seminarjahr. Im ersten Seminarjahr wird im Zusammenhang mit musikerzieherischen Fragen nur die allgemeine Unterrichtslehre behandelt (siehe Stoffplan Musikerziehung).

Methodische Fragen des Jugendunterrichts - Entwickeln eines Unterrichtsplanes - Durcharbeiten geeigneter Literatur - Aufbau von Unterrichtsstunden - Kritische Durchsicht und Auswahl des Unterrichtsmaterials (Urtextausgaben) - Besprechung methodischer Werke - Unterrichtsweisung - Techniklehre: Einführung in die physiologischen und psychologischen Grundzüge des Unterrichts im Hauptfach - Verschie-

Vermehrung entliegender Spezialfälle - Behandlung wichtiger geschichtlicher Einzelgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Instrumentalmusik, des Liedes und der vokalen Formen - Besprechung der wichtigsten musikalisch-literarischen Werke (auch durch Schülerarbeiten) - Besichtigung der den wesentlichen Fachwissenschaften und Fachwissenschaften Darstellung der ständigen Weiterbildung des deutschen Musiklebens.

Ästhetik und Instrumentalfach

Erstarrung und Fortpflanzung des Schalles - Der Ton, das menschliche Ohr, das Hören - Die menschliche Stimme - Die Tonzeugung bei den Musikinstrumenten - Tonschwingungen und Obertöne - Konsonanz und Dissonanz - Die natürliche Tonleiter - Die Tonartlehre - Die temperierte Stimmung - Die physikalische Tonzeugung, Übertragung, Aufzeichnung und Übergabe - Lesen und geschichtliche Entwicklung der Hauptinstrumente.

Instrumentalfach, Begleitung und Kammermusik

Vorbereitung: Volkslieder, einfache Liedbegleitungen, einfachere zweistimmige und vierstimmige Klaviermusik auch der Gegenwart, für Fortgeschrittene auch Klavierauszüge von Oratorien, Sinfonien und Opern - Für Streicher oder Bläser entsprechende Kompositionen ihrer Instrumente - Für Klavier auch einfache Chorpartituren. Kammer- und Kammermusik: Sonaten vorklassischer, klassischer, romantischer und zeitgenössischer Meister, Trio, Quartette usw., insbesondere auch das Spielgut zum gemeinschaftlichen Mitspielen aus der Gegenwart, Lieder auf Instrumenten, Solokonzerte, Terzette usw.

**dene Wege zur Entwicklung der natürlichen technischen
Veranlagung - Durcharbeiten von technischem Studienmate-
rial in aufsteigender Schwierigkeit.**

**Die Studierenden haben unter Aufsicht einen
Anfänger und einen Fortgeschrittenen regelmäßig zu unter-
richten.**

Italienische Sprache

(für Gesangstudierende)

Einführung in Aussprache und Grammatik.

Vorbereitungen und Dirigierübungen

Über sind die in der musikalischen Vorbereitungen
Aufgaben praktisch zu erarbeiten. Ziel ist die Beherrschung
einer größeren Anzahl von Vorbereitungen und Liedern der Be-
wegung und die Vorbereitung der Studierenden für die Lei-
tung von Singscharen. Die Singscharen sind deshalb von
Studierenden des 2. und 4. Semesters unter Aufsicht zu lei-
ten, nachdem in den beiden ersten Semestern die vorbereiten-
den Kenntnisse und Fertigkeiten gewonnen wurden.

Gesangs- und Chorleitung

Auch in der Chorleitung sollen die Studierenden praktisch
erfahren. Sie müssen also zum Dirigieren, zur chorischen
Stimmführung und zur lebendigen Erarbeitung von Chorwerken
angeleitet werden.

Methodik des Musikunterrichts

Nur im zweiten Semester. Im ersten Semester wird in
Zusammenhang mit musikalischen Fragen nur die allge-
meine Unterrichtslehre behandelt (siehe Stoffplan Musik-
unterricht).

Methodische Fragen des Jugendunterrichts - Entwicklung
eines Unterrichtsplanes - Durcharbeiten geeigneter Literatur-
Aufbau von Unterrichtsstunden - Kritische Durchsicht und
Auswahl des Unterrichtsmaterials (Urtextausgaben) - Be-
sprechung methodischer Werke - Unterrichtsbeispiele -
Techniklehre: Einführung in die physiologischen und psycho-
logischen Grundlagen des Unterrichts in Hauptfach - Verschie-

Pro-Konzept zum Rein-Konzept!
Rein-Konzept (Abdruckkonzept)

Ordnung für Musikseminare

Allgemeine Bestimmungen

I. Aufgaben des Seminars

Das Seminar hat die Aufgabe, Musikstudierende zu Erzieherpersönlichkeiten heranzubilden, die befähigt sind, einen lebendigen Musikunterricht für die Laien- und Berufsausbildung zu geben und Mitträger einer gesunden Musikpflege im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung zu sein.

Der Unterricht im Seminar erstreckt sich auf die allgemein musikalische, pädagogische und methodische Ausbildung sowie auf die musikwissenschaftlichen und theoretischen Fächer.

Das Seminar bereitet auf die Staatliche Musiklehrerprüfung vor. Die Ausbildung dauert in der Regel zwei Jahre. Für Studierende, denen die nötigen Vorkenntnisse zum Eintritt in das erste Seminarjahr noch fehlen, muss ein besonderer einjähriger Vorbereitungskursus eingerichtet werden.

II. Anmeldung

Bei der Anmeldung sind einzureichen

- 1) ein selbstverfasster Lebenslauf mit Angabe des musikalischen Bildungsganges
- 2) der Nachweis einer ausreichenden Allgemeinbildung (in der Regel erfolgreicher Besuch der 5. Klasse einer höheren Lehranstalt oder eine gleichwertige Vorbildung)
- 3) Nachweise der bisherigen musikalischen Ausbildung

- 4) der Ahnenpass oder, falls nicht vorhanden, die Geburtsurkunde sowie die Geburtsurkunden und die Heiratsurkunde der Eltern
- 5) ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Dienstleistungszeugnis einer politischen Gliederung
- 6) ein vom Vater oder dessen Stellvertreter unterschriebenes Anmeldeformular.

III. Aufnahme

Vor Aufnahme in das Seminar muss sich jeder Studierende einer Prüfung unterziehen, in der er ein ausreichendes Leistungsmass im Hauptfach nachzuweisen hat; dabei werden hinsichtlich der technischen Reife die Anforderungen der Prüfungsordnung für die Staatliche Musiklehrerprüfung (s. § 15) zugrunde gelegt. Ferner erstreckt sich die Prüfung auf die allgemeine musikalische Begabung und die Eignung für den Lehrberuf. Die Vorbildung in den Seminarfächern (Gehörbildung, rhythmische Erziehung, Musiklehre und Musikkunde muss soweit vorhanden sein, dass die für die Staatliche Musiklehrerprüfung geforderte Reife in zwei Jahren erreicht werden kann. Die Anforderungen richten sich nach dem Stoffverteilungsplan des Vorbereitungskursus. Für Klavier als Pflichtfach ist die Beherrschung von drei leichteren Stücken nachzuweisen (kleinere polyphone Stücke aus der Bachzeit, leichte Sonaten der Klassiker, entsprechende Stücke aus der Romantik oder der Neuzeit).

Die Prüfung wird von dem Seminarleiter abgehalten. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses für die

Staatliche Musiklehrerprüfung entsendet zu ihr einen geeigneten Sachberater als staatlichen Kommissar, der bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses mitwirkt, und hierüber sowie über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anlegt. Das Protokoll, ^{zeichnet} unterschrieben vom Seminarleiter und ^{vom} staatlichen Kommissar, ist alsbald dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zuzuleiten, der über etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Seminarleiter und dem ^{nach Anhören beider} staatlichen Kommissar ^{endgültig} entscheidet.

Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Seminarleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. In der Regel sollen die Prüfungen nicht mehr als zwei mal im Jahr stattfinden.

Arbeitsplan

I. Stundentafel

A Vorbereitungskursus

Allgemeine Musik- und Harmonielehre	2 Stunden wöchentlich
Gehörbildung und rhythmische Erziehung	2 Stunden wöchentlich
Formenlehre	1 Stunde wöchentlich
Musikkunde	1 Stunde wöchentlich
Vomblattspiel und Vierhändigspiel	1-2 Stunden wöchentlich
Volkliedsingen und Dirigierübungen	1 Stunde wöchentlich
Chorsingen	1 Stunde wöchentlich

B Erstes Seminarjahr

Musikerziehung einschliesslich allgemeine Methodik	2 Stunden wöchentlich
--	-----------------------

Musikalische Volkskunde	1 Stunde wöchentlich
Musiklehre	2 Stunden wöchentlich
Gehörbildung und rhythmische Erziehung	2 Stunden wöchentlich
Formenlehre	1 Stunde wöchentlich
Musikkunde	1 Stunde wöchentlich
Volksliedsingen und Dirigierübungen	1 Stunde wöchentlich
Chorsingen <i>und Chorleitung</i>	1 Stunde wöchentlich
Haus- und Kammermusik	1 Stunde wöchentlich
Vomblattspiel	1 Stunde wöchentlich
Zweites Seminarjahr	
Musikerziehung	2 Stunden wöchentlich
Musiklehre	1 Stunde wöchentlich
Gehörbildung und rhythmische Erziehung	2 Stunden wöchentlich
Formenlehre	1 Stunde wöchentlich
Musikkunde	2 Stunden wöchentlich
Methodik des Hauptfaches	1 Stunde wöchentlich
Übung im Gruppenunterricht	1 Stunde wöchentlich
Praktische Unterrichtsanleitung	2 Stunden wöchentlich
Akustik und Instrumentenkunde	1 Stunde wöchentlich
Volksliedsingen und Dirigierübungen	1 Stunde wöchentlich
Chorsingen <i>und Chorleitung</i>	1 Stunde wöchentlich
Haus- und Kammermusik	1 Stunde wöchentlich

Schüler eines Seminars, an dem kein gemischter Chor besteht, sind verpflichtet, an einem grösseren gemischten Chor regelmässig teilzunehmen. Dem Seminarleiter ist eine Beschei-

Handwritten signature

Handwritten signature

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

1	2 Stunden wöchentlich
2	1 Stunde wöchentlich
3	2 Stunden wöchentlich
4	1 Stunde wöchentlich
5	1 Stunde wöchentlich
6	1 Stunde wöchentlich
7	1 Stunde wöchentlich
8	1 Stunde wöchentlich
9	1 Stunde wöchentlich
10	1 Stunde wöchentlich
11	1 Stunde wöchentlich
12	1 Stunde wöchentlich
13	1 Stunde wöchentlich
14	1 Stunde wöchentlich
15	1 Stunde wöchentlich
16	1 Stunde wöchentlich
17	1 Stunde wöchentlich
18	1 Stunde wöchentlich
19	1 Stunde wöchentlich
20	1 Stunde wöchentlich
21	1 Stunde wöchentlich
22	1 Stunde wöchentlich
23	1 Stunde wöchentlich
24	1 Stunde wöchentlich
25	1 Stunde wöchentlich
26	1 Stunde wöchentlich
27	1 Stunde wöchentlich
28	1 Stunde wöchentlich
29	1 Stunde wöchentlich
30	1 Stunde wöchentlich

nigung über die Teilnahme an den Übungen und Aufführungen eines solchen Chores vorzulegen.

II. Stoffverteilung

Musikerziehung

Erstes Seminarjahr

a) Weltanschauliche Grundlagen

Die nationalsozialistische Erziehungsidee - Begriffe " Weltanschauung, Rasse, Volkstum, Kultur, Erziehung, Bildung " - Musikerziehung im Rahmen der nationalsozialistischen Erziehung - Der Gedanke der musischen Erziehung (Zielsetzung und Durchführung) - Das musikalische Kulturgut unter dem Gesichtspunkte völkischer Erziehung (Volksmusik und Kunstmusik).

b) Einsatzmöglichkeiten der Musikerziehung in der Gegenwart

Einzelunterricht - Schule - Formationen - Laienmusik - Chorwesen.

c) Allgemeine Grundsätze für Erziehung und Unterricht und ihre Anwendung auf die Musikerziehung

Praktische Nutzenanwendung in Lehrplan-Entwürfen, im Unterricht und bei häuslichen oder öffentlichen Veranstaltungen - Gestaltung von Vortragesfolgen.

d) Psychologische und methodische Grundlagen

Einführung in psychologisches Denken, soweit es den Bedarf des Musikerziehers angeht - Der Begriff der " Ganzheit " und seine Auswirkung auf die Erziehung - Einführung in die Psychologie des Lernens und Übens - Einfüh-

... rung in die Jugendpsychologie.

Zweites Seminarjahr

a) Die wesentlichen Vertreter der deutschen Musikerziehung

und ihre Hauptwerke

b) Berufsanforderungen, Berufsauffassung und Berufskunde

des Musikerziehers

c) Methoden der gegenwärtigen Musikerziehung

Gehörbildung und Musiklehre - Rhythmische Erziehung -

Stimmbildung - Werkbetrachtung - Darstellung von Lebens-

bildern grosser Komponisten in jugendgemässer Form -

Das besonders für Jugendliche geeignete musikalische

Schrifttum - Instrumentalunterricht - Stoffauswahl -

Lehrformen (Arbeitsunterricht, Lehrgespräch, Lehrvortrag

Gemeinschaftsarbeit) - Anleitung zur Aufstellung metho-

disch geordneter Lehrgänge, Stoffpläne und Übungsreihen.

d) Übersicht über das für die Praxis wichtige Schrifttum

aus dem Gebiet der Musikerziehung

Zum Abschluss der Seminarbildung hat jeder Stu-
dierende 14 Tage vor der schriftlichen Prüfung eine selbstän-
dig gefertigte Hausarbeit über ein selbstgewähltes Thema vorzu-
legen, das in enger Beziehung zur Musikerziehung und Musikkunde
oder zum gewählten Hauptfach steht. Es kann auch die Ausar-
beitung eines grösseren Referates oder einer Seminararbeit des
Bewerbers aus dem letzten Seminarjahr vorgelegt werden.

Musikalische Volkskunde

Das Volkslied, seine Verwurzelung im Volkstum und seine Ver-
bindung mit dem völkischen Brauchtum - Typische Elemente des

Volkliedes und der Volksmusik - Behandlung älterer und neuerer deutscher Volkslieder und ihrer Gattungen nach Melodieformen und Anwendung im Volksleben - Volkhafte Formen der Kunstmusik, Grenzen und Übergänge zwischen Volks- und Kunstmusik - Behandlung der wichtigsten Volksliedsammlungen, der älteren und neueren Volksliedbearbeitungen, sowie des an Volkslied und Volkstanz anknüpfenden Sing- und Spielgutes zum gemeinschaftlichen Musizieren - Volkstümliche Musizierformen - Organisation der Volksmusikpflege - Einstellung und Abgrenzung zu fremder Volksmusik.

Gehörbildung und rhythmische Erziehung

Die Gehörbildung - als Grundlage der gesamten musikalischen Erziehung - hat in engster Verbindung mit den übrigen Unterrichtsfächern, mit der Chor- und Instrumentalstunde, der Musiklehre und Musikkunde zu stehen.

Ausgangspunkt ist stets das gesungene oder gespielte Musikstück. Begonnen wird mit dem deutschen Kinder- und Volkslied, auszuwählen nach einem Plan, der die musikalischen Vorgänge nach der Schwierigkeit ordnet. Der Lehrgang bezweckt Gewinnung einer sicheren Klangvorstellung und Ausbildung des inneren Hörens. Neben der Arbeit an Lied, Kanon usw. stehen Singübungen. Hier wie dort sind melodisches, harmonisches und rhythmisches Geschehen zu berücksichtigen.

Die bekannten Übungsmittel für den Gruppenunterricht - z. B. Tonsilben, Handzeichen - sind mit heranzuziehen.

Es wird den Seminarleitern empfohlen, die rhythmische Erziehung durch eine Schulung auf Körper-rhythmischer Grundlage zu ergänzen.

↓
Klares K

Vorbereitungskursus

Gehörbildung: Bewusstmachen der Tonbeziehungen in Dur und Moll - Ausbildung des tonalen und harmonischen Hörens - Erfassen einfacher Kadenzen - Diktate kurzer Motive - Niederschrift einfacher Volkslieder aus dem Gedächtnis.
Rhythmische Erziehung: Atmung, ihre Beziehung zum Hören, Singen und Spielen - Spannung und Entspannung des Körpers - Die Taktarten - Erfassen der Schwerpunkte, Akzente, Höhepunkte, Pausen, ausgehend vom Musikalischen und Körperlichen.

Erstes Seminarjahr

Gehörbildung: *Einstimmiges Diktat* - Gedächtnismässiges Aufnehmen und Niederschreiben achttaktiger Perioden und kleiner Sätze - Melodische Linien mit chromatischen Tönen und Modulation - Zweistimmiges Diktat (Volkslieder mit zweiter Stimme) - Akkordverbindungen (Haupt- und Nebendreiklänge) in Dur und Moll - Zweiklänge, Dreiklänge und Umkehrungen, Vierklänge - Septakkorde und Umkehrungen - Erfindungsübungen (rhythmisch und melodisch).
Rhythmische Erziehung: Bewegungsmässige Darstellung der Rhythmen und des Metrums (Schreiten, Laufen, Schwingen, Taktieren, Klatschen, Klopfen usw.) - Tempe, Dynamik, Agogik, Phrasierung, Form usw. in Verbindung mit der Körperbewegung - Sprachliche Wiedergabe von Rhythmen - Niederschrift rhythmischer Diktate.

Zweites Seminarjahr

Gehörbildung: Wiederholung und weiterer Ausbau - Vomblatt-

singen schwieriger ^{er/} Melodien und Chorstimmen - Einstimmiges
 Diktat: Rhythmisch schwierigere, taktmässig nicht gebundene
 Melodien - Zwei- und dreistimmiges Diktat: Lied- und Instru-
 mentalsätze, auch polyphon - Vierstimmiges Diktat: Vierstim-
 mige Sätze sind in den Aussenstimmen zu schreiben und ge-
 neralbassartig zu beziffern oder mit Funktionsbezeichnun-
 gen zu versehen - Improvisation singend oder am Instrument
 - Transpositionsübungen.

Rhythmische Erziehung: Konzentrations- und Gedächtnisübungen,
 Unabhängigkeitsübungen auf Grund des Taktierens - Besondere
 Taktarten und Rhythmen (Auftakt, punktierter Rhythmus, Syn-
 kope, rhythmische Mehrstimmigkeit, Taktwechsel usw.).

Musiklehre

Die Erfahrungen der Prüfungen haben gezeigt, dass die Musiklehre
 im allgemeinen zu einseitig die schriftliche ~~Ausarbeitungen~~
 von Harmoniefolgen bevorzugt und infolgedessen nicht zu den wün-
 schenswerten Ergebnissen geführt hat. Es ist daher notwendig,
 die Übungen am Klavier (auch Diktate) den schriftlichen Aus-
 arbeitungen voranzustellen und auf allen Lehrgangsstufen immer
 wieder zu pflegen: Diktat von Akkordfolgen, Üben ^{der} von Kadenzfor-
 meln und der gebräuchlichen Modulationsreihen, Spielen von be-
 zifferten Bässen (auch Diktate vom Schüler zum Lehrer), Harmo-
 nisieren gegebener Melodien.

Vorbereitungskursus

Tonarten und Tongeschlechter - Schlüssel, auch alte Schlüssel
 - Intervallenlehre - Der Dreiklang und seine Umkehrungen -
 Grundzüge der Funktionslehre - Kadenzen in allen Dur- und
 Molltonarten (am Klavier und schriftlich) - Anwendung des

Erlernen im Kinder- und Volkslied - Anleitung zur harmonischen Analyse - Bezifferte Bläse.

Erstes Seminarjahr

Zusammenfassende Betrachtung - Erweiterung der Grundlagen bis zum Sept- und Nonenakkord - Harmoniefremde Töne - Chromatik und Enharmonik - Modulationen - Sequenzen - Anwendung des Erlernen im Volksliedspiel am Klavier.

Zweites Seminarjahr

Der zwei-, drei- und vierstimmige Vokalsatz - Homophone und polyphone Zweistimmigkeit - Übungen an Volksliedern.

Formenlehre

Der Unterricht in der Formenlehre soll sich von jeder Schematik freihalten. Die einzelnen Formen werden an praktischen Beispielen durch Vortrag der Werke selbst und durch gemeinsames Erarbeiten des organischen Aufbaues besprochen (Phrasierung, Artikulation, Dynamik usw.).

Erstes Seminarjahr Vorbereitungskursus

Vom einfachen deutschen Volkslied und Volkstanz, als der Keimzelle der Kunstformen, führt der Weg zu den Liedformen und den kleinen Instrumentalstücken. Hier werden besonders Johann Sebastian Bachs Notenbüchlein für Anna Magdalena Bach, Leopold Mozarts Notenbuch für Wolfgang, Schumanns Album für die Jugend, Kinderszenen und Ähnliches zu besprechen sein. Die erweiterte Liedform wird an Menuett- und Scherzosätzen, Phantasiestücken, Tänzen, insbesondere an Schuberts vierhändigen Märschen, Chopins Tänzen, Brahms' Intermezzi und Rhapsodien von Chopin Bedeutung für die Instrumentalform.

sodien, Regers kleineren Werken veranschaulicht. — Danach:
Erstes Seminarjahr
 Besprechung der Suite, der Variationen, der Rondoform, der
 Fuge, der Sonate.

Zweites Seminarjahr

Werkbetrachtung: Musizieren und Besprechen mehrerer Sinfonien
 (vierhändiges Spiel) an Hand von Partituren; auch einige
 Kammermusikwerke (etwa Mozarts g-moll Quartett, Beethovens
 B-dur Trio op. 97, Schuberts B-dur Trio) sind zu behandeln,
 ferner ein grosses Vokalwerk (Matthäus-Passion, H-moll Messe
 von Bach oder Beethovens Missa Solemnis). Es ist den Studie-
 renden Gelegenheit zu geben, sich selbst in der Besprechung
 von Werken zu üben. Bei der Werkbetrachtung ist es freige-
 stellt, theoretische, ästhetische, geschichtliche und rein
 gefühlsmässige Betrachtungsweisen, soweit sie der Auffassungs-
 fähigkeit des Jugendlichen entsprechen, anzuwenden, sie müs-
 sen aber geeignet sein, an den Kern der Werke heranzuführen
 und das ursprüngliche Erlebnis zu vertiefen. In jedem Falle
 ist eine enge Bindung von Werk und Schöpfer herzustellen.

Darüber hinaus muss die innere Verpflichtung unserer
 grossen Meister ihrem Volke gegenüber sowie ihr Kampf gegen
 artfremde Einflüsse und undeutsches Wesen im Sinne einer
 Stärkung des völkischen Verantwortungsbewusstseins in die
 Werkbetrachtung einbezogen werden.

Musikkunde

Der Unterricht in der Musikkunde soll sich von fachwissenschaft-
 licher Kleinarbeit freihalten. Sein Ziel ist in erster Linie,
 das Verständnis für den Sinn der Musikgeschichte zu wecken und
 die Studierenden von ihrer Bedeutung für die künstlerische und

erzieherische Praxis zu überzeugen. Die neuesten Ergebnisse musikgeschichtlicher Forschung, soweit sie das Bild der Musikgeschichte entscheidend beeinflussen, sind stets im Unterricht zu verwerten. Besondere Aufmerksamkeit ist der häuslichen Lektüre der Studierenden zuzuwenden. Wichtige Biographien und Teildarstellungen aus der deutschen Musikgeschichte bilden den Grundstock zu Schülerreferaten, die während der ganzen Ausbildung als häusliche Aufgabe zu stellen sind.

Von der Verteilung des Stoffgebietes auf die Seminarjahre im Einzelnen wird abgesehen. Folgende Richtlinien stellen nur die Hauptarbeitsgebiete heraus.

- Darstellung eines weltanschaulich begründeten Geschichtsbildes - Daran anschliessend allgemeine Übersicht über die abendländische Musikgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der allgemein-historischen und kulturgeschichtlichen Zusammenhänge - Fragen der rassischen und völkischen Eigenart im künstlerischen Leben des deutschen Volkes (auch in der Gegenwart) - Grundfragen der Musik-Rasse-Forschung - Beschäftigung mit grossen Meistern und ihren Hauptwerken - Stilistische Einordnung von Meisterwerken der deutschen Musik, auch durch Vergleich mit Werken ausländischer Meister - Praktische Übungen im stilistischen Bestimmen von Werken des 18. bis 20. Jahrhunderts unter Vermeidung entlegener Spezialfälle - Behandlung musikgeschichtlicher Einzelgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Instrumentalmusik, des Liedes und der chorischen Formen - Besprechung der wichtigsten musikgeschichtlichen Werke (auch durch Schülerreferate) - Beschäftigung mit den wesentlichen Nachschlagewerken und Fachzeitschriften - Darstellung

der ständischen Gliederung des deutschen Musiklebens.

Akustik und Instrumentenkunde

Entstehung und Fortpflanzung des Schalles - Der Ton, das menschliche Ohr, das Hören - Die menschliche Stimme - Die Tonerzeugung bei den Musikinstrumenten - Teilchenschwingungen und Obertöne - Konsonanz und Dissonanz - Die natürliche Tonleiter - Die Ton-systeme - Die temperierte Stimmung - Elektroakustische Tonerzeugung, Übertragung, Aufzeichnung und Wiedergabe - Wesen und geschichtliche Entwicklung der Hauptinstrumente.

Vomblattspiel, Begleitung und Kammermusik

Vomblattspiel: Volksliedsätze, einfache Liedbegleitungen, leichtere zweihändige und vierhändige Klaviermusik auch der Gegenwart, für Fortgeschrittene auch Klavierauszüge von Oratorien, Sinfonien und Opern - Für Streicher oder Bläser entsprechende Kompositionen ihres Instrumentes - Für Pianisten auch leichte Chorpertituren.

Haus- und Kammermusik: Sonaten vorklassischer, klassischer, romantischer und zeitgenössischer Meister, Trios, Quartette usw., insbesondere auch das Spielgut zum gemeinschaftlichen Musizieren aus der Gegenwart. *Lieder auf Instrumenten, Vokaldrette, Terzette usw.*

Volksliedsingen und Dirigierübungen

Hier sind die in der musikalischen Volkskunde gestellten ^{Aufgaben} Forderungen praktisch zu erarbeiten. Ziel ist die Beherrschung einer grösseren Anzahl von Volksliedern und Liedern der Bewegung und die Vorbereitung der Studierenden für die Leitung von Singscharen. Die Singstunden sind deshalb von Studierenden des

3. und 4. Semesters unter Aufsicht zu leiten, nachdem in den beiden ersten Semestern die vorbereitenden Kenntnisse und Fertigkeiten gewonnen wurden.

Chorgesang und Chorleitung

Auch in der Chorstunde sollen die Studierenden praktisch arbeiten. Sie müssen also zum Dirigieren, zur chorischen Stimmbildung und zur lebendigen Erarbeitung von Chorwerken angeleitet werden.

Methodik des Hauptfaches

Nur im Zweiten Seminarjahr. Im Ersten Seminarjahr wird im Zusammenhang mit musikerzieherischen Fragen nur die allgemeine Unterrichtslehre behandelt (siehe Stoffplan Musikerziehung).

- Methodische Fragen des Jugendunterrichts - Entwickeln eines Unterrichtsplanes - Durcharbeiten geeigneter Literatur - Aufbau von Unterrichtsstunden - Kritische Durchsicht und Auswahl des Unterrichtsmaterials (Urtextausgaben) - Besprechung methodischer Werke - Unterrichtsweisung -
- Techniklehre: Einführung in die physiologischen und psychologischen und psychologischen Grundsätze des Unterrichts im Hauptfach - Verschiedene Wege zur Entwicklung der natürlichen technischen Veranlagung - Durcharbeiten von technischem Studienmaterial in aufsteigender Schwierigkeit.

Die Studierenden haben unter Aufsicht einen Anfänger und einen Fortgeschrittenen regelmäßig zu unterrichten.

Italienische Sprache

(für Gesangstudierende)

Einführung in Aussprache und Grammatik.

+ Kautschukplan

„ Ordnung für Kupferminen“

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE

1188

ENDE